

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur, Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden (Grundordnung, Quartierplanung, Bau-/Niveaulinien)

Geobasisdatensatz 45.1-GR

Version 5.1

Versionsdatum Weisung: 10. Oktober 2022

Versionsdatum Geodatenmodell INTERLIS: 10. Oktober 2022

Versionsdatum kantonale Typentabellen: 1. Mai 2021

1	Zweck der Dokumentation	5
2	Inhalt und Zweck	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Inhalt der Nutzungsplanung.....	5
2.3	Rechtsgrundlagen der Nutzungsplanung und der Digitalisierung	6
2.4	Gegenstand der Digitalisierung	6
2.5	Verwendungszwecke.....	7
2.6	Rechtswirkung	7
3	Zuständigkeiten und Organisation	8
3.1	Zuständigkeiten	8
3.2	Umsetzungsarbeiten der Gemeinden.....	11
3.3	Qualitätsmanagement und Qualitätsniveaus.....	11
3.4	Kosten und Gebühren.....	12
4	Begriffsdefinitionen	14
4.1	Daten- und arbeitstechnische Begriffe	14
4.2	Begriffe aus der Datenmodellierung mit UML und INTERLIS	15
5	Gliederung der Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung	16
5.1	Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung	16
5.2	Gliederung des Geodatenmodells Nutzungsplanung Graubünden.....	17
5.3	Systematik der Zonen- und Festlegungstypen	18
5.4	Erweiterungen des Geodatenmodells	18
6	UML-Klassendiagramme	19
6.1	Topic TransferMetadaten.....	19
6.2	Topic Rechtsvorschriften	19
6.3	Topic KantonaleTypenTabellen	19
6.4	Topic Zonenplan	20
6.5	Topic Genereller Gestaltungsplan	20
6.6	Topic Genereller Erschliessungsplan	21
6.7	Topic Allgemeine Planungsinhalte	21
7	Objektkatalog	22
7.1	Wertebereiche	22
7.2	Topic TransferMetadaten.....	27
7.3	Topic Rechtsvorschriften	28
7.4	Topic KantonaleTypenTabellen	29
7.5	Topic Zonenplan	31
7.6	Topic Genereller Gestaltungsplan	34
7.7	Topic Genereller Erschliessungsplan	37
7.8	Topic Allgemeine Planungsinhalte	41
8	Dienste	44
8.1	Prüfdienst für die Geodaten.....	44

8.2	Downloaddienst	44
8.3	Kommunaler Darstellungsdienst zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen	44
8.4	Kantonale Darstellungsdienste zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen	44
8.5	ÖREB-Kataster	45
8.6	Aggregationsinfrastruktur der Kantone.....	45
8.7	Zentrale Metadaten.....	45
8.8	Datenintegrationsdienst.....	47
9	Nachführungskonzept	48
9.1	Allgemeines	48
9.2	Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes	48
9.3	Nachführung der Geodaten	48
10	Prozesse	49
10.1	Revisionsverfahren der Grundordnung (Art. 47-50 KRG), Teil Geodaten	49
10.2	Arealplanverfahren	50
10.3	Quartierplanverfahren (Art. 53 und 57 KRG).....	50
10.4	Geringfügige Anpassungen an die amtliche Vermessung	50
10.5	Nachträgliche formelle Datenkorrekturen am rechtskräftigen Datenbestand.....	50
10.6	Zeitlich befristete Festlegungen.....	50
11	Weitere Anforderungen und Vorgaben	51
11.1	Grundsätzliche Digitalisierungsarten der Nutzungspläne.....	51
11.2	Erfassung der Nutzungspläne	51
11.3	Datenabgabe an das ARE und den ÖREB-Kataster.....	57
11.4	Plandarstellung	58
11.5	Datennutzung	58
11.6	Kommunale und regionale Geodatendrehscheiben	58
11.7	Baugesetze, Areal-/Quartierplanbestimmungen und weitere Vorschriften/Bestimmungen	59
11.8	Planungs- und Mitwirkungsberichte und Genehmigungsentscheide	62
11.9	Archivierung und Historisierung.....	63
11.10	Metadaten und Suchdienste	63
12	Anhang	
12.1	Datenmodell in INTERLIS	
12.2	Kantonale Typentabellen	
12.3	Anforderungen an die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes	
12.4	Digitalisierungsanweisung Gefahrenzonen	
12.5	Erfassung der Darstellungsmodelle für kommunale Darstellungsdienste	
12.6	Wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben	
12.7	Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen im Rahmen von Teilrevisionen	
12.8	Erläuterungen zu den Qualitätsniveaus und zentralen Metadaten	
12.9	Abkürzungsverzeichnis	

1 Zweck der Dokumentation

Die Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung, erlassen durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) als zuständige kantonale Fachstelle, definiert die Anforderungen an die digitale Bearbeitung der kommunalen Nutzungsplanung Graubündens.

Die Dokumentation bezieht sich auf den Geobasisdatensatz Nutzungsplanung kommunal (Nr. 45-GR) nach Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Art. 8 KGeoIV, BR 217.310). Sie berücksichtigt die Anforderungen des Geoinformationsrechts und die minimalen Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung, welche das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) als zuständige Fachstelle des Bundes vorgibt (Art. 9 GeoIV).

Die Dokumentation richtet sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden und an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung der digitalen kommunalen Nutzungsplanung befassen.

2 Inhalt und Zweck

2.1 Allgemeines

Die Gemeinden sind nach Geoinformationsrecht und kantonalem Raumplanungsrecht (Art. 8 KRG, Art. 4 KRVO) aufgefordert, ihre Nutzungsplanung in digitaler Form entsprechend den qualitativen und technischen Anforderungen der vorliegenden Weisung zu führen.

Einige Anforderungen nach Geoinformationsrecht lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend regeln, da die erforderlichen Konzepte und Weisungen noch fehlen:

- Archivierung und Historisierung (→ Kap. 11.9)
- Metadaten und Suchdienste (→ Kap. 11.10)

2.2 Inhalt der Nutzungsplanung

Die Gemeinden sind laut eidgenössischem und kantonalem Raumplanungsrecht beauftragt, über ihr Gemeindegebiet die Nutzungsplanung zu erstellen. Diese umfasst gemäss Art. 22ff des kantonalen Raumplanungsgesetzes das Baugesetz, die Zonenpläne, die Generellen Gestaltungspläne, die Generellen Erschliessungspläne, die Arealpläne, die Quartierpläne sowie allfällige Bau- und Niveaulinienpläne.

Das **Baugesetz** enthält mindestens die Bauvorschriften, die Zonenvorschriften sowie weitere nach kantonalem Recht erforderliche Bestimmungen.

Der **Zonenplan** unterteilt das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen. Die Zonen der Grundnutzung bestimmen allgemein die zulässige Nutzung des Bodens. Die Zonen überlagerter Nutzung enthalten ergänzende Nutzungsvorschriften.

Der **Generelle Gestaltungsplan** ordnet in den Grundzügen die Gestaltung (Erhaltung, Erneuerung, Weiterentwicklung) der Siedlungen und der Landschaft.

Der **Generelle Erschliessungsplan** legt in den Grundzügen die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zur Erschliessung der Bauzonen und anderer Nutzungszonen fest. Er enthält mindestens die Anlagen der Grund- und Groberschliessung und, wo keine Folgeplanung festgelegt ist, auch Anlagen der Feinerschliessung, die mehreren Grundstücken dienen.

Der **Arealplan** legt die Entwicklung, Gestaltung und Erneuerung von Siedlungen sowie von Projekten in der Landschaft fest. Er kann Elemente des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans enthalten und mit Vorschriften ergänzt werden.

Das Baugesetz, die Zonenpläne, die Generellen Gestaltungspläne, die Generellen Erschliessungspläne und die Arealpläne bilden die **Grundordnung der Nutzungsplanung**.

Der **Quartierplan** regelt im Rahmen der Grundordnung die Gestaltung und Erschliessung von Bauzonen mit Folgeplanung oder von weiteren Teilgebieten der Bauzone im Detail. Der Quartierplan besteht aus den Quartierplanbestimmungen und je nach Zweck aus dem Quartiergestaltungsplan und dem Quartierserschliessungsplan.

Bau- und Niveaulinien können als Bestandteil der Pläne der Grundordnung und der Quartierpläne festgelegt oder auch in eigenständige **Bau- und Niveaulinienpläne** nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren festgelegt werden.

Zur **Folgeplanung** gehören die Verfahren der Arealplanung und Quartierplanung.

Der Gestaltungs- und Festlegungsrahmen für die Gemeinden kann durch Spezialrecht eingeschränkt werden. Der Erlass der Grundordnung unterliegt der Abstimmung in der Gemeinde und der Genehmigung durch die Regierung oder dem zuständigen Departement. Der Vollzug der Nutzungsplanung obliegt den Gemeinden.

2.3 Rechtsgrundlagen der Nutzungsplanung und der Digitalisierung

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, [SR 700](#))
- Eidg. Raumplanungsverordnung (RPV, [SR 700.1](#))
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG, [BR 801.100](#))
- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO, [BR 801.110](#))
- Spezialgesetze und Verordnungen wie z.B. die Lärmschutz-Verordnung (LSV, [SR 814.41](#))
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, [SR 510.62](#))
- Eidg. Verordnung über Geoinformation (GeoIV, [SR 510.620](#))
- Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, [SR 510.622.4](#))
- Eidg. Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, [SR 510.620.1](#))
- Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, [BR 217.300](#))
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, [BR 217.310](#))

2.4 Gegenstand der Digitalisierung

Grundlagen und Planungsmittel der Nutzungsplanung werden digital erstellt und bewirtschaftet (Art. 8 KRG). Folgende Pläne und Dokumente der Nutzungsplanung unterliegen der Digitalisierung:

- Baugesetz (Art. 24–25 KRG)
- Zonenpläne (Art. 26–41 KRG)
- Generelle Gestaltungspläne (Art. 42–44 KRG)
- Generelle Erschliessungspläne (Art. 45 KRG)
- Arealpläne und Arealplanbestimmungen (Art. 46–50 KRG)
- Quartierpläne und Quartierplanbestimmungen (Art. 51–54 KRG)
- Eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne, die nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren erlassen werden (Art. 57 Abs. 2 KRG)
- Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den Verfahren der Grundordnung und den Quartierplanverfahren (Art. 47 RPV, Art. 12 Abs. 1 KRVO)
- Genehmigungsentscheide der Regierung und des zuständigen Departements zur Grundordnung (Art. 49 KRG)
- Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO)
- Weitere Dokumente mit Regelungen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen aufweisen, wie z.B. Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen, kommunale Zweitwohnungsgesetze oder Kostenverteiler und Flächenverzeichnisse des Quartierplanverfahrens.

Grundlagen wie Leitbilder, Inventare, Analysen, Untersuchungen etc. (Art. 3 KRVO) müssen für die Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren in digitaler Form bereitgestellt werden, sie sind aber nicht Gegenstand des rechtskräftigen Datenbestandes oder des ÖREB-Katasters. Die Bereitstellung der Grundlage "Übersicht UEB und Nutzungsreserven" für die Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren der Nutzungsplanung regeln die gleichnamige Weisung und die zugehörige Datendokumentation.

Nicht Gegenstand der Digitalisierung sind folgende Pläne und Dokumente:

- Beschlüsse der Gemeinden zu Erlass oder Änderung der Grundordnung (Art. 47 KRG)
- Dokumente zu Rechtsmittelverfahren
- Vorprüfungsberichte

- Verfahren zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, die von den Gemeinden ausserhalb der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) und der Quartierplanverfahren (Art. 16 bis 21 KRVO) durchgeführt werden. Beispiele: Betragsverfahren nach Art. 22 bis 27 KRVO. Hinweis: Perimeterverfahren gemäss kantonalem Perimetergesetz, Finanzierung von Erschliessungsanlagen gestützt auf die Meliorationsgesetzgebung und dergleichen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Digitalisierung.
- Kommunale Reglemente, die von den Gemeinden ausserhalb der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) und der Quartierplanverfahren (Art. 16 bis 21 KRVO) als Realisierungsinstrumente und Umsetzungshilfen erlassen werden. Beispiele: Regelungen, welche die Gemeinden in Durchführung der Erschliessung nach Art. 58 bis 64 KRG erlassen.
- Kantonale Nutzungsplanungen gemäss Spezialgesetzgebung (Art. 15 Abs. 4 KRG)
- Gefahrenzonen der behördenverbindlichen Gefahrenzonenpläne der Gefahrenkommissionen.

2.5 Verwendungszwecke

- Vollzug des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung
- Grundlage für raumplanerische Untersuchungen und die Raumb Beobachtung (Monitoring, Controlling, Berichterstattung)
- Grundlage für weitere raumrelevante Aufgaben von Verwaltungsstellen, für die Bearbeitung raumwirksamer Vorhaben und für die Berichterstattung
- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
- Information der Öffentlichkeit (Art. 4 RPG)

2.6 Rechtswirkung

Die Pläne und Dokumente der Nutzungsplanung werden als graphische Auszüge aus den digitalen Daten erstellt und treten in Papierform mit Erlass (Quartierplanverfahren; Art. 53 KRG, Art. 19 KRVO) und Genehmigung (Grundordnung; Art. 49 KRG, Art. 15 KRVO) sowie unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftigem Abschluss von Rechtsmittelverfahren in Kraft.

Die Rechtswirkung von Geodaten und digitalen Dokumenten der Nutzungsplanung richtet sich nach den Bestimmungen des Geoinformationsrechts, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Art. 8 KRG). Widersprechen sich der Inhalt der digitalen Nutzungsplanung und die rechtskräftigen in analoger Form publizierten Beschlüsse/Planungsmittel der Nutzungsplanung, so gehen die letzteren vor (Art. 3a ÖREBKV).

3 Zuständigkeiten und Organisation

3.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten ergeben sich primär aus der Geoinformationsgesetzgebung und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden.

Die Aufgaben der Digitalisierung sind nur im Zusammenwirken mehrerer Stellen zu erfüllen. In den Produktionsprozessen der Nutzungsplanverfahren sind dies primär die Gemeinden und ihre Dienstleister, das Amt für Raumentwicklung, die kantonale und ggf. kommunale/regionale Geodaten Drehscheiben.

3.1.1 Gemeinde

Permanente Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss die Nutzungsplandaten (Geodaten und Rechtsvorschriften) erheben, nachführen und verwalten	Art. 8-9 GeoIG	→ Kap. 3.1.2 und 9
Muss die Qualität der Daten sicherstellen.	Art. 12 KGeoIV Art. 4 Abs. 2 KRVO	→ Kap. 3.1.2 und 3.3
Muss bestätigen, dass die Nutzungsplandaten die rechtskräftigen Eigentumsbeschränkungen korrekt abbilden	Art. 5 ÖREBKV	→ Kap. 3.1.2 und 9
Muss den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung dem Amt für Raumentwicklung und der kantonalen Geodaten Drehscheibe bereitstellen.	Art. 8 Abs. 2 KGeoIG Art. 20 KGeoIV Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 3.1.2, 9, 10 und 11.3
Muss die Revisionsdatenbestände der Nutzungsplanung im Rahmen der Verfahren dem Amt für Raumentwicklung bereitstellen.	Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 10.1 und 11.3
Muss die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes mit den für die Bewirtschaftung der Daten erforderlichen Informationen beliefern (insb. bezüglich abgeschlossenen Quartierplanverfahren und laufenden Rechtsmittelverfahren)		→ Kap. 3.1.2
Muss die Nutzungsplandaten als kommunalen Darstellungsdienst anbieten *	Art. 13 GeoIG Art. 34 GeoIV Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV	→ Kap. 8.3
Muss die Nutzungsplandaten als Download-Dienst anbieten *	Art. 34 GeoIV Art. 8 KGeoIG Art. 19 und 20 KGeoIV	→ Kap. 8.2
Muss die Archivierung der Nutzungsplandaten vornehmen *	Art. 14-16 GeoIV Art. 15 Abs. 1 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die Historisierung der Nutzungsplandaten vornehmen *	Art. 13 GeoIV Art. 13 Abs. 1 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die Geometadaten erheben, nachführen und verwalten *	Art. 17-19 GeoIV	→ Kap. 11.10
Muss die Geometadaten über Suchdienste anbieten *	Art. 35 GeoIV	→ Kap. 11.10

* Übertragung der Aufgaben (vollständig oder teilweise) an den Kanton realisiert oder in Prüfung (Einzelheiten siehe Verweise)

Weitere Tätigkeit, einmalig oder bei Bedarf	Grundlage	Verweise
Muss die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung bezeichnen und dem ARE mitteilen.		→ Kap. 3.1.2
Kann kommunale Geodatendreh scheiben betreiben o-der betreiben lassen	Art. 12 KGeoIG	→ Kap. 11.6
Kann das Geodatenmodell für eigene weitergehende Anforderungen erweitern		→ Kap. 5.4

Gemeinden, welche die ihnen gestellten Aufgaben nicht selber durchführen, können private Unternehmungen, die über das nötige Know-how und die erforderliche technische Infrastruktur verfügen, damit beauftragen. Die Anforderungen an die datenbearbeitenden Stellen ergeben sich aus den Inhalten der vorliegenden Weisung sowie den zusätzlich im Anhang 12.3 definierten Anforderungen. Für die Bearbeitung und Bereitstellung des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung wird nachfolgend die Rolle der «Datenverwaltungsstelle» definiert.

3.1.2 Datenverwaltungsstelle

Nachfolgende Aufgaben in Zuständigkeit der Gemeinden werden in der digitalen kommunalen Nutzungsplanung als eigene Rolle «Datenverwaltungsstelle» (DS) definiert.

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss den originalen rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung bereithalten und dazu entsprechende Massnahmen zur Datensicherung treffen.	Schweizer Norm SN 612 010	
Muss den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung und das kommunale Darstellungsmodell nachführen und verwalten.	Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung (ARE)	→ Kap. 8.3, 9, 10 und 11
Muss die Qualität des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung sicherstellen.	Art. 12 KGeoIV Art. 4 Abs. 2 KRVO	→ Kap. 3.3
Muss die Übereinstimmungsprüfung und Rechtskraftbestätigung vornehmen.	Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV	→ Kap. 10, 11.3
Muss den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung dem Amt für Raumentwicklung und der kantonalen Geodatendreh scheibe bereitstellen.	Art. 8 Abs. 2 KGeoIG Art. 20 KGeoIV Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 10, 11.3

Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gemeindegebiet eine Datenverwaltungsstelle für den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung und teilt diese dem ARE mit. Die Aufgabe der Datenverwaltungsstelle wird einer ausgewiesenen Unternehmung übertragen, die über das nötige raumplanerische Fachwissen, die erforderliche technische Infrastruktur und Wissen im Umgang mit Geodaten und geografischen Informationssystemen verfügt. Es steht der Gemeinde frei, die raumplanerischen und technischen Aufgaben der Datenverwaltungsstelle getrennt zwei Unternehmungen zu übertragen.

Die Anforderungen an die Datenverwaltungsstelle ergeben sich aus den Inhalten der vorliegenden Weisung. Weitere an die Datenverwaltungsstellen gestellte Anforderungen sind im Anhang 12.3 definiert.

Zwischen der Gemeinde und der Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Das Amt für Raumentwicklung stellt den Gemeinden einen Mustervertrag zur Verfügung.

Für Revisionsdatenbestände ist die explizite Bezeichnung einer Datenverwaltungsstelle nicht erforderlich. Die Bearbeitung und Bereitstellung der Revisionsdatenbestände im Rahmen der Nutzungsplanverfahren erfolgt in aller Regel durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro. Die Anforderungen im Anhang 12.3 gelten grundsätzlich auch für die Bearbeitung der Revisionsdatenbestände.

3.1.3 Amt für Raumentwicklung

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss ein Geodatenmodell für die Nutzungsplanung nach KRG/KRVO vorgeben	Art. 9 GeolV Art. 6 KGeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 7, 12.1
Muss die Anforderungen an die digitale Erstellung und Bewirtschaftung festlegen	Art. 4 KRVO	
Muss ein minimales Nachführungskonzept vorgeben	Art. 12 GeolV Art. 4 KRVO	→ Kap. 9
Muss dafür sorgen, dass die Qualität der Daten sichergestellt ist	Art. 4 KRVO	→ Kap. 3.3
Muss die kantonalen Typentabellen führen		→ Kap. 5.3, 12.2
Stellt den kantonalen Darstellungsdienst der Nutzungsplanung bereit		→ Kap. 8.4
Kann ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben	Art. 11 GeolV Art. 6 KGeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 11.4
Kann die Archivierung der Nutzungsplandaten übernehmen	Art. 15 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Kann die Historisierung der Nutzungsplandaten übernehmen	Art. 13 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9

3.1.4 Kantonale Geodatedrehscheibe

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss als zentrale Abgabestelle die Nutzungsplandaten zur Verfügung stellen.	Art. 10 KGeoIG	→ Kap. 8.2, 8.4

3.1.5 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss als katasterführende Stelle die ÖREB-Katasterinfrastruktur betreiben	Art. 42 KGeoIG	→ Kap. 8.5
Muss allgemein nutzbare Instrumente zur Qualitätsprüfung zur Verfügung stellen	Art. 12 KGeoIV	→ Kap. 8.1
Muss das Archivierungskonzept festlegen	Art. 14 Abs. 3 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die für die Archivierung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	Art. 14 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die für die Historisierung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	Art. 14 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Kann technische Weisungen erlassen	Art. 5 KGeoIV	

3.2 Umsetzungsarbeiten der Gemeinden

Die Digitalisierung der Nutzungsplanung entsprechend den Anforderungen des Geoinformationsrechts und der vorliegenden Weisung erfolgt aufgrund der teilweise noch zu erarbeitenden Konzepte und Weisungen in Etappen.

Sämtliche Pläne und Dokumente, die unter Kap. 2.4 als Gegenstand der Digitalisierung definiert sind, liegen für alle Gemeinden in digitaler Form vor. Die Gemeinden und deren Datenverwaltungsstellen führen die Daten und Dokumente entsprechend der vorliegenden Weisung laufend nach (→ Kap. 9).

Die nachfolgenden Tätigkeiten betreffen ebenfalls die Gemeinden. Die Konzepte dazu werden erst noch erarbeitet und die detaillierten Weisungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

- Archivierung und Historisierung der Nutzungsplandaten (→ Kap. 11.9)
- Erfassung der Metadaten und Bereitstellung über Suchdienste (→ Kap. 11.10)

3.3 Qualitätsmanagement und Qualitätsniveaus

Der Datenqualität kommt besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung eines angemessenen und permanenten Qualitätsstandards erfordert von den involvierten Stellen einen entsprechenden Aufwand. Die Qualitätsprüfung und -sicherung gelangt dabei bereits im Produktionsprozess resp. in den Nutzungsplanverfahren zum Tragen.

Die Anforderungen an die Datenqualität sind mit der vorliegenden Weisung definiert, insbesondere mit dem Datenmodell (→ Kap. 6 und 7), dem Nachführungskonzept (→ Kap. 9), den Prozessen (→ Kap. 10) und den Erfassungsvorgaben (→ Kap. 11).

Mit der Sicherstellung der Datenqualität sind verschiedene Stellen betraut:

- Die Prüfung und Sicherstellung der Datenqualität liegt hauptsächlich in der Zuständigkeit der mit der technischen Bearbeitung beauftragten Unternehmung/Datenverwaltungsstelle. Die Prüftätigkeiten stellen die formelle und inhaltliche Richtigkeit wie auch die Übereinstimmung mit den analogen Nutzungsplänen sicher. Die Tätigkeiten umfassen automatische wie auch interaktiv vorzunehmende Prüfungen und sind Gegenstand einer jeden Datenabgabe (→ Kap. 9 und 11.3).
- Die mit der technischen Bearbeitung beauftragte Unternehmung/Datenverwaltungsstelle trifft die zur Qualitätssicherung erforderlichen Vorkehrungen (→ Kap. 12.3).
- Die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes nimmt im Rahmen der Datennachführung auf Basis des kommunalen Darstellungsdienstes des rechtskräftigen Datenbestandes die Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung vor (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV; → Kap. 9 und 11.3). Sie bestätigt damit, dass die Daten (Geodaten, PDF-Dokumente) die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Die Daten wurden unter Prüfung der vom Prüfdienst errechneten Differenzen zur bisherigen öffentlich zugänglichen Datensatzversion nachgeführt.
 - b. Die Daten bilden die Inhalte der Nutzungspläne, wie sie in den Nutzungsplanverfahren nach KRG beschlossen und genehmigt worden sind und im kommunalen Darstellungsdienst dargestellt werden, korrekt ab.
 - c. Die in den Daten enthaltenen Inhalte der Nutzungspläne sind in Kraft.
- Das ARE stellt für automatisierte Datenprüfungen einen Dienst bereit (→ Kap. 8.1). Im Rahmen der Datennachführung der Grundordnung nimmt das ARE die Schlussprüfung vor, welche die korrekte Umsetzung der Genehmigungsentscheide (d.h. formelle Korrekturen, Änderungen, Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen der Genehmigungsbehörde) und Stichprobenprüfungen umfasst.

Das ARE sorgt als unterstützende Massnahme für einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Die Gemeinde beliefert die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes mit den für die Bewirtschaftung der Daten erforderlichen Informationen, insbesondere bezüglich abgeschlossenen Nutzungsplanverfahren und laufenden/abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren der Nutzungsplanung.

Die digitale Nutzungsplanung unterscheidet hinsichtlich der Entstehungsprozesse drei Qualitätsniveaus:

- Qualitätsniveau '**provisorische Numerisierung**'
Provisorische Numerisierungen stellen eine digitale Abbildung der vorhandenen analogen rechtskräftigen Pläne dar. Die im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung angewandte provisorische Numerisierung erfolgte ohne anschliessendes ordentliches Nutzungsplanverfahren. Provisorisch numerisierte Nutzungsplaninhalte können bei nicht eindeutiger Erfassungsvorlage Interpretationen beinhalten. Die zugrundeliegenden Erlasse und Genehmigungsbeschlüsse bleiben in Kraft.
Hinsichtlich des Entstehungsprozess und der Qualitätssicherungsmassnahmen sind die Weisungen zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden Version 1.0 bis Version 5 vom 6.12.16 bestimmend
- Qualitätsniveau '**digital erarbeitet**'
Die rechtskräftigen Pläne und Dokumente wurden als graphische Auszüge aus den digitalen Daten erstellt (Art. 8 Abs. 2 KRG). Die Übereinstimmung zwischen den Plänen/Dokumenten und den zugrundeliegenden Daten ist aufgrund des Erstellungs- und Prüfprozesses gegeben. Interpretationen wie bei provisorisch numerisierten Nutzungsplaninhalten bestehen nicht.
Hinsichtlich des Entstehungsprozess und der Qualitätssicherungsmassnahmen sind die Weisungen zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden Version 1.0 bis Version 5 vom 6.12.16 bestimmend
- Qualitätsniveau '**ÖREB-Kataster**'
Nutzungsplaninhalte des Qualitätsniveaus ÖREB-Kataster erfüllen zusätzlich zur Qualität 'digital erarbeitet' die spezifischen Anforderungen des ÖREB-Katasters:
 - Explizite Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung durch die technische und fachliche Datenverwaltungsstelle (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV)
 - Differenzberechnung und -prüfung durch die Datenverwaltungsstelle als Teil des NachführungsprozessesHinsichtlich des Entstehungsprozess und der Qualitätssicherungsmassnahmen sind die Weisungen zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden ab Version 5 vom 29.2.20 und die Weisungen zum ÖREB-Kataster bestimmend.

Die Nutzungsplandaten können innerhalb desselben Operats unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Qualitätsniveaus geben die zentral vom ARE bereitgestellten Metadaten (→ Kap. 8.7). Die Zusammenhänge erläutert Kap. 12.8 im Anhang.

Im Rahmen der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster werden die Nutzungsplandaten aufgrund der bisherig geltenden Qualitätssicherungsmassnahmen nicht nochmals einer vollständigen Übereinstimmungsprüfung inkl. Rechtskraftbestätigung¹ unterzogen. Nutzungsplaninhalte der Qualitäten 'provisorische Numerisierung' und 'digital erarbeitet' verbleiben im Rahmen der ÖREBK-Erstaufnahme auf ihren bisherigen Qualitätsniveaus. Im Rahmen der späteren Teil- und Totalrevisionen erlangen die jeweiligen Revisionsinhalte das Qualitätsniveau 'ÖREB-Kataster'.

3.4 Kosten und Gebühren

In Bezug auf Kosten und Gebühren gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Kosten, welche durch die Erfüllung der Aufgaben nach Kap. 3.1 verursacht werden, trägt grundsätzlich die jeweils zuständige Stelle.
- Die Kosten des Betriebs der Datenverwaltungsstelle für den rechtskräftigen Datenbestand trägt die Gemeinde.
- Die Kostenregelungen zu den nachfolgenden Aufgaben werden im Rahmen der noch zu erarbeitenden Konzepte und Weisungen festgelegt:
 - Archivierung und Historisierung (→ Kap. 11.9)
 - Metadaten und Suchdienste (→ Kap. 11.10)

¹ Die explizite Bestätigung durch die Datenverwaltungsstelle im Rahmen der ÖREBK-Erstaufnahme versteht sich als Bestätigung bisheriger Qualitätssicherungsarbeiten.

- Der Kanton betreibt mit der kantonalen Geodatendrehscheibe einen Download-Dienst (→ Kap. 8.2), über welchen der rechtskräftige Datenbestand der Nutzungsplanungen kostenlos eingesehen und bezogen werden kann. Den Gemeinden erwachsen für diesen Dienst keine Kosten.
- Der Bezug der Referenzdaten der amtlichen Vermessung, der Daten aus dem eidgenössischen Kartenwerk (Landeskarten, Orthophoto) und weiterer öffentlich zugänglicher Grundlagedaten erfolgt über die kantonale Geodatendrehscheibe und ist für die von den Gemeinden beauftragten Planungsbüros und Datenverwaltungsstellen unentgeltlich. Zu beachten sind die jeweiligen Abgabe- und Nutzungsbestimmungen.
- Der Datenaustausch zwischen der Gemeinde, der Datenverwaltungsstelle, dem ARE und der Geodatendrehscheibe ist unentgeltlich.
- Die Nutzung der zentral durch das ARE bereitgestellten Dienste (→ Kap. 8) ist unentgeltlich.

4 Begriffsdefinitionen

4.1 Daten- und arbeitstechnische Begriffe

Geodatenmodell Nutzungsplanung Graubünden

Konzeptionelles Geodatenmodell, welches systemunabhängig die Struktur und den Inhalt der Geodaten der Nutzungsplanung entsprechend dem Bündner Planungssystem festlegt und im Rahmen der Datenproduktion (Erfassung, Nachführung) wie auch der Publikation (Darstellungs- und Downloaddienste) zum Einsatz gelangt.

Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung

Konzeptionelle Geodatenmodelle, welche systemunabhängig die Struktur und den Inhalt der Geodaten der Nutzungsplanung schweizweit einheitlich festlegt und primär im Datenaustausch mit den Bundesstellen zum Einsatz gelangen.

Datenbestand

Der Datenbestand Nutzungsplanung umfasst Verwaltungseinheiten (Klassen) für die Bearbeitung und dauerhafte Speicherung von Objekten gemäss dem Geodatenmodell Nutzungsplanung Graubünden sowie alle zugehörigen digitalen Dokumente der Nutzungsplanung (Baugesetz, Planungsbericht, Genehmigungsbeschluss etc.).

Rechtskräftiger Datenbestand

Der rechtskräftige Datenbestand bildet die aktuell rechtskräftigen Inhalte der Nutzungsplanung ab und berücksichtigt alle rechtskräftig abgeschlossenen Nutzungsplan- und Rechtsmittelverfahren. Er entspricht dem aufgrund der Gemeindeerlasse im Quartierplanverfahren, der Genehmigungsent-scheide zur Grundordnung und der Gerichtsentscheide nachgeführten und in der Folge als 'rechtskräftig' gekennzeichneten Datenbestand.

Dem rechtskräftigen Datenbestand kommt ungeachtet seiner Bezeichnung bis auf weiteres keine Rechtskraft zu. Rechtskräftig sind einzig die von der Regierung unterzeichneten Pläne und Dokumente, die eine definierte Visualisierung des Datenbestandes darstellen.

Der rechtskräftige Datenbestand umfasst das ganze Gemeindegebiet. Im Falle rechtskräftiger Gemeindefusionen sind die Inhalte der einzelnen Fraktions-Nutzungsplanungen bis zur nächsten Gesamtrevision über separate rechtskräftige Datenbestände abgebildet.

Der rechtskräftige Datenbestand bildet die Basis für die Publikation rechtskräftiger Informationen der Nutzungsplanung in Form analoger Pläne und Dokumente oder im Internet.

Revisionsdatenbestand

Revisionsdatenbestände sind folgende Zustände:

- Stand Entwurf
- Stand Eingabe zur kantonalen Vorprüfung (Art. 12 KRVO)
- Stand der öffentlichen Auflage (Art. 13 KRVO, Art. 18 KRVO)
- Stand vom zuständigen Organ der Gemeinde beschlossen (Art. 48 KRG; Art. 19 KRVO)

Revisionsdatenbestände können einen Teil des Gemeindegebietes und/oder der Verwaltungseinheiten (Klassen) umfassen.

Provisorische Numerisierung

Bei der provisorischen Numerisierung wurde durch Digitalisierung eine Abbildung des analogen rechtskräftigen Planes erstellt. Die provisorischen Numerisierungen erfolgten ohne anschliessendes ordentliches Genehmigungsverfahren. Provisorisch numerisierte Nutzungsplaninhalte können bei nicht eindeutiger Erfassungsvorlage Interpretationen beinhalten.

4.2 Begriffe aus der Datenmodellierung mit UML und INTERLIS

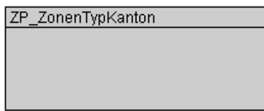
Thema (Topic)

Gefäss für miteinander in Beziehung stehenden Klassen (z.B. Zonenplan)



Klasse

Menge von Objekten (Elementen) mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. ZP_Grundnutzung), entspricht i.d.R. einer Tabelle in der Datenbank.



Assoziierte Klasse eines fremden Themas in der Darstellung der UML-Klassendiagramme in Kap. 6.



Attribut

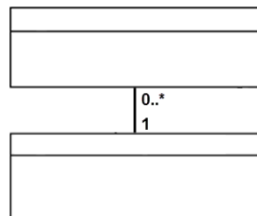
Die Eigenschaften einer Klasse werden durch Attribute beschrieben (z.B. Rechtsstatus der Klasse ZP_Waldfeststellung). Ein Attribut hat einen Namen, einen Typ (und Wertebereich) und eine Kardinalität. Letztere sagt aus, ob ein Attribut fakultativ (0..1) oder obligatorisch (MANDATORY, 1) ist.

Objekt

Ein einzelnes Element einer Klasse (z.B. die Erschliessungsstrasse X in der Gemeinde Y), ist i.d.R. ein Record einer Tabelle.

Wertebereich

Mögliche Werte/Ausprägungen eines Attributs, z.B. Werte Neu und Aufzuheben des Attributs Festsetzungstyp.

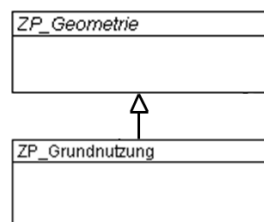


Beziehung

Zwischen Klassen können Beziehungen modelliert sein.

Stärke: Je nach der Stärke der Beziehung wird zwischen Assoziation, Aggregation oder Komposition unterschieden.

Kardinalität: Beschreibt auf beiden Seiten der Beziehung, wie viele Objekte beider Klassen zur Beziehung gehören, z.B. genau eines, mindestens eines, keines oder eines, keines bis viele, genau fünf.



Vererbung

Methode zur Definition von Vererbungsbeziehungen zwischen Oberklassen und Unterklassen, um Redundanzen in den Klassen- und Attributdefinitionen zu vermeiden, z.B. ZP_Geometrie → ZP_Grundnutzung.

Einzelfläche

Der geometrische Attributtyp 'Einzelfläche' (SURFACE) bezeichnet Flächen, die sich ganz oder teilweise überlappen, z.B. Flächen der Klasse ZP_NaturLandschaftsschutz.

Gebietseinteilung

Eine Gebietseinteilung (AREA) ist eine Sammlung von Flächen, welche die Ebene lückenlos und überlappungsfrei überdecken, z.B. Flächen der Klasse ZP_Grundnutzung.

Weitere technische Begriffsdefinitionen siehe www.interlis.ch.

5 Gliederung der Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung

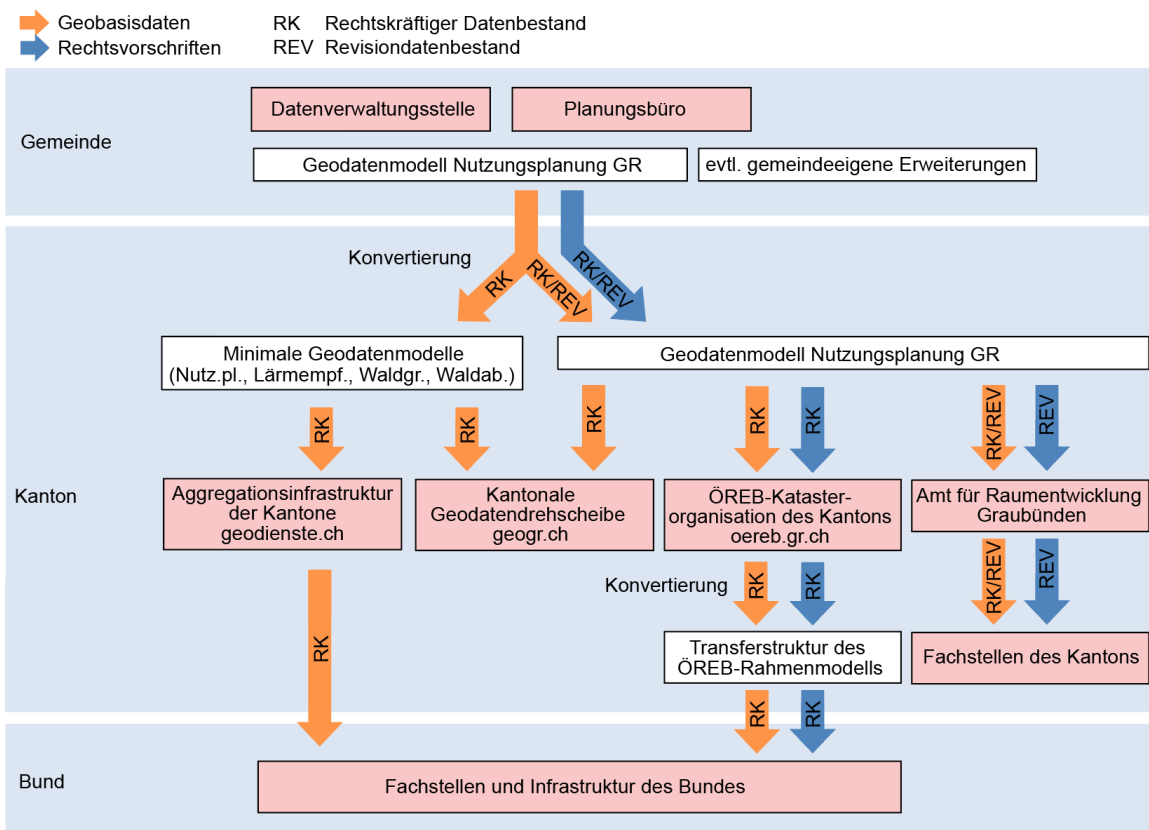
5.1 Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung

Das Bundesamt für Raumentwicklung gibt als zuständige Fachstelle des Bundes das Geodatenmodell für die Nutzungsplanung vor (Art. 9 GeoIV). Die entsprechende Modelldokumentation «Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung» umfasst nach Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV) die vier Geobasisdatensätze Nutzungsplanung (Nr. 73), Lärmempfindlichkeitsstufen (Nr. 145), Waldgrenzen (Nr. 157) und Waldabstandslinien (Nr. 159). Die minimalen Geodatenmodelle sind als Transfermodelle zu verstehen, welche die Datenlieferungen an die Fachstellen des Bundes ermöglichen.

Auf kantonaler Stufe legt das Amt für Raumentwicklung Graubünden die Anforderungen an die digitale Erstellung und Bewirtschaftung der Grundlagen und Planungsmittel fest (Art. 4 KRVO). Das für die Nutzungsplanung des Kantons Graubünden definierte Geodatenmodell gelangt im Rahmen der Revisionsverfahren wie auch zur Abbildung der rechtskräftigen Nutzungsplanungen zum Einsatz.

Die im Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden erfassten Daten lassen sich auf die minimalen Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung und auf die Transferstruktur des ÖREB-Rahmenmodells umwandeln. Der Kanton stellt die dazu erforderlichen Dienste bereit oder beauftragt damit Dritte (Art. 10, 42 KGeoIG).

Die folgende Grafik illustriert die Zusammenhänge der Geodatenmodelle.



5.2 Gliederung des Geodatenmodells Nutzungsplanung Graubünden

Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden gliedert sich nach der Systematik der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung sowie der Konkretisierung und dem Aufbau des Bündner Planungssystems.

Thema		Klasse
Transfermetadaten		
Inhalt		
Bearbeiter des Datenbestandes		Amt
Angaben zum Datenbestand		Datenbestand
Rechtsvorschriften		
Liste der Dokumente		Dokument
Liste der Rechtsvorschriften		Rechtsvorschrift
Kantonale Typentabellen		
Liste der kantonalen Zonentypen		ZP_ZonenTypKanton
Liste der kantonalen Gestaltungstypen		GGP_GestaltungTypKanton
Liste der kantonalen Erschliessungstypen		GEP_ErschliessungTypKanton
Liste der kantonalen allgemeinen Planungsinhalte		PLI_PlanungsinhaltTypKanton
Zonenplan		
Liste der kommunalen Zonentypen		ZP_ZonenTypGemeinde
Grundnutzungen		ZP_Grundnutzung
Statische Waldgrenzen nach Art. 10/13 Waldgesetz		ZP_Waldfeststellung
Touristische Zonen und Freizeitzone		ZP_TourismusFreizeit
Materialgewinnungs- und Materialablagerungszonen sowie Energie		ZP_MaterialEnergie
Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen		ZP_LandForstwirtschaft
Ortsbild- und Kulturgüterschutzzone		ZP_OrtsbildKulturgueterschutz
Natur- und Landschaftsschutzzone		ZP_NaturLandschaftsschutz
Schutzzone für besondere Zwecke		ZP_SchutzzoneBesondereZwecke
Gewässerschutzzone		ZP_Gewaesserschutz
Gefahrenzone		ZP_Gefahrenzone
Planperimeter Zonenpläne		ZP_Planperimeter
Genereller Gestaltungsplan		
Liste der kommunalen Gestaltungstypen		GGP_GestaltungTypGemeinde
Gestaltungsbereiche		GGP_Gestaltungsbereich
Objektschutz, Flächenobjekte		GGP_Objektschutz_F
Objektschutz, Linienobjekte		GGP_Objektschutz_L
Objektschutz, Punktobjekte		GGP_Objektschutz_P
Gestaltungsanweisung, Flächenobjekte		GGP_Gestaltungsanweisung_F
Gestaltungsanweisung, Linienobjekte		GGP_Gestaltungsanweisung_L
Gestaltungsanweisung, Punktobjekte		GGP_Gestaltungsanweisung_P
Planperimeter Generelle Gestaltungspläne		GGP_Planperimeter
Genereller Erschliessungsplan		
Liste der kommunalen Erschliessungstypen		GEP_ErschliessungTypGemeinde
Verkehr, Flächenobjekte		GEP_Verkehr_F
Verkehr, Linienobjekte		GEP_Verkehr_L
Verkehr, Punktobjekte		GEP_Verkehr_P
Wasser, Flächenobjekte		GEP_Wasser_F
Wasser, Linienobjekte		GEP_Wasser_L
Wasser, Punktobjekte		GEP_Wasser_P
Entsorgung (Abwasser, Abfall), Flächenobjekte		GEP_Entsorgung_F
Entsorgung (Abwasser, Abfall), Linienobjekte		GEP_Entsorgung_L
Entsorgung (Abwasser, Abfall), Punktobjekte		GEP_Entsorgung_P
Energieversorgung/Kommunikation, Flächenobjekte		GEP_Energie_F
Energieversorgung/Kommunikation, Linienobjekte		GEP_Energie_L
Energieversorgung/Kommunikation, Punktobjekte		GEP_Energie_P

Thema		Inhalt	Klasse
Genereller Erschliessungsplan (Fortsetzung)			
	Ausstattung, Flächenobjekte		GEP_Ausstattung_F
	Ausstattung, Linienobjekte		GEP_Ausstattung_L
	Ausstattung, Punktobjekte		GEP_Ausstattung_P
	Planperimeter Verkehrs- und Werkanlagen		GEP_PlanperimeterGesamt
	Planperimeter Verkehrsanlagen		GEP_PlanperimeterVerkehr
	Planperimeter Werkanlagen		GEP_PlanperimeterWerkanlage
Allgemeine Planungsinhalte			
	Liste der kommunalen allgemeinen Planungsinhalte		PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde
	Allgemeine Planungsinhalte, Flächenobjekte		PLI_Planungsinhalt_F
	Allgemeine Planungsinhalte, Linienobjekte		PLI_Planungsinhalt_L
	Allgemeine Planungsinhalte, Punktobjekte		PLI_Planungsinhalt_P

5.3 Systematik der Zonen- und Festlegungstypen

Die Systematik der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen gliedert sich entsprechend der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung sowie der Konkretisierung und dem Aufbau des Bündner Planungssystems.

Die kantonalen Typentabellen enthalten die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Kanton. Die Definitionen der Zonen- und Festlegungstypen basieren auf den Bestimmungen des KRG, des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (MBauG; www.bvr.ch) sowie ergänzenden Beschreibungen.

Das ARE bewirtschaftet die kantonalen Typentabellen und stellt diese im kantonalen Model-Repository <https://models.geo.gr.ch> in digital verarbeitbarer Form den Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden ordnen im Rahmen der Datenerfassung und Nachführung ihre kommunalen Zonen- und Festlegungstypen den kantonalen Typen zu (→ Kap. 11.2.5). Die kantonalen Zonen- und Festlegungstypen ihrerseits sind den Hauptnutzungen auf Stufe Bund zugeordnet.

Die kantonalen Typentabellen können dem Anhang (→ Kap. 12.2) entnommen werden.

5.4 Erweiterungen des Geodatenmodells

Das Geodatenmodell Nutzungsplanung Graubünden ist kompatibel zu den minimalen Geodatenmodellen Bereich Nutzungsplanung (ARE-CH) und erfüllt die Anforderungen des ÖREB-Katasters, der Bundesstellen und des Kantons.

Das Geodatenmodell kann ohne Erweiterungen von den Gemeinden und deren Auftragnehmer zur Abwicklung der Nutzungsplanverfahren nach KRG und KRVO eingesetzt werden. Gemeindespezifische Zonen- und Festlegungstypen können im Geodatenmodell anhand der Einerstelle der Code-Attribute abgebildet werden.

Beispiel:

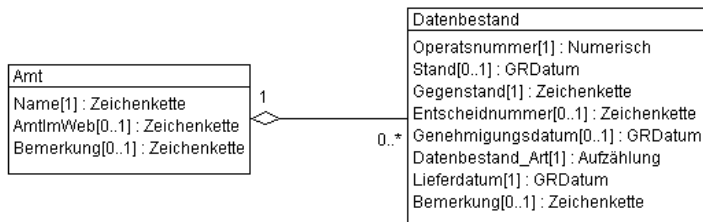
Klasse ZP_ZonenTypKanton		Klasse ZP_ZonenTypGemeinde	
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
1111	Kernzone	11110	Kernzone A
		11111	Kernzone B
		11112	Kernzone C

Das Modell kann für weitergehende Anforderungen von den Gemeinden erweitert werden. Erweiterungen haben nach den einschlägigen Regeln zu geschehen. Jede Erweiterung muss mit ihrer Basisdefinition verträglich sein. Verträglich heisst, dass jeder Wert, der mit der erweiterten Definition möglich ist, gemäss den Regeln des Grundtyps (Text, Aufzählung, Zahl, Koordinate, usw.) maschinell und automatisch auf die Basisdefinition abgebildet werden kann.

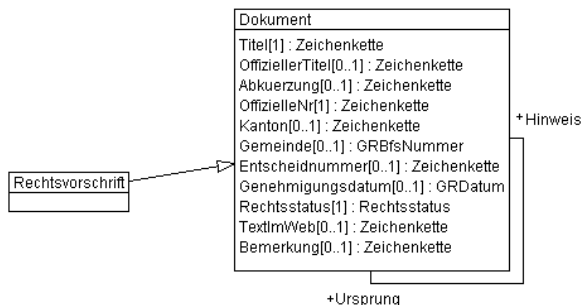
6 UML-Klassendiagramme

Die grau hinterlegten Klassen in den nachfolgenden UML-Diagrammen haben ihren Ursprung in separaten Topics.

6.1 Topic TransferMetadaten

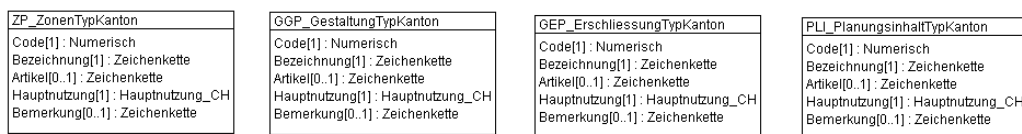


6.2 Topic Rechtsvorschriften



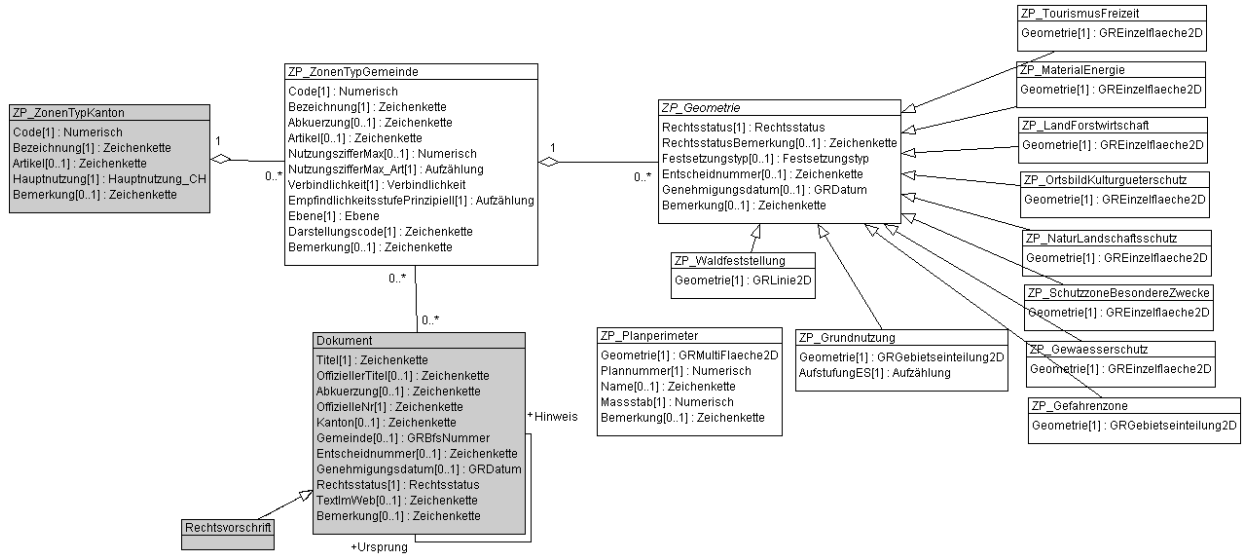
Achtung: Die Klasse Rechtsvorschrift ist ab der Modellversion 5 vom 29.2.2020 bei den Datenabgaben gemäss Kap. 11.3 leer zu belassen. Die Erfassung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften der rechtskräftigen Datenbestände erfolgt ab dieser Modellversion ausschliesslich über die Infrastruktur des ÖREB-Katasters.

6.3 Topic KantonaleTypentabellen

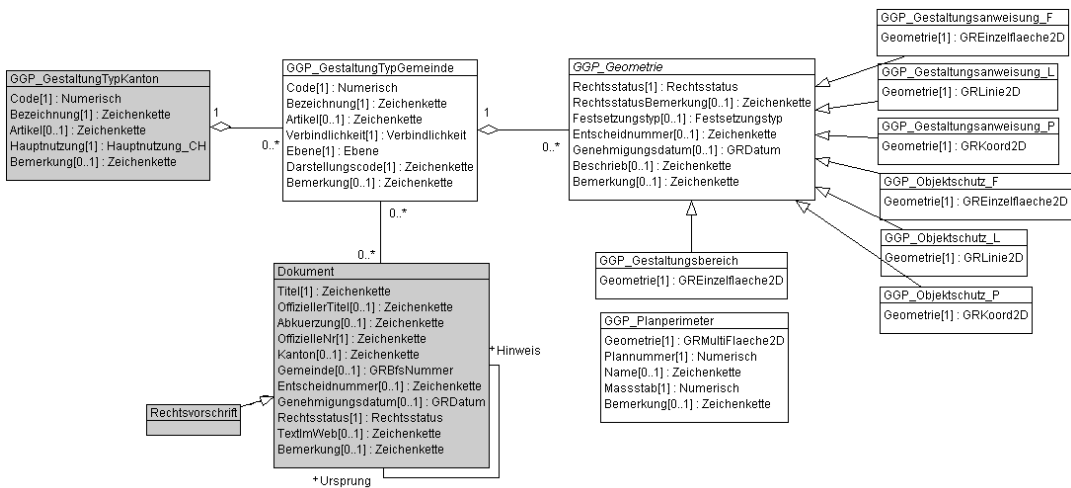


Das ARE bewirtschaftet die kantonalen Typentabellen und stellt diese im kantonalen Model-Repository <https://models.geo.gr.ch> in digital verarbeitbarer Form den Gemeinden zur Verfügung. Die kantonalen Typentabellen sind im INTERLIS-Modell extern referenziert und nicht Bestandteil der Datenabgabe (→ Kap. 11.3).

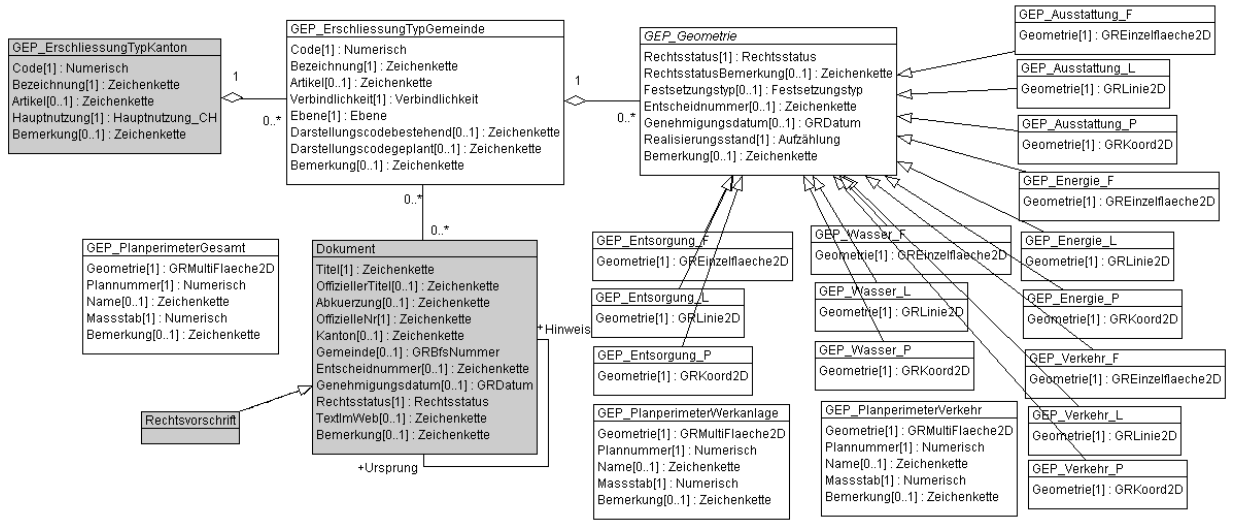
6.4 Topic Zonenplan



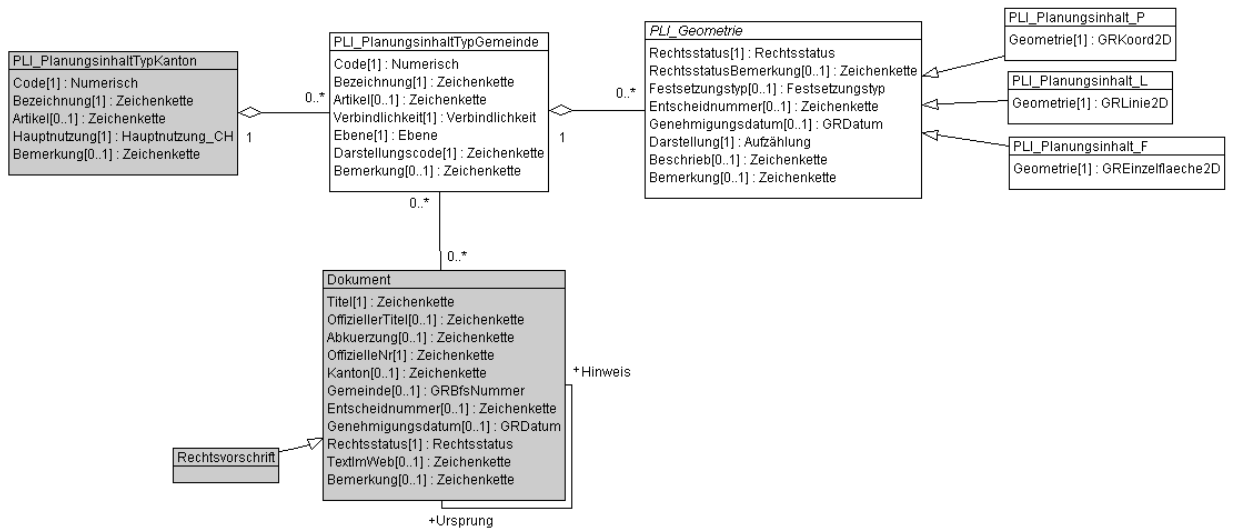
6.5 Topic Genereller Gestaltungsplan



6.6 Topic Genereller Erschliessungsplan



6.7 Topic Allgemeine Planungsinhalte



7 Objektkatalog

Der Objektkatalog enthält die Beschreibung der Wertebereiche, der Topics und der Klassen.

7.1 Wertebereiche

Das Datenmodell umfasst die nachfolgend beschriebenen Wertebereiche, die innerhalb der verschiedenen Klassen genutzt werden.

7.1.1 Datenbestand_Art

Der Wertebereich Datenbestand_Art enthält die Art des Datenbestandes (Klasse Datenbestand).

Name	Beschreibung
Rechtskraeftiger_Datenbestand	
Revisionsdatenbestand.Totalrevision	
Revisionsdatenbestand.Teilrevision	

7.1.2 Hauptnutzung_CH

Der Wertebereich Hauptnutzung_CH enthält die vom Bund festgelegten Hauptnutzungen. Der Wertebereich wurde im Bündner Modell um die Hauptnutzung 99 ergänzt, welche der Zuordnung geometrieunabhängiger kantonaler Festlegungstypen dient. Die konkrete Zuordnung der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen zu den Hauptnutzungen kann dem Kap. 12.2 entnommen werden.

Name	Beschreibung
HN_11_Wohnzonen	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.
HN_12_Arbeitszonen	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
HN_13_Mischzonen	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Arbeitszonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
HN_14_Zentrumszonen	Zentrumszonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Kernzonen mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Zentrumszonen zugeordnet.
HN_15_Zonen_fuer_oeffentliche_Nutzungen	Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
HN_16_ingeschraenkte_Bauzonen	Eingeschränkte Bauzonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (zum Beispiel Grünzonen innerhalb der Bauzonen).
HN_17_Tourismus_und_Freizeitzone	Tourismus- und Freizeitzone umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, im Weiteren Kurzonen für Heilstätten sowie Campingzonen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.
HN_18_Verkehrszonen_innenhalb_der_Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzone etc.
HN_19_weitere_Bauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 18 zugeordnet werden können.
HN_21_allgemeine_Landwirtschaftszonen	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen.
HN_22_Speziallandwirtschaftszonen	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung

HN_23_Rebbauzonen	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
HN_29_weitere_Landwirtschaftszonen	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die nicht den Hauptnutzungen 21 bis 23 zugeordnet werden können.
HN_31_Schutzzonen_fuer_Lebensraeume_und_Landschaften	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. In diesen Zonen gilt insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt der dazugehörigen geschützten Objekte sowie der Flora und Fauna
HN_32_Zonen_fuer_Gewaesser_und_ihre_Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliessgewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung usw.
HN_39_weitere_Schutzzonen_ausserhalb_der_Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Hauptnutzungen 31 und 32 zugeordnet werden können.
HN_41_Zonen_fuer_Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
HN_42_Verkehrsflaechen	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
HN_43_Reservezonen_nach_Art_18_Abs_2_RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
HN_44_Wald	Die Hauptnutzung „Wald“ umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind.
HN_49_weitere_Zonen_nach_Art_18_Abs_1_RPG_ausserhalb_der_Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen, die nicht den Hauptnutzungen 41 bis 44 zugeordnet werden können.
HN_51_Ueberlagernde_Ortsbildschutzzonen	Überlagernde Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
HN_52_Ueberlagernde_Schutzzonen_fuer_Lebensraeume_und_Landschaften	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
HN_53_Ueberlagernde_Gefahrenzonen	Überlagernde Gefahrenzonen umfassen Flächen, die – meistens auf Gefahrenkarten basierend – erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren, namentlich wegen Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen, bedroht sind und die in der Regel nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.
HN_59_weitere_ueberlagernde_Nutzungszonen	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen aus folgenden Bereichen: Nutzungsanteilzonen, überlagernde Abbau- und Deponiezonen, überlagernde Tourismus- und Erholungszonen (z.B. Golf- und Wintersportzonen), Verkehrszonen über oder unter Bauten, Bauten über oder unter Verkehrszonen, Zonen für Bauten im Gewässerbereich, überlagernde Bauzonen und weitere überlagernde Nutzungszonen.
HN_61_Bereiche_rechtsgueltiger_Sondernutzungsplaene	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Rahmennutzungsplanes.
HN_62_Bereiche_mit_Sondernutzungsplanungspflicht	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes überbaut werden dürfen.
HN_63_Bereiche_einer_spaeteren_Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
HN_69_weitere_flaechenbezogene_Festlegungen	Weitere flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Hauptnutzungen 61 bis 63 zugeordnet werden können.
HN_71_Baulinien	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, Wäldern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.

HN_79_weitere_linienbezogene_Festlegungen	Weitere linienbezogene Festlegungen.
HN_81_Naturobjekte	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
HN_82_Kulturobjekte	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
HN_89_weitere_punktbezogene_Festlegungen	Weitere punktbezogene Festlegungen.
HN_99_weitere_geometrieunabhaengige_Festlegungen	Erweiterung Kt. GR: Weitere Festlegungen, für welche die kantonalen Typentabellen unterschiedliche geometrische Ausprägungen zulassen. Mit Überführung der Daten ins minimale Geodatenmodell NUP werden die konkreten kommunalen Ausprägungen den Hauptnutzungen 69, 79 oder 89 zugeordnet.
HN_00_keine_Hauptnutzung_CH	Erweiterung Kt. GR: Weitere Festlegung für Waldabstandslinien und statische Waldgrenze welche im vorliegenden Datenmodell behandelt werden, jedoch keine eigentliche Hauptnutzung besitzen.

7.1.3 Ebene

Der Wertebereich Ebene enthält alle Ebenenbezeichnungen, die im Attribut Ebene der kommunalen Typentabellen Verwendung finden.

Name	Beschreibung
ZP_Grundnutzung	Klasse Zonenplan - Grundnutzung
ZP_TourismusFreizeit	Klasse Zonenplan - Tourismus und Freizeit
ZP_MaterialEnergie	Klasse Zonenplan - Materialbewirtschaftung und Energie
ZP_LandForstwirtschaft	Klasse Zonenplan - Land- und Forstwirtschaft
ZP_OrtsbildKulturgueterschutz	Klasse Zonenplan - Ortsbild und Kulturgüterschutz
ZP_NaturLandschaftsschutz	Klasse Zonenplan - Natur- und Landschaftsschutz
ZP_SchutzzoneBesondereZwecke	Klasse Zonenplan - Schutzzone besondere Zwecke
ZP_Gewaesserschutz	Klasse Zonenplan - Gewässerschutz
ZP_Gefahrenzone	Klasse Zonenplan - Gefahrenzone
ZP_Waldfeststellung	Klasse Zonenplan - Waldfeststellung
GGP_Gestaltungsbereich	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsbereiche, Flächenobjekte
GGP_Objektschutz_F	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Objektschutz, Flächenobjekte
GGP_Objektschutz_L	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Objektschutz, Linienobjekte
GGP_Objektschutz_P	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Objektschutz, Punktobjekte
GGP_Gestaltungsanweisung_F	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsanweisung, Flächenobjekte
GGP_Gestaltungsanweisung_L	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsanweisung, Linienobjekte
GGP_Gestaltungsanweisung_P	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsanweisung, Punktobjekte
GEP_Verkehr_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Verkehr, Flächenobjekte
GEP_Verkehr_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Verkehr, Linienobjekte
GEP_Verkehr_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Verkehr, Punktobjekte
GEP_Wasser_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Wasser, Flächenobjekte
GEP_Wasser_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Wasser, Linienobjekte
GEP_Wasser_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Wasser, Punktobjekte
GEP_Entsorgung_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Entsorgung (Abwasser, Abfall), Flächenobjekte
GEP_Entsorgung_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Entsorgung (Abwasser, Abfall), Linienobjekte
GEP_Entsorgung_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Entsorgung (Abwasser, Abfall), Punktobjekte
GEP_Energie_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Energie/Kommunikation, Flächenobjekte
GEP_Energie_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Energie/Kommunikation, Linienobjekte
GEP_Energie_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Energie/Kommunikation, Punktobjekte
GEP_Ausstattung_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Ausstattung, Flächenobjekte

GEP_Ausstattung_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Ausstattung, Linienobjekte
GEP_Ausstattung_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Ausstattung, Punktobjekte
PLI_Planungsinhalt_F	Klasse allgemeine Planungsinhalte, Flächenobjekte
PLI_Planungsinhalt_L	Klasse allgemeine Planungsinhalte, Linienobjekte
PLI_Planungsinhalt_P	Klasse allgemeine Planungsinhalte, Punktobjekte

7.1.4 Verbindlichkeit

Der Wertebereich Verbindlichkeit enthält die Verbindlichkeit der Festlegungen.

Name	Beschreibung
Nutzungsplanfestlegung orientierend	Grundeigentümergebundene Planfestlegungen gemäss Bau- und Planungsrecht
hinweisend	Grundeigentümergebundene Planfestlegungen gemäss Spezialgesetzgebung Planinhalte mit Informationscharakter, zum besseren Verständnis des Planes

7.1.5 Rechtsstatus

Der Wertebereich Rechtsstatus enthält den Rechtsstatus der Festlegungen.

Name	Beschreibung
in_Kraft.vorbehaltlos	In Kraft getretene Planfestlegungen, ohne Korrekturen (Art. 49 Abs. 3 KRG), Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen der Genehmigungsbehörde.
In_Kraft.nicht_vorbehaltlos	Korrekturen (Art. 49 Abs. 3 KRG), Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen der Genehmigungsbehörde Geänderte Planfestlegungen aufgrund von Entscheiden zu Planungsbeschwerden (Art. 101 KRG) Grundnutzungen und Gefahrenzonen (Codes 9999 und 9998): Technische Flächen, wenn für Grundnutzungszone oder Gefahrenzone keine klare/übergangsmässige Planfestlegung besteht.
laufende_Aenderung.Entwurf	Unter Entwurf verstehen sich alle Vorstadien der Daten/Nutzungspläne bis zur Vorprüfung
laufende_Aenderung.Vorpruefung	Vorprüfungsverfahren nach Art. 12 KRVO (Grundordnung)
laufende_Aenderung.oeffentliche_Auflage	Mitwirkungsverfahren nach Art. 13 KRVO (Grundordnung) und Art. 18 KRVO (Quartierplanverfahren)
laufende_Aenderung.beschlossen_von_der_Gemeinde	Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung nach Art. 48 KRG (Grundordnung) und Art. 19 Abs. 1 KRVO (Quartierplanverfahren)
laufende_Aenderung.Genehmigung_sistiert	Sistierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für eine Genehmigung noch ausstehend sind

7.1.6 Festsetzungstyp

Der Wertebereich Festsetzungstyp enthält bei Revisionsdatenbeständen den Festsetzungstyp der Planfestlegungen (siehe dazu auch Kapitel 12.7).

Name	Beschreibung
neu	Im Rahmen des Revisionsverfahrens wird eine neue Planfestlegung festgesetzt.
aufheben	Eine rechtskräftige Planfestlegung wird im Rahmen des Revisionsverfahrens aufgehoben resp. ausser Rechtskraft gesetzt. Konsistenzbedingung: Für die Klassen ZP_Grundnutzung und ZP_Gefahrenzone ist der Wert 'aufheben' nicht zulässig.

7.1.7 Nutzungsziffer

Der Wertebereich Nutzungsziffer enthält die möglichen Nutzungszifferarten.

Name	Beschreibung
Ausnutzungsziffer	Verhältnis der anrechenbaren Geschossfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend Art. 37a KRVO
Geschossflaechenziffer	Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.2

Baummassenziffer	Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.3
Ueberbauungsziffer	Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.4
Gruenflaecheziffer	Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.5
andere_Nutzungsziffer	Andere Nutzungsziffern, gestützt auf Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes, mit Anpassungsbedarf an IVHB/KRG, z.B. Nutzungsziffern aus früheren Musterbaugesetzen BVR, Nutzungsziffern nach SIA-Definition oder Eigenformulierungen; seit 1. Okt. 2011 nicht mehr zulässig
keine_Nutzungsziffer	

Gelten für Nutzungszonen gleichzeitig mehrere Nutzungsziffern, z.B. AZ/ÜZ, AZ/ÜZ/GZ, GZ/ÜZ, so ist die jeweilige Hauptnutzungsziffer zur erfassen. Angaben zu weiteren geltenden Nutzungsziffern sind im Bemerkungsfeld der Typentabelle zu erfassen.

7.1.8 Empfindlichkeitsstufe

Der Wertebereich Empfindlichkeitsstufe enthält die Empfindlichkeitsstufe der Zonentypen gemäss Art. 43, Abs. 1 LSV.

Name	Beschreibung
Empfindlichkeitsstufe_I	Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen
Empfindlichkeitsstufe_II	Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
Empfindlichkeitsstufe_III	Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen
Empfindlichkeitsstufe_IV	Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen
Keine_Empfindlichkeitsstufe	Zone mit keiner oder undefinierter Empfindlichkeitsstufe

7.1.9 AufstufungES

Der Wertebereich AufstufungES enthält die Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe nach Art. 43 Abs. 2 LSV.

Name	Beschreibung
keine_Aufstufung	Keine Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe
Aufstufung_um_1_ES	Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe zur nächst höheren Stufe

7.1.10 Realisierungsstand

Der Wertebereich Realisierungsstand zeigt den Stand der Realisierung der Erschliessungsanlagen zum Zeitpunkt der Plangenehmigung.

Name	Beschreibung
bestehend	
geplant	
aufzuheben	Aufzuhebende Erschliessungsanlagen bleiben nach erfolgter Genehmigung im rechtskräftigen Datenbestand als Vollzugsanweisung und zur Sicherung der damit verbundenen Rechte erhalten. Die Löschung aufzuhebender Erschliessungsanlagen aus dem rechtskräftigen Datenbestand erfolgt über eine entsprechende Planfestlegung.

7.1.11 Darstellung

Der Wertebereich Darstellung verweist auf den Nutzungsplan, in welchem das Objekt dargestellt/festgesetzt wird.

Name	Beschreibung
Zonenplan	Die Objekte sind im Zonenplan dargestellt
Genereller_Gestaltungsplan	Die Objekte sind im Generellen Gestaltungsplan dargestellt
Genereller_Erschliessungsplan	Die Objekte sind im Generellen Erschliessungsplan dargestellt
Arealplan	Gebietsabgrenzung rechtskräftiger Arealpläne (Codes 5125-5127; → Kap. 11.1.2)
Quartierplan	Gebietsabgrenzung rechtskräftiger Quartierpläne (Codes 5135-5137, 5191-5199; → Kap. 11.1.2)
Baulinienplan_oder_Niveaulinienplan	Die Objekte sind in einem eigenständigen Bau- oder Niveaulinienplan dargestellt, welcher über das Quartierplanverfahren erlassen wurde (Art. 57 Abs. 2 KRG)

7.2 Topic Transfer Metadaten

7.2.1 Klasse Amt

Diese Klasse enthält Angaben zur Stelle, welche die Geobasisdaten im Auftrag der Gemeinde bearbeitet hat. Für einen rechtskräftigen Datenbestand enthält die Klasse die technische(n) Datenverwaltungsstelle(n). Für einen Revisionsdatenbestand enthält die Klasse das Planungsbüro.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Name	1	Zeichenkette (80)	Name der Stelle
AmtImWeb	0..1	Zeichenkette (URI)	Verweis auf die Webseite der Stelle. Die Zeichenkette beginnt mit der Angabe des Kommunikationsprotokolls HTTP oder HTTPS.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkungen
Datenbestand	0..*	Datenbestand	Liste der transferierten Datenbestände.

7.2.2 Klasse Datenbestand

Diese Klasse enthält Angaben zum gelieferten Datenbestand. Für einen rechtskräftigen Datenbestand enthält die Klasse alle Datenbearbeitungen seit der letzten Gesamtrevision oder seit der Datenmigration auf die Modellversion 5 im Jahr 2017. Für einen Revisionsdatenbestand enthält die Klasse einen einzigen Eintrag zur entsprechenden Revision.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Operatsnummer	1	Numerisch (3501-9999)	Operatsnummer der Nutzungsplanung; → Kap. 8.7
Stand	0..1	XMLDate	Datum der letzten Bearbeitung des rechtskräftigen Datenbestandes durch die Datenverwaltungsstelle. Konsistenzbedingung: Im Falle eines rechtskräftigen Datenbestandes zwingend zu erfassen. Das Datum muss älter oder gleich dem Lieferdatum sein. Im Falle eines Revisionsdatenbestandes leer zu belassen. Hinweis: Vor der Modellversion 5 vom 29.2.2020 beinhaltete das Attribut das Datum der Freigabe des rechtskräftigen Datenbestandes durch das ARE.
Gegenstand	1	Zeichenkette (255)	Gegenstand resp. Anlass der Datenbearbeitung, z.B. "Teilrevision Bahnhof", "Datenkorrektur ZP_ZonenTypGemeinde".
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13", "14.GDE6"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen, wenn ein Genehmigungsentscheid der Grundordnung oder ein Erlass im QP-Verfahren Anlass der Datenbearbeitung ist, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12

Datenbestand_Art	1	Datenbestand_Art	Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen, wenn eine Genehmigungsentscheid der Grundordnung oder ein Erlass im QP-Verfahren Anlass der Datenbearbeitung ist, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Lieferdatum	1	XMLDate	Konsistenzbedingung: Im Falle eines rechtskräftigen Datenbestandes Datum der Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation. Im Falle eines Revisionsdatenbestandes Datum der Datenlieferung an das Amt für Raumentwicklung (Art. 12, 14 KRVO).
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen
zustaendigeStelle	1	Amt	Verweis zur zuständigen Stelle

Für die Klasse Datenbestand gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Werden im rechtskräftigen Datenbestand mehrere Genehmigungsentscheide gleichzeitig nachgeführt, so ist für jeden Genehmigungsentscheid ein einzelner Eintrag zu erfassen.
- Werden im rechtskräftigen Datenbestand nebst der Nachführung eines Genehmigungsentscheids noch formelle Korrekturen vorgenommen, so können mehrere oder auch nur ein einzelner Eintrag erfasst werden. Wird ein einzelner Eintrag erfasst, so sind im Attribut Gegenstand nebst dem Genehmigungsentscheid zwingend auch Angaben zu den formellen Korrekturen zu erfassen.
- Alle Änderungen des rechtskräftigen Datenbestandes müssen zur Nachvollziehbarkeit und zur Auslösung der Prüf- und Bereitstellungsprozesse ausnahmslos erfasst werden, so auch formelle Datenkorrekturen oder Änderungen, die ausschliesslich Baugesetze oder andere Vorschriften betreffen.
- Die Bezeichnung eines Revisionsverfahrens bzw. Genehmigungsentscheids im Attribut Gegenstand orientiert sich an der Bezeichnung des Planungs-/Mitwirkungsberichts und an den Vorgaben des ALG für die Benennung der Entscheide im ÖREB-Kataster.

7.3 Topic Rechtsvorschriften

7.3.1 Klasse Dokument

Achtung: Die Klasse Dokument ist ab der Modellversion 5 vom 29.2.2020 bei den Datenabgaben gemäss Kap. 11.3 leer zu belassen. Die Erfassung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften der rechtskräftigen Datenbestände erfolgt ab dieser Modellversion ausschliesslich über die Infrastruktur des ÖREB-Katasters.

Diese Klasse enthält die Angaben zu den Rechtsvorschriften (Baugesetz, Arealplan- und Quartierplanbestimmungen, weitere Vorschriften), zu gescannten Plänen und zu weiteren Dokumenten.

Jede Rechtsvorschrift, jeder Plan und jedes weitere Dokument erhält jeweils einen einzelnen Eintrag.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Titel	1	Zeichenkette (80)	Titel (oder falls vorhanden Kurztitel) des Dokuments
OffiziellerTitel	0..1	Zeichenkette (255)	Offizieller Titel des Dokuments.
Abkuerzung	0..1	Zeichenkette (12)	Abkürzung des Gesetzes; z.B. «RPG».
OffizielleNr	1	Zeichenkette (12)	Offizielle Nummer des Gesetzes oder Laufnummer des Dokumentes
Kanton	0..1	Zeichenkette (2)	Kantonskürzel «GR» falls eine Vorschrift des Kantons oder der Gemeinde. Falls die Angabe fehlt, ist es eine Vorschrift des Bundes.

Gemeinde	0..1	GRBfsNummer	BFSNr falls eine Vorschrift der Gemeinde. Falls die Angabe fehlt, ist es eine Vorschrift des Kantons oder des Bundes.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13", "14.GDE6"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingungen: Für Rechtsvorschriften und gescannte Pläne im rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für Rechtsvorschriften und gescannte Pläne im rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
TextImWeb	0..1	Zeichenkette (URI)	Verweis auf das Element im Web; z.B. «http://www.grlex.gr.ch/data/801.100/de»
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Erläuternder Text oder Bemerkungen.
Hinweis	0..*	Dokument	Liste der Hinweise und weiteren Dokumente, die diesem Dokument zugeordnet sind.
Ursprung	0..*	Dokument	Liste der übergeordneten Vorschriften.
ZP_ZonenTypGemeinde	0..*	ZP_ZonenTypGemeinde	Liste der kommunalen Zonentypen, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).
GGP_GestaltungTypGemeinde	0..*	GGP_GestaltungTypGemeinde	Liste der kommunalen Gestaltungstypen, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).
GEP_ErschliessungTypGemeinde	0..*	GEP_ErschliessungTypGemeinde	Liste der kommunalen Erschliessungstypen, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	0..*	PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Liste der kommunalen allgemeinen Planungsinhalte, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

7.3.2 Klasse Rechtsvorschrift

Achtung: Die Klasse Rechtsvorschrift ist ab der Modellversion 5 vom 29.2.2020 bei den Datenabgaben gemäss Kap. 11.3 leer zu belassen. Die Erfassung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften der rechtskräftigen Datenbestände erfolgt ab dieser Modellversion ausschliesslich über die Infrastruktur des ÖREB-Katasters.

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse Dokument für die Rechtsvorschriften. Damit sind Reglemente, Vorschriften etc. gemeint, die generell-konkret sind und innerhalb desselben Verfahrens wie die Geobasisdaten verabschiedet worden sind. Die Klasse hat keine zusätzlichen Attribute.

7.4 Topic KantonaleTypenTabellen

7.4.1 Allgemeines

Die kantonalen Typentabellen enthalten die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Kanton. Der Inhalt der kantonalen Typentabellen wird vom Amt für Raumentwicklung geführt und in maschinenlesbarer Form im Model-Repository <https://models.geo.gr.ch> bereitgestellt. Die allgemeine Beschreibung der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen findet sich in Kap. 12.2. Die kantonalen Typentabellen sind im INTERLIS-Modell extern referenziert und nicht Bestandteil der Datenabgabe (→ Kap. 11.3).

7.4.2 Klasse ZP_ZonenTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (1111..9999)	Kantonaler Code des Zonentyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des Zonentyps
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
ZP_ZonenTypGemeinde	0..*	ZP_ZonenTypGemeinde	Liste der kommunalen Zonentypen, welche diesem kantonalen Zonentyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

7.4.3 Klasse GGP_GestaltungTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (2111..2361)	Kantonaler Code des Gestaltungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des Gestaltungstyps
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GGP_GestaltungTypGemeinde	0..*	GGP_GestaltungTypGemeinde	Liste der kommunalen Gestaltungstypen, welche diesem kantonalen Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

7.4.4 Klasse GEP_ErschliessungTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (6113..6753)	Kantonaler Code des Erschliessungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des Erschliessungstyps
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GEP_ErschliessungTypGemeinde	0..*	GEP_ErschliessungTypGemeinde	Liste der kommunalen Erschliessungstypen, welche diesem kantonalen Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

7.4.5 Klasse PLI_PlanungsinhaltTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
------	--------------	-----	--------------

Code	1	Numerisch (5111..5214)	Kantonaler Code des allgemeinen Planungsinhalts Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des allgemeinen Planungsinhalts
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	0..*	PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Liste der kommunalen allgemeinen Planungsinhalte, welche diesem kantonalen Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

7.5 Topic Zonenplan

7.5.1 Klasse ZP_ZonenTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Zonentypen auf Stufe Gemeinde.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (11110..99999)	Kommunaler Zonencode Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Zonenbezeichnung gemäss Baugesetz/Zonenplan
Abkuerzung	0..1	Zeichenkette (12)	Kommunale Zonenabkürzung gemäss Baugesetz/Zonenplan
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG" Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
NutzungszifferMax	0..1	Numerisch (0.01..9.00)	Maximal zulässige Nutzungsziffer (Regelbauweise) Konsistenzbedingung: Leer zu belassen, wenn keine Nutzungsziffer dem Zonentyp zugeordnet ist (NutzungszifferMax_Art = keine_Nutzungsziffer).
NutzungszifferMax_Art	1	Nutzungsziffer	Art der Nutzungsziffer, z.B. Geschossflächenziffer, Baumassenziffer, Überbauungsziffer, Grünflächenziffer oder Ausnützungsziffer.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
EmpfindlichkeitsstufePrinzipiell	1	Empfindlichkeitsstufe	Gängige Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen (vgl. Art. 43 Abs. 1 LSV). Darin eingeschlossen sind auch sämtliche Empfindlichkeitsstufenzuweisungen, welche für einzelne Zonen oder Zonenteile abweichend vom üblichen Fall vorgenommen werden, weil die bezüglich dieser Flächen vorhandenen oder geplanten Nutzungen spezielle

Ebene	1	Ebene	Lärmschutzbedürfnisse aufweisen (z.B. Werkhof in der ZöBA -> ES III).
Darstellungscode	1	Zeichenkette (10)	Klasse, in welcher die Objekte des Zonentyps erfasst sind.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Darstellungscode gemäss Signaturenkatalog
ZP_Geometrie	0..*	ZP_Geometrie	Bemerkung
ZP_ZonenTypKanton	1	ZP_ZonenTypKanton	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Zugehöriger kantonaler Zonentyp (Fremdschlüssel)
			Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Zonentyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

7.5.2 Klasse ZP_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen des Zonenplanes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingungen: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
ZP_ZonenTypGemeinde	1	ZP_ZonenTypGemeinde	Zugehöriger kommunaler Zonentyp (Fremdschlüssel)

7.5.3 Klasse ZP_Grundnutzung

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die Grundnutzungszone. Die Grundnutzungszone sind Flächen vom Typ Gebietseinteilung (AREA). Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, die infolge Genehmigungsentscheide (Art. 49 KRG) oder laufender Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft treten oder für die keine klare/übergangsmässige Planfestlegung besteht, werden als technische Fläche mit dem kantonalen Code 9999 erfasst.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe ≤ 5 cm werden toleriert.

AufstufungES	1	AufstufungES	Zuordnung von Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind (Art. 43 Abs. 2 LSV)
--------------	---	--------------	--

7.5.4 Klasse ZP_TourismusFreizeit

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen des Tourismus und der Freizeit.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.5 Klasse ZP_MaterialEnergie

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält überlagerten Zonen der Materialbewirtschaftung und der Energie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.6 Klasse ZP_LandForstwirtschaft

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen der Land- und Forstwirtschaft.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.7 Klasse ZP_OrtsbildKulturgüterschutz

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.8 Klasse ZP_NaturLandschaftsschutz

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.9 Klasse ZP_SchutzzoneBesondereZwecke

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Schutz-zonen für besondere Zwecke.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.10 Klasse ZP_Gewaesserschutz

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Gewässerschutzzonen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.5.11 Klasse ZP_Gefahrenzone

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die überlagerten Gefahrenzonen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe ≤ 5 cm werden toleriert.

7.5.12 Klasse ZP_Waldfeststellung

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP_Geometrie und enthält die Waldfeststellungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.5.13 Klasse ZP_Planperimeter

Diese Klasse enthält die präzisen Abgrenzungen der analogen Zonenplanausschnitte. Bei Inselplänen enthält die Klasse die genauen Inselabgrenzungen.

Die Planperimeter stellen als hinweisende Geometrie einen Bezug zu den Papierplänen her und lassen implizit über die Massstabsangabe grobe Genauigkeitsaussagen der rechts- und grundstückverminderlich festgelegten Objekte zu. Die Planperimeter können zur regelbasierten, inhaltsbereinigten Legendenerstellung, für Zwecke der Datenprüfung und für weitere Dienste verwendet werden.

Bei Revisionsdatenbeständen sind alle Zonenpläne der Revisionsvorlage zu erfassen. Bei rechtskräftigen Datenbeständen sind die grossräumigen hauptsächlichen Ausschnitte zu erfassen, wobei die Gemeindegrenze die äussere Abgrenzung bildet.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Zonenplan") oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung aufweist.
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

7.6 Topic Genereller Gestaltungsplan

7.6.1 Klasse GGP_GestaltungTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Gestaltungstypen auf Stufe Gemeinde.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (21110..23619)	Kommunaler Code des Gestaltungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Bezeichnung des Gestaltungstyps gemäss Baugesetz/GGP

Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG" Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Festlegungstyps erfasst sind.
Darstellungscode	1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode gemäss Signaturenkatalog
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GGP_Geometrie	0..*	GGP_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
GGP_GestaltungTypKanton	1	GGP_GestaltungTypKanton	Zugehöriger kantonaler Gestaltungstyp (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Gestaltungstyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

7.6.2 Klasse GGP_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen des Generellen Gestaltungsplans.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Beschrieb	0..1	Zeichenkette (255)	Inhaltlich rechtsverbindliche textliche Planfestlegung zum Gestaltungsobjekt, z.B. max. Bruttogeschossfläche, Höhenbeschränkungen etc.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GGP_GestaltungTypGemeinde	1	GGP_GestaltungTypGemeinde	Zugehöriger kommunaler Gestaltungstyp (Fremdschlüssel)

7.6.3 Klasse GGP_Gestaltungsbereich

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die Gestaltungsbereiche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.6.4 Klasse GGP_Objektschutz_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die Flächen des Objektschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.6.5 Klasse GGP_Objektschutz_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die Linien des Objektschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.6.6 Klasse GGP_Objektschutz_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die Punkte des Objektschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.6.7 Klasse GGP_Gestaltungsanweisung_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die flächigen Gestaltungsanweisungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.6.8 Klasse GGP_Gestaltungsanweisung_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die linienhaften Gestaltungsanweisungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.6.9 Klasse GGP_Gestaltungsanweisung_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP_Geometrie und enthält die punktuellen Gestaltungsanweisungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.6.10 Klasse GGP_Planperimeter

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Gestaltungspläne. Für kombinierte Zonen- und Generelle Gestaltungspläne sind in den Klassen ZP_Planperimeter und GGP_Planperimeter je eigene Einträge zu erfassen. Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
------	--------------	-----	--------------

Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Gestaltungsplan") oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung aufweist.
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

7.7 Topic Genereller Erschliessungsplan

7.7.1 Klasse GEP_ErschliessungTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Erschliessungstypen auf Stufe Gemeinde

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (61130..67539)	Kommunaler Code des Erschliessungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Bezeichnung des Erschliessungstyps gemäss Baugesetz/GEP
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG" Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Festlegungstyps erfasst sind.
Darstellungscodebestehend	0..1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode für Erschliessungstypen mit Realisierungsstand bestehend und aufzuheben Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen für diejenigen Codes, die in den GEP-Geometrietabellen Objekte mit dem Realisierungsstand bestehend oder aufzuheben aufweisen.
Darstellungscodegeplant	0..1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode für Erschliessungstypen mit Realisierungsstand geplant. Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen für diejenigen Codes, die in den GEP-Geometrietabellen Objekte mit dem Realisierungsstand geplant aufweisen.

Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GEP_Geometrie	0..*	GEP_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
GEP_ErschliessungTypKanton	1	GEP_ErschliessungTypKanton	Zugehöriger kantonaler Erschliessungstyp (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Erschliessungstyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

7.7.2 Klasse GEP_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen des Generellen Erschliessungsplans.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Realisierungsstand	1	Realisierungsstand	Stand der Realisierung der Erschliessungsanlage zum Zeitpunkt der Plangenehmigung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GEP_ErschliessungTypGemeinde	1	GEP_ErschliessungTypGemeinde	Zugehörige kommunaler Erschliessungstyp (Fremdschlüssel)

7.7.3 Klasse GEP_Verkehr_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Verkehr Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.7.4 Klasse GEP_Verkehr_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Verkehr Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.5 Klasse GEP_Verkehr_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Verkehr Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.6 Klasse GEP_Wasser_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Wasser Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.7.7 Klasse GEP_Wasser_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Wasser Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.8 Klasse GEP_Wasser_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Wasser Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.9 Klasse GEP_Entsorgung_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Entsorgung Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.7.10 Klasse GEP_Entsorgung_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Entsorgung Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.7.11 Klasse GEP_Entsorgung_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Entsorgung Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.12 Klasse GEP_Energie_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Energie Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.7.13 Klasse GEP_Energie_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Energie Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.7.14 Klasse GEP_Energie_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Energie Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.15 Klasse GEP_Ausstattung_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Ausstattung Fläche

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.7.16 Klasse GEP_Ausstattung_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Ausstattung Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.7.17 Klasse GEP_Ausstattung_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Ausstattung Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

7.7.18 Klasse GEP_PlanperimeterGesamt

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Erschliessungspläne, welche aller Teilbereiche umfassen (Verkehr und Werkanlagen). Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Erschliessungsplan") oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung aufweist.
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

7.7.19 Klasse GEP_PlanperimeterVerkehr

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Erschliessungspläne, welche ausschliesslich den Teilbereich Verkehr umfassen. Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Erschliessungsplan"), Teilbereichs oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

7.7.20 Klasse GEP_PlanperimeterWerkanlage

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Erschliessungspläne, welche ausschliesslich den Teilbereich Werkanlage umfassen. Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Erschliessungsplan"), Teilbereichs oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

7.8 Topic Allgemeine Planungsinhalte

7.8.1 Klasse PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Typen der allgemeinen Planungsinhalte auf Stufe Gemeinde.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
------	--------------	-----	--------------

Code	1	Numerisch (51110..52149)	Kommunaler Code des allgemeinen Planungsinhalts Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Bezeichnung des allgemeinen Planungsinhalts gemäss Baugesetz/Nutzungsplan
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG" Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Festlegungstyps erfasst sind.
Darstellungscode	1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode gemäss Signaturenkatalog
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
PLI_Geometrie	0..*	PLI_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
PLI_PlanungsinhaltTypKanton	1	PLI_PlanungsinhaltTypKanton	Zugehöriger kantonaler Typ (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

7.8.2 Klasse PLI_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13", "14.GDE6"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.

Darstellung	1	Darstellung	Nutzungsplan, in welchem das Objekt dargestellt/festgesetzt wird.
Beschrieb	0..1	Zeichenkette (255)	Inhaltlich rechtsverbindliche textliche Planfestlegung zum Objekt
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	1	PLI_PlanungsinhaltTyp-Gemeinde	Zugehöriger kommunaler Typ (Fremdschlüssel)

7.8.3 Klasse PLI_Planungsinhalt_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse PLI_Geometrie enthält die Flächen der allgemeinen Planungsinhalte.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

7.8.4 Klasse PLI_Planungsinhalt_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse PLI_Geometrie enthält die Linien der allgemeinen Planungsinhalte.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

7.8.5 Klasse PLI_Planungsinhalt_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse PLI_Geometrie enthält die Punkte der allgemeinen Planungsinhalte.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

8 Dienste

Die nachfolgenden Dienste sind wichtiger Bestandteil der digitalen Nutzungsplanung Graubünden. Sie dienen der automatisierten Qualitätsprüfung, ermöglichen den physischen Datenbezug und Datenumwandlungen übers Internet und erlauben einen einfachen Zugang zu den digitalen Produkten der Nutzungsplanung.

8.1 Prüfdienst für die Geodaten

Das ARE stellt den Bearbeitern der digitalen Nutzungsplanung einen automatisierten internet-basierten Datenprüfdienst bereit. Der Dienst erstellt Statistiken und führt formale Prüfungen (Modelleinholung) wie auch inhaltliche Prüfungen (Logik) durch. Für rechtskräftige Datenbestände errechnet der Prüfdienst sämtliche Differenzen zur jeweils aktuell öffentlich zugänglichen Datensatzversion. Der Prüfdienst fungiert zudem als Dienst zur Datenabgabe an das ARE und den ÖREB-Kataster sowie als Dienst zur Datenumwandlung in die minimalen Geodatenmodelle. Die Nutzung des Prüfdienstes ist kostenlos. Eine Kurzanleitung ist auf der Internetseite des ARE publiziert (www.are.gr.ch → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Digitale Nutzungsplanung)

Zugangsinformationen: Können beim ARE (Abt. Geoinformatik und Technik) beantragt werden.

Bei der Datenabgabe per Webbrowser besteht eine Grössenbeschränkung von 300 MB. Müssen grössere Revisionsvorlagen dem ARE eingereicht werden, so kommt nach Mitteilung an gis@are.gr.ch die Cloud-Speicherlösung der kantonalen Verwaltung zur Anwendung. Beim Datenupload per FTP besteht keine Grössenbeschränkung.

8.2 Downloaddienst

Ein Downloaddienst ermöglicht die physische Übermittlung von Geodaten an den Nutzer. Der Kanton betreibt die kantonale Geodatendrehscheibe (Art. 10 KGeoIG), welche einen Downloaddienst darstellt. Der rechtskräftige Datenbestand der Nutzungsplanungen kann kostenlos bei der kantonalen Geodatendrehscheibe eingesehen und bezogen werden.

Zugang zum Downloaddienst: www.geogr.ch

Die kantonale Geodatendrehscheibe informiert mit einem automatischen RSS-Mitteilungsdienst über aktualisierte Datenbestände der rechtskräftigen Nutzungsplanung.

Adresse des RSS-Mitteilungsdienstes: <https://geogr.mapplus.ch/shop/showrss?type=nup>

8.3 Kommunalen Darstellungsdienst zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen

Der Kanton betreibt einen kostenlosen und frei zugänglichen kommunalen Darstellungsdienst, der die rechtskräftigen Nutzungspläne vollständig und möglichst unverfälscht abbildet. Die Erfassung und Nachführung der kommunalen Darstellungsmodelle im Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden liegt in Zuständigkeit der Datenverwaltungsstellen, die von den Gemeinden mit der technischen Bearbeitung beauftragt sind. Einzelheiten definiert Anhang 12.5.

Zugang zum kommunalen Darstellungsdienst:

- Kantonale Geodatendrehscheibe www.geogr.ch
- ÖREB-Kataster: <https://oereb.geo.gr.ch>
- Interaktive Karte <https://map.geo.gr.ch/> → Thema "Nutzungsplanung – Kommunalen Darstellungsdienst"
- OGC Web Map Service: https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung_kommunal
- Kommunale Legenden (Direktaufruf): [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende_operat_\[OPERAT_NR\].html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende_operat_[OPERAT_NR].html)

8.4 Kantonale Darstellungsdienste zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen

Das ARE betreibt zwei kostenlose und frei zugänglichen Darstellungsdienste, welche die Nutzungsplandaten in vereinfachter und aggregierter Form darstellen. Die Aktualität entspricht derjenigen der kommunalen Darstellungsdienste und der entsprechenden Geodaten.

Der Darstellungsdienst "Nutzungsplanung – Kantonalen Darstellungsdienst" stellt sämtliche Nutzungsplaninhalte auf Stufe kantonalen Code dar, dies übereinstimmend mit den Vorgaben der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung des ARE:

- Interaktive Karte <https://map.geo.gr.ch/> → Thema "Nutzungsplanung – Kantonaler Darstellungsdienst"
- OGC Web Map Service: <https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung>

Der Darstellungsdienst "Bauzonen Graubünden" stellt die Bauzonen auf Stufe Hauptnutzung dar:

- Kantonale Geodaten Drehscheibe www.geogr.ch → Layer "Bauzonen Graubünden"
- Interaktive Karte <https://map.geo.gr.ch/> → Thema "Bauzonen Graubünden"
- OGC Web Map Service: http://wms.geo.gr.ch/bauzonen_graubuenden

8.5 ÖREB-Kataster

Der ÖREB-Kataster ermöglicht den Zugang zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, dies in Form grundstücksbezogener Auszüge und weiterer Dienste. Die rechtskräftige Nutzungsplanung ist Teil dieses Katasters. Die Geodaten werden dem Kataster gemäss den Vorgaben in Kap. 11.3 zugeführt, die übrigen Dokumente werden direkt durch die Datenverwaltungsstelle in der Infrastruktur des ÖREB-Katasters hochgeladen.

Das ALG ist im Kanton Graubünden die katasterverantwortliche Stelle. Das ALG erlässt ÖREBK-spezifische Weisungen und stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

Öffentlicher Zugang zum ÖREB-Kataster:

- Dynamische und statische Auszüge: <https://oereb.geo.gr.ch>
- Baugesetze, Genehmigungsentscheide, gescannte Pläne und weitere Dokumente: <https://oereblex.gr.ch>

8.6 Aggregationsinfrastruktur der Kantone

Die Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen betreibt im Namen der Kantone die Aggregationsinfrastruktur der Kantone (AI), welche als integraler Bestandteil der Nationalen Geodateninfrastruktur anzusehen ist.

Der Vertrag betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden zwischen dem Bund und dem Kanton Graubünden (SR 510.620.3) verpflichtet den Kanton, unter anderem die rechtskräftigen Nutzungsplandaten in die minimalen Geodatenmodelle (→ Kap. 5.1) auf der AI bereitzustellen. Die Umwandlung der Nutzungsplandaten in die minimalen Geodatenmodelle und die Bereitstellung der Daten auf der AI übernehmen das ARE und das ALG.

Das Portal der AI stellt verschiedene Geodaten und –dienste bereit, u.a. auch einen Web Feature Service (WFS) der rechtskräftigen Nutzungsplandaten.

Zugang für den Bezug von Geodaten und –diensten: www.geodienste.ch

8.7 Zentrale Metadaten

8.7.1 Allgemeines

Das Amt für Raumentwicklung bewirtschaftet ausgewählte zentrale Metadaten zur digitalen Nutzungsplanung und stellt diese öffentlich bereit.

Zugang zu den zentralen Metadaten:

- Interaktive Karte: <https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung>
- OGC Web Map Service: <https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanungsstand>

8.7.2 Metadaten zu den Nutzungsplanungen (Operate)

Zu den Nutzungsplanungen werden nachfolgende Metadaten veröffentlicht:

Attribut	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Operatsnummer	1	Zeichenkette	Operatsnummer der Nutzungsplanung
Nutzungsplanung	1	Zeichenkette	Name der Nutzungsplanung
Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes - fachlich	1	Zeichenkette	→ Kap. 3.1.2

Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes - technisch	1	Zeichenkette	→ Kap. 3.1.2
NUP-Objekte mit neuerem Genehmigungsdatum haben ÖREBK-Qualität	0..1	Datum	→ Kap. 3.3; das erfasste Datum entspricht zugleich dem Abschluss der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster
ZP-Objekte mit älterem Genehmigungsdatum sind provisorisch nummeriert	0..1	Datum	→ Kap. 3.3
GEP-Objekte mit älterem Genehmigungsdatum sind provisorisch nummeriert	0..1	Datum	→ Kap. 3.3
GGP-Objekte mit älterem Genehmigungsdatum sind provisorisch nummeriert	0..1	Datum	→ Kap. 3.3
Datenverwaltungsstelle fachlich im Web	1	Zeichenkette (URI)	

8.7.3 Metadaten zu laufenden Arbeiten, Revisionsverfahren und Rechtsmittelverfahren

Zu den laufenden Arbeiten, Revisionsverfahren und Rechtsmittelverfahren der Grundordnung, welche die Geodaten betreffen, werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Metadaten publiziert (keine Gewährleistung auf Vollständigkeit). Revisionsverfahren werden ab Beginn der Genehmigungsverfahren ausgegeben. Zu den Quartierplanverfahren werden vorerst keine Metadaten publiziert.

Attribut	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes
Nutzungsplanung	1	Zeichenkette	Name der Nutzungsplanung
Gegenstand der Bearbeitung	1	Zeichenkette	Kurzbezeichnung der laufenden Arbeit/Revision, Hinweise auf Sistierungen und laufende Rechtsmittelverfahren
Definitive Rechtskrafterlangung	0..1	Datum	Datum des definitiven Inkrafttretens

Die definitive Rechtskrafterlangung ist eine unverbindliche Datumsangabe, die nach erfolgter Genehmigung (Art. 49 KRG) das Inkrafttreten bei unbenutztem Ablauf allfälliger Beschwerdefristen als angenäherter Zeitpunkt wiedergibt und den Prozess der Datennachführung unterstützt. Rückfragen bezüglich der Rechtskrafterlangung beim ARE, dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales oder dem Verwaltungsgericht erübrigen sich damit.

Werden Entscheide über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen und Entscheide über Planungsbeschwerden an das Verwaltungsgericht weitergezogen oder Urteile des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen, so teilt dies das ARE (Abt. Geoinformatik und Technik) unmittelbar der Datenverwaltungsstelle mit². Bleibt eine Mitteilung des ARE bis zum Datum der definitiven Rechtskrafterlangung aus, ist der rechtskräftige Datenbestand innert der Frist von 30 Tagen (Art. 20 KGeoIV) nachzuführen und dem ÖREB-Kataster zuzuführen.

Das Datum der definitiven Rechtskrafterlangung berücksichtigt:

- Entscheide der Regierung oder des Departements über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen;
- Entscheide der Regierung über Planungsbeschwerden;
- das Vorhandensein einer Beschwerdemöglichkeit oder dann das direkte Inkrafttreten ohne Rechtsmittelbelehrung;
- den Zeitpunkt der Eröffnung des Beschlusses gegenüber direkten Adressaten;
- den Zeitpunkt der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Kantonsamtsblatt;

² gilt auch für Beschwerden an das Verwaltungsgericht gegen Entscheide von Gemeinden betreffend Quartierplan-einleitung und Quartierplanerlass

- allfällige Gerichtsferien und staatlich anerkannte Feiertage; und
- eine angemessene Zeitreserve für die Informationsübertragung zwischen Verwaltungs-/Bundesgericht und Verwaltungsstellen.

Das Datum der definitiven Rechtskrafterlangung bleibt bei laufenden Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren sowie bei formellen und technischen Datenkorrekturen leer.

8.7.4 Metadaten zu den zuletzt abgeschlossenen Datenbearbeitungen

Zu den zuletzt abgeschlossenen Bearbeitungen der Geodaten des rechtskräftigen Datenbestandes werden folgende Metadaten geführt:

Attribut	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Nutzungsplanung	1	Zeichenkette	Name der Nutzungsplanung
Datum Freigabe	1	Datum	Datum der Freigabe des Datenbestandes durch DS, ARE und ALG Hinweis: Vor der Modellversion 5 vom 29.2.2020 Datum der Freigabe des Datenbestandes durch das Amt für Raumentwicklung.
Gegenstand der Bearbeitung	1	Zeichenkette	Kurzbeschreibung zu Anlass/Inhalt der Bearbeitung
Entscheidnummer Genehmigungsbeschluss	0..1	Zeichenkette	→ Kap. 11.2.11
Datum Genehmigungsbeschluss	0..1	Datum	→ Kap. 11.2.12

8.8 Datenintegrationsdienst

Der vom ARE bereitgestellte Datenintegrationsdienst ermöglicht dem Nutzer, einen Revisionsdatenbestand in einen rechtskräftigen Datenbestand zu integrieren. Beide Datenbestände müssen dabei im Geodatenmodell der kommunalen Nutzungsplanung Graubünden Version 5 vorliegen. Das System berücksichtigt die unterschiedlichen Geometrie-/Klassentypen (Einzelflächen und Gebietseinteilungen; Flächen-, Linien- und Punktgeometrien; Objektklassen ohne Geometrie). Das System berücksichtigt zudem die unterschiedlichen Arten, wie Aufhebungen rechtskräftiger Festlegungen in den Daten abgebildet werden (objektbezogen oder mittels Perimeter aufhebender Wirkung). Das System nimmt Daten im Format INTERLIS2 entgegen und gibt als Integrationsergebnis wiederum Daten im Format INTERLIS2 aus. Geometrische Operationen werden mit einer Toleranz von 1mm durchgeführt.

Eine Kurzanleitung zum Datenintegrationsdienst ist auf der Internetseite des ARE publiziert (www.are.gr.ch → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Digitale Nutzungsplanung)

Zugang zum Datenintegrationsdienst: www.geopol.ch/#/de/workspaces/90

9 Nachführungskonzept

9.1 Allgemeines

Folgende Inhalte der digitalen Nutzungsplanung unterliegen der Nachführung:

- Baugesetz
- Zonenpläne, Generelle Gestaltungspläne, Generelle Erschliessungspläne
- Arealpläne und Arealplanbestimmungen
- Quartierpläne und Quartierplanbestimmungen
- Eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne, die nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren erlassen werden
- Weitere Dokumente mit Regelungen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen aufweisen, wie z.B. Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen, kommunale Zweitwohnungsgesetze.

Das ARE stellt mit den zentralen Metadaten Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Datennachführungen bereit (→ Kap. 8.7).

9.2 Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes

Für die Nachführung gelten folgende Regelungen:

- Die Nachführung hat nach den detaillierten Vorgaben der vorliegenden Weisung zu erfolgen und umfasst nebst den Geodaten auch eventuelle PDF-Dateien (→ Kap. 11.1.2), das Baugesetz und weitere Bestimmungen der Nutzungsplanung (→ Kap. 11.7), den kommunalen Darstellungsdienst (→ Kap. 8.3, 12.5) und die Metadaten (→ Kap. 11.10).
- Die Bereitstellung der nachgeführten Geodaten, der PDF-Dateien, der kommunale Darstellungsdienste und der Metadaten hat zeitsynchron zu erfolgen.
- Auslöser einer Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes bilden unter Berücksichtigung eventueller Auflagefristen und Rechtsmittelverfahren folgende Gegebenheiten:
 - Genehmigungsentscheid zur Änderung der Inhalte der Grundordnung im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens
 - Rechtskräftiger Abschluss eines Quartier- oder Arealplanverfahren
 - Rechtskräftiger Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens
 - Geringfügige Anpassungen der Daten an erneuerte Vermessungsgrundlagen
 - Nachträgliche formelle Datenkorrekturen
- Die Nachführung und Bereitstellung des rechtskräftigen Datenbestandes erfolgt durch die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle innerhalb einer 30-tägigen Frist nach Rechtskrafterlangung (Art. 20 KGeoIV).
- Die Nachführung erfolgt auf Basis des originalen rechtskräftigen Datenbestandes der Datenverwaltungsstelle.
- Die Nachführung der Daten und Dokumente schliesst die Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung nach Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV. Die Prüfung erfolgt durch die Datenverwaltungsstelle auf Basis des kommunalen Darstellungsdienstes des rechtskräftigen Datenbestandes in der Prüfplattform des ÖREB-Kataster.. Die Bestätigung erfolgt per Freigabelink.
- Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung.

9.3 Nachführung der Geodaten

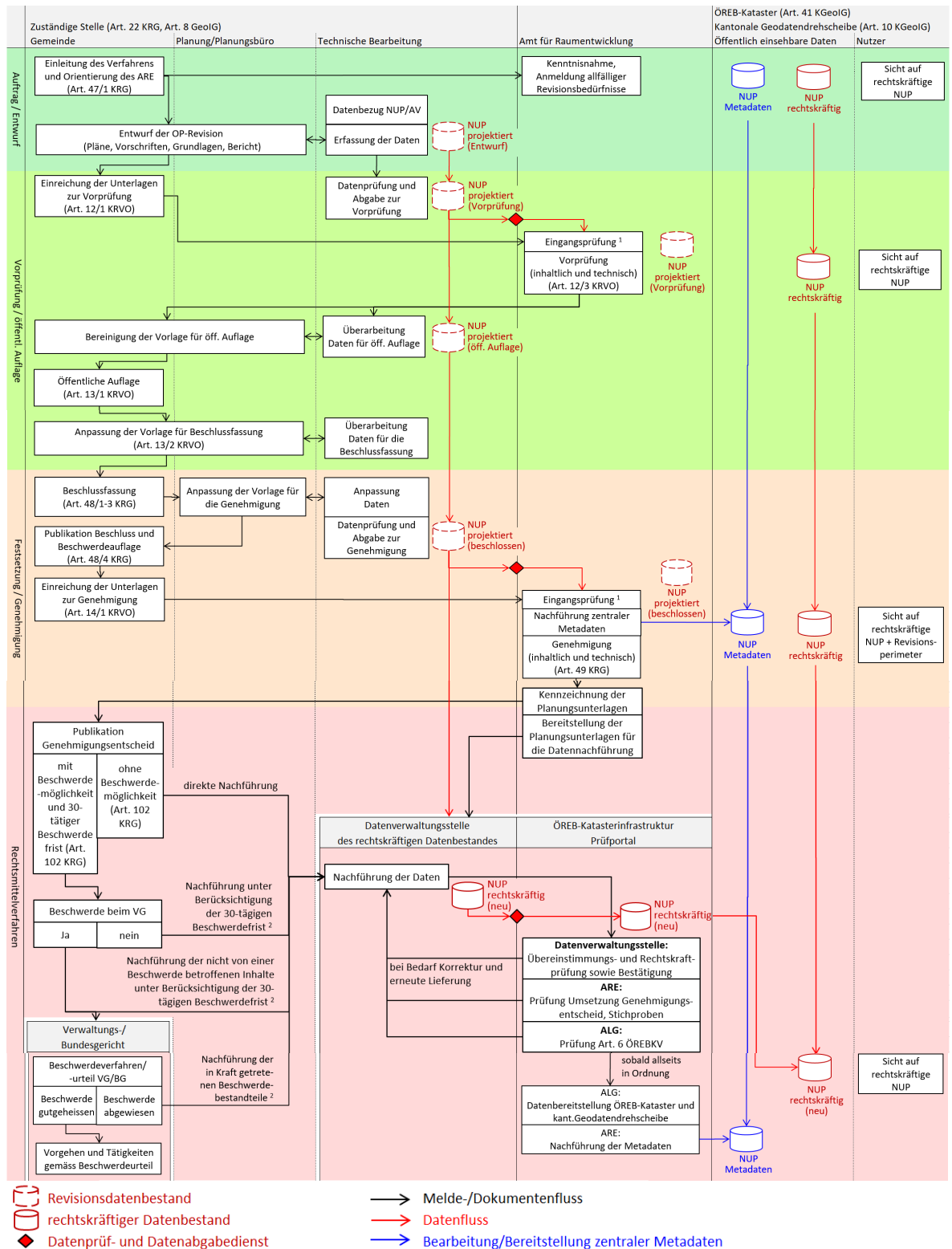
Für die Nachführung der Geodaten gelten ergänzend zu Kap. 9.2 folgende Regelungen:

- Die Nachführung umfasst die Themen Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan, allgemeine Planungsinhalte und TransferMetadaten inkl. den Nutzungsplänen, die per PDF-Datei digitalisiert werden (→ Kap. 11.1.2).
- Die Nachführung der Daten schliesst eine durch die Datenverwaltungsstelle vorzunehmende Überprüfung der vom Prüfdienst errechneten Differenzen zur jeweils aktuell öffentlich zugänglichen Datensatzversion mit ein.

10 Prozesse

10.1 Revisionsverfahren der Grundordnung (Art. 47-50 KRG), Teil Geodaten

Hinweis: In der nachfolgenden Prozessbeschreibung umfasst der Begriff Daten sowohl die Geodaten als auch das Baugesetz und weitere Bestimmungen und Dokumente der Nutzungsplanung.



¹ Planungsunterlagen mit erheblichen Mängeln sowie Daten mit formellen Mängeln werden nicht bearbeitet und zurück an die Gemeinde und ihre Auftragnehmer geschickt.

² Die Auslösung der Datennachführung erfolgt über die Informationskanäle der Gemeinde und zusätzlich über die Nachführungskontrolle des ARE.

10.2 Arealplanverfahren

Bei Revisionsverfahren der Grundordnung, die ausschliesslich Arealpläne umfassen, sind zur Vorprüfung und Genehmigung sowohl die Arealplanperimeter (Geodaten) als auch die PDF-Dokumente abzuliefern. Nach Genehmigung und Rechtskrafterlangung der Arealpläne sind die Geodaten nachzuführen (Arealplanperimeter ergänzen; siehe → Kap. 11.1.2) und zusammen mit den PDF-Dateien über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.1).

10.3 Quartierplanverfahren (Art. 53 und 57 KRG)

Im Quartierplanverfahren findet ein Datenaustausch zwischen Gemeinde, ARE und kantonale Geodatendreh Scheibe einzig für den rechtskräftigen Datenbestand statt. Die erforderlichen Tätigkeiten und der Ablauf entsprechen grundsätzlich der Phase Rechtsmittelverfahren des Prozesses der Grundordnung (→ Kap. 10.1).

10.4 Geringfügige Anpassungen an die amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung bildet das Referenzsystem. Die Daten der Nutzungsplanung können ohne ordentliches Nutzungsplanverfahren an eine geänderte Amtliche Vermessung angepasst werden, sofern die Korrekturen innerhalb der Plan-/Darstellungsgenauigkeit liegen und aus Sicht des Planungsträgers auf eine Mitwirkungsaufgabe verzichtet werden kann. Andernfalls gilt Art. 48 Abs. 3 KRG, welcher besagt, dass Planänderungen von untergeordneter Bedeutung, wie geringfügige Anpassungen von Zonengrenzen an neue Plangrundlagen, vom Gemeindevorstand beschlossen werden können, sofern bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen eingegangen sind.

Veränderungen der amtlichen Vermessung infolge lokaler Entzerrungen (Projekt 'Spannungsfreie Vermessung Graubünden'), dauernder Bodenverschiebungen oder Neuvermessungen bedingt die zeitgleiche Anpassung der Nutzungsplandaten.

Das Festlegen eines generellen fixen Toleranzmasses für geringfügige Anpassungen an die amtliche Vermessung ist nicht möglich, denn zu unterschiedlich sind die Ortsplanungen und möglichen Einzelfälle zu beurteilen. Nebst der Plan-/Darstellungsgenauigkeit ist auch die aus dem rechtskräftigen Plan hervorgehende Absicht bei der Festlegung eines geometrischen Verlaufs zu berücksichtigen. Die Plan-/Darstellungsgenauigkeit kann im optimalsten Fall im Bereich von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ mm liegen. Strichstärken, Signaturgrössen und die kartographische Güte des Planprodukts können diese Genauigkeit verringern. Im Falle von provisorischen Numerisierungen sind aufgrund des Digitalisierungsvorgangs zusätzliche Ungenauigkeiten zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Unsicherheiten ist das ARE zu kontaktieren, insbesondere auch dann, wenn aufwendigere Angleichungen an die AV erforderlich sind.

Anpassungen der Nutzungsplandaten an die amtliche Vermessung, die ohne ordentliches Nutzungsplanverfahren ausgeführt werden können, nimmt die Datenverwaltungsstelle vor. Die angepassten Daten sind über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.1). Die Anpassungen sind durch die Datenverwaltungsstelle zu dokumentieren und die Metadaten entsprechend zu aktualisieren.

10.5 Nachträgliche formelle Datenkorrekturen am rechtskräftigen Datenbestand

Formelle Datenkorrekturen am rechtskräftigen Datenbestand, verstanden als Berichtigung der inhaltlichen oder geometrischen Übereinstimmung der Daten mit den rechtskräftigen Papierplänen und Dokumenten, nimmt die Datenverwaltungsstelle vor. Sie spricht sich bei Bedarf vorgängig mit dem ARE ab.

Formelle Datenkorrekturen sind umgehend vorzunehmen und über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.1). Die Korrekturen sind durch die Datenverwaltungsstelle nachvollziehbar zu dokumentieren und die Metadaten entsprechend zu aktualisieren.

10.6 Zeitlich befristete Festlegungen

Erfordert der Ablauf einer Frist die Anpassung der rechtskräftigen Nutzungsplandaten, so nimmt dies die Gemeinden bzw. die beauftragte Datenverwaltungsstelle umgehend vor und stellt die aktualisierten Daten über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereit (→ Kap. 10.1). Die Metadaten (Klasse Datenbestand) sind zu aktualisieren und das Attribut Bemerkung der Grundnutzung nach Möglichkeit mit einem Verweis auf die ausser Kraft getretene befristete Festlegung zu versehen. Die Datenverwaltungsstelle beurteilt, ob der Genehmigungsentscheid zu einer ausser Kraft getretenen zeitlich befristeten Festlegung weiterhin bereitgestellt werden muss.

11 Weitere Anforderungen und Vorgaben

11.1 Grundsätzliche Digitalisierungsarten der Nutzungspläne

Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden unterscheidet zwei grundsätzliche Digitalisierungsarten, die je nach Nutzungsplan zur Anwendung gelangen.

11.1.1 Planinhalte als GIS-Objekte im Lagebezug der amtlichen Vermessung

Die Festlegungen des Nutzungsplans werden allesamt als GIS-Objekte (Flächen, Linien, Punkte) im Lagebezug der amtlichen Vermessung erfasst.

Diese Digitalisierungsart gelangt bei folgenden Plänen und Planinhalten zur Anwendung:

- Zonenpläne
- Inhalte von Generellen Gestaltungsplänen, welche die Gestaltung in den Grundzügen festlegen (z.B. Gestaltungsbereiche, Gestaltungsobjekte)
- Generelle Erschliessungspläne
- Eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne, die über das Quartierplanverfahren erlassen werden (Art. 57 Abs. 2 KRG)

11.1.2 PDF-Datei mit Perimeter als GIS-Objekt im Lagebezug der amtlichen Vermessung

Der Perimeter des Nutzungsplans wird im Lagebezug der amtlichen Vermessung als überlagerter Hinweis erfasst (Thema allgemeine Planungsinhalte; kantonale Codes 5125-5127, 5135-5137, 5151-5157, 5191-5199; Verbindlichkeit 'hinweisend'). Die Pläne werden gescannt (→ Kap. 11.2.10) und als einseitige PDF-Dateien bereitgestellt.

Diese Digitalisierungsart gelangt bei folgenden Plänen zur Anwendung:

- Quartierpläne
- Arealpläne
- Generelle Gestaltungspläne mit Planfestlegungen, für welche eine Digitalisierung im Lagebezug der amtlichen Vermessung nicht möglich ist (z.B. Profile, 3D-Ansichten)
- Generelle Gestaltungspläne mit lokalen projektbezogenen Anordnungen (z.B. Golfplätze, Materialabbau/Ablagerung), wenn von einer vollständigen Digitalisierung der Planinhalte als GIS-Objekte (→ Kap. 11.1.1) abgesehen wird
- Generelle Erschliessungspläne der Ver- und Entsorgung im Rahmen provisorischer Nummerierungen, wenn die enthaltenen Leitungen nur grob schematisch dargestellt sind (Voraussetzung: Vorgängige Abstimmung mit dem ARE)

Die Geometrie des Perimeters dient der Verortung der PDF-Datei und entspricht der genauen Abgrenzung des Planungsgebietes resp. der Umhüllenden der Nutzungsplaninhalte. Weitere Anforderungen siehe Kapitel 11.2.10.

11.2 Erfassung der Nutzungspläne

11.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich sind nur jene Objekte zu erfassen und nachzuführen, die in die Regelungszuständigkeit der Gemeinde fallen. Weitere Objekte sind zu erfassen, soweit sie

- einen notwendigen Bezug zu einer Bestimmung insbesondere im Baugesetz herstellen,
- zum Nachweis der Erschliessung des Gemeindegebietes und
- der Beschreibung der Erschliessungsetappen und/oder als
- Grundlage für die Erstellung des UEB (Beurteilung Baureife) und
- für das Verständnis der Nutzungspläne notwendig sind.

11.2.2 Erfassungsgrundlagen

Für die Erfassung gelten folgende Grundsätze bezüglich der Verwendung von digitalen Grundlagen:

- Die amtliche Vermessung bildet das Referenzsystem.

- Die Originalkoordinaten der amtlichen Vermessung sind zu übernehmen (in Millimetrauflösung).
- Bereits im Datenbestand der Nutzungsplanung vorhandene Objekte sind für die Erfassung weiterer Objekte soweit als möglich zu verwenden.
- Inventare, Kataster und Sachbereichsdaten sind mit den Originalkoordinaten zu übernehmen, soweit nicht sachliche Gründe etwas anderes verlangen. Vorrang haben die i.d.R. bereits bestehenden Objekte der Nutzungsplanung.

11.2.3 Bearbeitungsgebiet

- Bei der Digitalisierung im Rahmen der Revisionen ergibt sich die Bearbeitungseinheit aus der räumlichen Abgrenzung der Objekte, die von einer Revision betroffen sind.
- Die grösste räumliche Einheit eines Datenbestandes bildet die äussere Abgrenzung der jeweiligen Nutzungsplanung, im Falle einer fusionierten Gemeinde die Abgrenzung der jeweiligen Fraktions-Nutzungsplanung.

11.2.4 Bearbeitungsebenen

Die Bearbeitungsebenen im Rahmen der Revisionen ergeben sich aus der inhaltlichen Abgrenzung der Objekte, die von einer Revision betroffen sind.

11.2.5 Erfassen und Zuordnen der kommunalen Zonen- und Festlegungstypen

Die Gemeinden erfassen im Rahmen der Digitalisierung ihre kommunalen Zonen- und Festlegungstypen und ordnen diese den kantonalen Typen zu. Folgende Regelungen sind dabei zu beachten:

- Für die Zuordnung sind die Definitionen des KRG, des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (MBauG; www.bvr.ch) sowie die ergänzenden Beschreibungen der kantonalen Typentabellen bestimmend (→ Kap. 12.2, Spalten Artikel und Bemerkungen).
- Kommunale Zonen- und Festlegungstypen dürfen den inhaltlichen Regelungsrahmen der zugeordneten kantonalen Typen nicht überschreiten (z.B. Art und Mass der Nutzung). Andernfalls sind andere kantonale Typen zu verwenden.
- Den Gemeinden ist in der Vergabe der 1er-Stelle des kommunalen Codes (0 bis 9) grundsätzlich frei. Die in der Liste der kantonalen Erschliessungstypen eingetragenen kommunalen Codes gelten bei entsprechender kommunaler Differenzierung als Vorgabe.
- Die Bezeichnungen und die Verbindlichkeiten der kommunalen Zonen- und Festlegungstypen müssen denjenigen der Planlegende und des Baugesetzes entsprechen.
- Das ARE prüft die von den Gemeinden vorgenommenen Zuordnungen zu den kantonalen Typen im Rahmen der Revisionsverfahren und gibt diese frei.

11.2.6 Erfassen und Nachführen von Geometrien

- Ausgehend von den Originalkoordinaten der amtlichen Vermessung (Landeskoordinaten in mm) sind die Flächen, Linien und Punkte gestützt auf bestehende Vermessungspunkte und -linien mit Millimetrauflösung zu definieren (referenzieren und konstruieren).
- Wo numerische Vermessungsdaten und damit die Referenzkoordinaten aus der amtlichen Vermessung fehlen, sind die Objekte in folgender Rangordnung zu erheben:
 1. anhand bereits vorhandener digitaler Daten der Nutzungspläne
 2. anhand sachlich gerechtfertigter digitaler Sachpläne, Inventare und Projekte
 3. Aufnahme im Gelände (z.B. GPS)
 4. auf der analogen Vermessungsgrundlage zu digitalisieren
 5. über identifizierbare Objekte zu definieren (z.B. Rasterdaten)
- Kartografische Aspekte sollen grundsätzlich mit kartografischen Mitteln abgedeckt werden und nicht mit der geometrischen Erfassung der Objekte. Punktfestlegungen oder nahe beieinanderliegende Verkehrslinien (Klasse GEP_Verkehr_L) müssen ohne Verdrängung lagerichtig erfasst werden.
- Linien- und Flächengeometrien sind grundsätzlich mit so vielen Stützpunkten zu definieren, wie die Form des Objekts im vorgesehenen Darstellungsmassstab korrekt charakterisiert wird. Ein übermässig dichtes und unnötiges Definieren von Stützpunkten ist nicht zulässig.

- Inventar-, Projekt- und weitere Fremddaten, die im Rahmen der Nutzungsplanung übernommen werden, sollen grundsätzlich nur dann verändert werden, wenn damit die Abbildungsqualität (Lagegenauigkeit) verbessert wird.

11.2.7 Erfassen und Nachführen der Zonenpläne

- Die geometrischen Abgrenzungen der Grundnutzungszonen bei Kantons-, Sammel- und Erschliessungsstrassen sind in der Regel auf Parzellengrenzen zu legen.
- Landwirtschafts- und Forststrassen sind der entsprechenden Grundnutzung zuzuteilen und nicht als Zone übriges Gemeindegebiet auszuscheiden.
- Für die Abgrenzung der Landwirtschaftszone sind die aktuellen Datenbestände der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Datensatz landwirtschaftliche Nutzflächen ALG) und der Waldrandabgrenzungen (Datensatz Waldumriss AWN) zu beachten.
- Sehr nahe beieinanderliegende Grenzen überlagerter Nutzungen sind aufeinander zu legen.

11.2.8 Erfassen und Nachführen der Generellen Erschliessungspläne

- Die Verkehrslinien sind ausgehend von den Referenzkoordinaten (Landeskoordinaten in mm) gestützt auf bestehende Objekte der Vermessung zu definieren (referenzieren und konstruieren). Die Verkehrslinien sollen grundsätzlich mittig innerhalb der Verkehrsfläche gemäss Ebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung oder bei Fehlen der Bodenbedeckung innerhalb der Signatur des Basisplans des Kantons Graubünden liegen.
- Die Verkehrslinien sind als Achse zu erfassen.
- Verschiedene Funktionen von Linien sind mit je eigenen Geometrien abzubilden. Liegen die Objekte in der Realität auf derselben Achse, so ist zwingend die gleiche Geometrie zu definieren.
- Für Objekte der Teilbereiche Wasserversorgung und Abwasser sind allfällige vorhandene Daten des Leitungskatasters zu verwenden.

11.2.9 Erfassen und Nachführen von Areal- und Quartierplanpflichten

Areal- und Quartierplanpflichten, die in der Grundordnung festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 4 KRG), erlöschen nicht mit Inkraftsetzung der Folgeplanung. Die Areal- und Quartierplanpflichten bleiben im rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung bestehen, bis diese über eine spätere Änderung der Grundordnung aufgehoben werden.

11.2.10 Erfassen von Generellen Gestaltungsplänen, Arealplänen, Quartierplänen mittels PDF-Datei

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes oder der rechtskräftige Perimeter der Folgeplanungen werden im Lagebezug der amtlichen Vermessung erfasst. Für jedes einzelne Gestaltungsplan-, Arealplan- und Quartierplangebiet wird in der Tabelle PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde je ein Eintrag erfasst. Mehrere Genehmigungsentscheide zu demselben Gestaltungsplan-, Areal- oder Quartierplangebiet werden mit je eigenen Geometrien in der Tabelle PLI_Planungsinhalt_F erfasst.

Tabelle	Attribut (Auszug)	Wert
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Code	51510 – 51539, 51250 – 51279, 51350 – 51379, 51910 – 51999
	Bezeichnung	Beispiele: "Quartierplan Haldenstrasse", "Arealplan Oberboden", "Genereller Gestaltungsplan Golfplatz"
	Verbindlichkeit	hinweisend
PLI_Planungsinhalt_F	Geometrie	genaue Abgrenzung der Quartier- oder Arealplans
	Code (Fremdschlüssel)	51510 – 51539, 51250 – 51279, 51350 – 51379, 51910 – 51999
	Rechtsstatus	gemäss dem jeweiligen Planungsstand
	Festsetzungstyp	gemäss dem jeweiligen Planungsstand
	Entscheidnummer	gemäss dem jeweiligen Planungsstand
Genehmigungsdatum	gemäss dem jeweiligen Planungsstand	

Folgende Regelungen gelten für das Scanning und die Bereitstellung der rechtskräftigen Pläne:

- Für das Scanning sind die rechtsgültig unterzeichneten Pläne zu verwenden. Jeder eigenständige Plan ist als gesamtes im Originalformat, ohne Aufteilung in Teilausschnitte, als einzelne PDF-Datei bereitzustellen.
- Je nach physischer Erstellung der Quartierplandossiers können in seltenen Fällen, z.B. bei gebundener Form, Pläne nicht explizit unterzeichnet sein. Soweit die Richtigkeit und Rechtskraft dieser Pläne gegeben ist, werden diese Pläne (ohne Unterschrift) ebenfalls gescannt und bereitgestellt. Pläne ohne Unterschrift und ohne Gewähr der Richtigkeit und Rechtskraft dürfen nicht digital bereitgestellt werden.
- Die im Arealplan enthaltenen Elemente des Zonenplans (ZP), des Generellen Gestaltungsplans (GGP) und des Generellen Erschliessungsplans (GEP) werden nicht als Vektordaten im Lagebezug der amtlichen Vermessung geführt, sondern ausschliesslich als PDF-Plan des Arealplans gehalten.
- Die technischen Parameter für das Scanning und die Erstellung der PDF-Dateien definieren die Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.
- Es ist der Gemeinde überlassen, die Areal- und Quartierpläne für ihren Bedarf mit georeferenzierten Bildformaten (z.B. Tagged Image File Format TIFF) aufzuarbeiten.

Folgende Regelungen gelten für das Scanning und die Abgabe der Pläne zur Vorprüfung und Genehmigung:

- Bei Revisionsverfahren der Grundordnung sind zur Vorprüfung und Genehmigung nebst den Plänen in PDF-Form auch die Perimeter der Gestaltungsplangebiete (Code 5151-5153) oder Arealplangebiete (Code 5125-5127) abzuliefern.
- Die Pläne können direkt aus dem Ursprungssystem als PDF-Datei exportiert werden. Ein Scanning der Papierpläne ist nicht erforderlich.

Rechtskräftige Generelle Erschliessungspläne der Ver- und Entsorgung konnten im Rahmen früherer provisorischer Numerisierungen ebenfalls mittels Scanning/PDF-Datei digitalisiert werden, wenn die in den Plänen enthaltenen Leitungen nur grob schematisch dargestellt sind. In kombinierten Generellen Erschliessungsplänen mit Verkehrs- und Ver-/Entsorgungsobjekten müssen die Legendeneinhalte des Verkehrs in der PDF-Datei rot durchgestrichen und mit nachfolgendem Vermerk versehen sein:

Dieser Planauszug bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Ver- und Entsorgung. Planinhalte des Bereichs Verkehr sind in diesem Planauszug gestrichen, da sie gesamthaft als GIS-Objekte (Flächen, Linien, Punkte) erfasst sind und in den Darstellungsdiensten eingesehen werden können.

11.2.11 Entscheidungsnummer

Die Entscheidungsnummer stellt den Bezug der einzelnen Nutzungsplanfestlegungen zu den jeweiligen Genehmigungsentscheiden der Verfahren der Grundordnung (Art. 49 KRG, Art. 15 KRVO) resp. zu den Erlassen des Quartierplanverfahrens (Art. 53 KRG, Art. 19 KRVO) her. Die Entscheidungsnummer dient darüber hinaus der automatisierten Verknüpfung der Geodaten mit den Dokumenten des ÖREB-Katasters.

Für Festlegungen der Grundordnung ist die Nummer des Genehmigungsentscheides der Regierung oder des Departements zu erfassen. Für Festlegungen im Quartierplanverfahren ist die Entscheidungsnummer zum Erlass des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates zu erfassen (Art. 19 KRVO). Fehlt zu den Erlassen des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates eine explizite Entscheidungsnummer, so ist eine fiktive Nummer gemäss untenstehender Formatvorgabe zu erfassen.

Planinhalte der Verbindlichkeit ‚orientierend‘ oder ‚hinweisend‘ sind ebenfalls mit der Entscheidungsnummer zu versehen, um einen zeitlichen/inhaltlichen Bezug zum Entscheid herzustellen, mit welchem sie in der Nutzungsplanung dargestellt wurden.

Für die Erfassung der Entscheidungsnummer gelten nachfolgende Konventionen. Das Jahr wird als zweistellige Zahl und die Nummer ohne führende Nullen erfasst.

	Format	Beispiel
Regierungsbeschlüsse	<Jahr>.<Nummer>	97.125
Departementsverfügungen	<Jahr>.DEP<Nummer>	06.DEP13
Bereiche rechtskräftiger Quartierpläne (Code 5135-5137, 5191-5199), Inhalte eigenständiger Bau- und Niveaulinienpläne	explizite Entscheidungsnummer vorhanden: <Jahr>.GDE<Nummer>	14.GDE6
	fehlt eine explizite Entscheidungsnummer, so ist eine fiktive Nummer mit vorangestelltem Buchstaben "f" zu erfassen: <Jahr>.GDEf<Nummer>	16.GDEf1

11.2.12 Genehmigungsdatum

Das Genehmigungsdatum stellt den Bezug der einzelnen Nutzungsplanfestlegungen zu den jeweiligen Genehmigungsentscheiden der Verfahren der Grundordnung (Art. 49 KRG, Art. 15 KRVO) resp. zu den Erlassen des Quartierplanverfahrens (Art. 53 KRG, Art. 19 KRVO) her.

Für die Grundordnung ist das Datum der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Sitzungsdatum) zu erfassen, währenddessen für Erlasse im Quartierplanverfahren das Erlassdatum des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates (Art. 19 KRVO) massgebend ist.

Planinhalte der Verbindlichkeit ‚orientierend‘ oder ‚hinweisend‘ sind ebenfalls mit dem Genehmigungsdatum zu versehen, um einen zeitlichen/inhaltlichen Bezug zum Entscheid herzustellen, mit welchem sie in der Nutzungsplanung dargestellt wurden.

11.2.13 Lärmempfindlichkeitsstufen

Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden differenziert zwischen prinzipieller Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen (Art. 43 Abs. 1 LSV) und der Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe resp. die Zuordnung von Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind (Art. 43 Abs. 2 LSV).

Die prinzipielle Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen erfolgt im Zonenschema des kommunalen Baugesetzes (siehe z.B. Art. 25 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden MBauG 2020) und übereinstimmend in der Zonenplanlegende zu den einzelnen Nutzungszonen. Im Geodatenmodell wird die prinzipielle Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen im Attribut EmpfindlichkeitsstufePrinzipiell der Klasse ZP_ZonenTypGemeinde erfasst.

Die Zuordnung von Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe erfolgt über eine überlagernde Gebietsabgrenzung und Schraffurdarstellung im Zonenplan. Im Geodatenmodell wird die Zuordnung zur nächst höheren Stufe im Attribut AufstufungES der Klasse ZP_Grundnutzung erfasst.

Die effektive zugeordnete Empfindlichkeitsstufen unter Berücksichtigung der prinzipiellen ES-Zuordnung (Art. 43 Abs. 1 LSV) und allfälliger Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufe (Art. 43 Abs. 2 LSV), wie sie in der Modelldokumentation «Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung» und Geobasisdatensatz Lärmempfindlichkeitsstufen (Nr. 145) enthalten ist, wird im Rahmen der entsprechenden Modellumwandlung ermittelt (→ Kap. 5.1).

11.2.14 Genauigkeit und Toleranzen

Lagegenauigkeit, verstanden als "Aussage zur Zuverlässigkeit der Lagekoordinaten des erfassten Punktes":

- Die amtliche Vermessung gilt für die geometrischen Informationen der Nutzungsplanung als Referenzsystem. Bezüglich der Lagegenauigkeit der Nutzungsplanung gelten die Vorgaben der amtlichen Vermessung (Art. 31 TVAV).
- Für alle geometrischen Informationen der Nutzungsplanung (unabhängig von der tatsächlichen Erfassungsgenauigkeit) gilt die Annahme, dass sie die gleiche Lagegenauigkeit aufweisen wie die geometrischen Informationen der amtlichen Vermessung.

- Basieren die geometrischen Informationen der Nutzungsplanung auf einer analogen Erfassungsvorlage, so bestimmt die Erfassungsgenauigkeit die Lagegenauigkeit der geometrischen Information.

Aussagegenauigkeit, verstanden als "rechtswirksame Auslegung":

- Die für die einzelnen Objekte verlangte Lagegenauigkeit gilt grundsätzlich auch für die Aussagegenauigkeit der rechts- und grundeigentümergebunden festgelegten Objekte. Werden Objekte in ‚genereller Form‘ (GEP/GGP oder auch richtplanmässig resp. konzeptionell) festgelegt, so gilt für die Aussagegenauigkeit die Konsequenz der gerichtlichen Praxis für die Auslegung des Begriffes ‚generelle Form‘.

Minimalmasse:

- Kleinste Fläche in der Regel mind. 1 m². Kleinere Flächen sind in begründeten Fällen zulässig.
- Kürzeste Linie: in der Regel mind. 1 m. Kürzere Linien sind in begründeten Fällen zulässig.

11.2.15 Konsistenz- und Integritätsbedingungen

Nachfolgende Bedingungen gelten ergänzend zu den im Objektkatalog (→ Kap. 7) und im INTERLIS2-Modell (→ Kap. 12.1) definierten Konsistenz- und Integritätsbedingungen.

Alle Klassen ausser Planperimeter (ZP_Planperimeter, GGP_Planperimeter, GEP_Planperimeter*):

- Keine Objekte der Verbindlichkeit «Nutzungsplanfestlegung» ausserhalb der Gemeindegrenze, im Falle einer fusionierten Gemeinde ausserhalb der äusseren Grenze der Fraktions-Nutzungsplanung.
- Keine Objekte mit mehrteiligen Geometrien (Multipart-Features).
- Keine geometrischen Überlagerungen von Objekten desselben Typs (Attribut Code) innerhalb derselben Klasse (Planaritätsbedingung).

Alle Klassen mit Linien- oder Flächengeometrien:

- Als linienförmige geometrische Elemente sind der Kreisbogen und die Gerade zugelassen.
- Kreisbogen und Geraden von gleichen Objekten dürfen sich höchstens um 5 cm überschneiden (Overlaps).
- Kreisbögen dürfen nicht in einzelne Liniensegmente aufgelöst werden.
- Glättungsalgorithmen oder Splines sind nicht zugelassen.
- Digitalisieranomalien wie z.B. Haken oder Selbstüberschneidungen sind nicht gestattet.
- Linien (Liniensegmente und Flächenelemente), die mit anderen Objekten der Nutzungsplanung oder der amtlichen Vermessung deckungsgleich sind, müssen eine exakte mm-genaue Übereinstimmung im Bereiche ihres gemeinsamen Verlaufs aufweisen, soweit nicht sachliche Gründe etwas anderes verlangen. Abweichungen aufgrund von neu eingerechneten Punkten auf Liniensegmenten sind zulässig (aufgerundet max. 1 mm).

Ebenen ZP_Grundnutzung, ZP_Gefahrenzonen und ZP_Planperimeter:

- Die Umhüllende muss im rechtskräftigen Datenbestand mit der Gemeindegrenze übereinstimmen, im Falle einer fusionierten Gemeinde mit der äusseren Grenze der Fraktions-Nutzungsplanung.
- Im rechtskräftigen Datenbestand sind grundsätzlich keine Lücken erlaubt.

11.2.16 Weitere Regelungen

- Anordnungen zur Mehrwertangabe und Anordnungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit (Baulandverpflichtungen), wie sie im Dispositiv der Genehmigungsentscheide aufgeführt werden, sind im Datenbestand der rechtskräftigen Nutzungsplanung bzw. der Grundordnung nicht speziell abzubilden. Dies betrifft insbesondere die mehrwertabgabepflichtige Einzonungen nach Art. 19i ff. KRG, den Genehmigungsvorbehalt nach Art. 19m Abs. 2 KRG und die Einzonungen mit gesetzlicher Bauverpflichtung nach Art. 19c KRG.

Im Datenbestand der rechtskräftigen Nutzungsplanung weiterhin als Nutzungsplanfestlegung zu erfassen sind Bauverpflichtungen mit konkreten Festlegungen im Zonenplan (im Sinne von Art. 19g/h KRG; Code 5164).

- Freie Textfelder (z.B. Attribute Bemerkung, RechtsstatusBemerkung, Beschrieb und Artikel) sind konsequent in der jeweiligen Sprache der Gemeinde zu erfassen. Anderslautende oder weitergehenden Regeln definiert der Objektkatalog (→ Kap. 7).

11.3 Datenabgabe an das ARE und den ÖREB-Kataster

Folgende grundsätzliche Regelungen gelten für die Abgabe der Geodaten:

- Die Geodaten sind von der Gemeinde oder deren Auftragnehmer vor der Abgabe an das Amt für Raumentwicklung oder den ÖREB-Kataster auf formelle und inhaltliche Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit den analogen Nutzungsplänen zu überprüfen.
- Das ARE stellt für die Datenprüfung und Abgabe den Datenprüfdienst zur Verfügung (→ auch Kap. 8.1).
- Die Datenabgabe erfolgt im Transferformat INTERLIS 2.
- Die INTERLIS XTF-Datei ist wie folgt zu benennen:
Struktur: <Operatsnummer (→ Kap. 8.7)>_<Lieferdatum (→ Kap. 7.2.2)>.xtf
Beispiel: 3761_2016-05-18.xtf
- Die kantonalen Typentabellen (TOPIC KantonaleTypenTabellen) sind im INTERLIS-Modell extern referenziert und in der INTERLIS XTF-Datei nicht zu integrieren.
- Mit der Datenabgabe sind in der Klasse Datenbestand (→ Kap. 7.2.2) Hinweise zu Anlass der Datenlieferung bzw. Hinweise zu den vorgenommenen Änderungen gegenüber der Vorversion zu machen. Falls das ARE für eine frühere Version des Datensatzes ein Mängelprotokoll erstellt hat, so ist dieses kommentiert mit dem Datensatz abzuliefern.
- Die Datenstruktur gemäss Geodatenmodell wird immer vollständig abgeliefert, auch wenn nur einzelne Klassen des abzuliefernden Datenbestandes Inhalt aufweisen.
- Die grösste räumliche Einheit eines Datenbestandes bildet die äussere Abgrenzung der jeweiligen Nutzungsplanung, im Falle einer fusionierten Gemeinde die Abgrenzung der jeweiligen Fraktions-Nutzungsplanung.
- Daten, die erhebliche Mängel aufweisen, werden vom ARE nicht bearbeitet und zurück an die Gemeinde resp. Planungsbüro oder Datenverwaltungsstelle geschickt.

Folgende Regelungen gelten für die Abgabe von Revisionsdatenbeständen (Geodaten und PDF-Dokumente) an das ARE:

- Sämtliche Teilrevisionen, die dem ARE zur Vorprüfung und Genehmigung abgegeben werden, sind nach vorliegender Weisung auch digital abzuliefern.
- Revisionsdatenbestände unterstehen dem inkrementellen Datenaustausch. Sämtliche Geometrieklassen beinhalten nur diejenigen Objekte, die dem aktuellen Nutzungsplanverfahren unterworfen sind.
- Die kommunalen Typentabellen enthalten mindestens diejenigen kommunalen Zonentypen, Gestaltungs- und Erschliessungsobjekte, die Teil des aktuellen Nutzungsplanverfahrens sind oder im Rahmen dieses eine Änderung erfahren (Tabellen ZP_ZonenTypGemeinde, GGP_GestaltungTypGemeinde, GEP_ErschliessungTypGemeinde, PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde).
- Folgende Unterlagen sind bei Vorhandensein und in Übereinstimmung mit der Papierfassung im Adobe Portable Document Format (PDF) abzuliefern:
 - Nutzungspläne (als PDF-Export aus dem Ursprungssystem; kein Scanning erforderlich)
 - Planungsbericht
 - Baugesetz, Arealplanbestimmungen, andere Vorschriften oder Bestimmungen der Grundordnung
 - Grundlagen wie Übersicht UEB und Nutzungsreserven, Leitbilder, Inventare, Analysen, Untersuchungen etc., soweit sie zur Vorprüfung oder Genehmigung eingereicht werden
- Für Teilrevisionen, die in demselben Revisionsverfahren mehrere Operate betreffen (z.B. Fraktions-Nutzungsplanungen fusionierter Gemeinden) sind die Geodaten getrennt nach Operaten abzuliefern.
- Für Teilrevisionen, die keine Geodatenabgabe erfordern, sind die PDF-Dateien direkt an gis@are.gr.ch zuzustellen.

- Arealplanperimeter (Code 5125-5127) und Perimeter von Generellen Gestaltungsplänen, die im späteren rechtskräftigen Datenbeständen in gescannter Form bereitgestellt werden (Code 5151-5153), sind zur Vorprüfung und Genehmigung als Geodaten abzuliefern.
- Werden zu demselben Operat gleichentags mehrere Revisionsdatenbestände abgeliefert, so sind die einzelnen XTF-Dateien und ZIP-Archive mit einem eindeutigen Zusatz zu versehen.
- Das ARE bestätigt alle Dateneingänge (Upload mit Parameter 'data_forward') innert drei Arbeitstagen explizit per Mail.

Folgende Regelungen gelten für die Abgabe rechtskräftiger Datenbestände (Geodaten und PDF-Dateien) an das ARE und den ÖREB-Kataster:

- Die Abgabe rechtskräftiger Datenbestände an das ARE und den ÖREB-Kataster richtet sich nach den Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.

11.4 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Rahmen der Revisionsverfahren hat entsprechend der ARE-Richtlinie «Darstellung Nutzungsplanung» zu erfolgen. Planungsunterlagen, die nicht in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie stehen oder erhebliche Mängel aufweisen, werden vom ARE im Rahmen der Verfahren nicht bearbeitet und zurück an die Gemeinde geschickt.

11.5 Datennutzung

Der rechtskräftige Datenbestand der Nutzungsplanung ist über den ÖREB-Kataster, die kantonale Geodatendrehscheibe, die Aggregationsinfrastruktur der Kantone und ggf. auch über kommunale oder regionale Geodatendrehscheiben öffentlich zugänglich und kann von jeder Person genutzt werden (Art. 10 GeolG, Art. 10ff KGeolG). Bei der Datennutzung und Abgabe ist zwingend auf die Rechtswirkung der digitalen Produkte hinzuweisen (→ Kap. 2.6). Beinhaltet der rechtskräftige Datensatz auch provisorische numerisierte Teile, so ist zwingend auf deren Entstehung und Qualität hinzuweisen (→ Kap. 3.3).

Revisionsdatenbestände im Stand Vorprüfung und Genehmigung sind nicht öffentlich zugänglich. Bei der Visualisierung und Datenabgabe von Revisionsdatenbeständen ist auf deren Entstehung, Zweck und Verbindlichkeit hinzuweisen. Das Amt für Raumentwicklung kann Revisionsdatenbestände nur im Rahmen der amtlichen Tätigkeit nutzen.

11.6 Kommunale und regionale Geodatendrehscheiben

Werden rechtskräftige Datenbestände der Nutzungsplanung über kommunale oder regionale Geodatendrehscheiben bereitgestellt, so haben diese bezüglich Aktualität und Qualität den Daten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe zu entsprechen (Art. 12 Abs. 2 KGeolG). Dazu sind grundsätzlich die zentral bereitgestellten Darstellungsdienste zu verwenden (→ Kap. 8.3, 8.4). Abweichende Darstellungsmodelle sind klar als solche zu kennzeichnen.

11.7 Baugesetze, Areal-/Quartierplanbestimmungen und weitere Vorschriften/Bestimmungen

11.7.1 Grundsätzliches

- Das Baugesetz und die weiteren Vorschriften und Bestimmungen der kommunalen Nutzungsplanung³ werden in ihrer digitalen Form als **nachgeführte Gesamtdokumente aller rechtskräftigen Erlasse und Änderungen** geführt.
- Die digitalen Ursprungsdokumente (digitale Originale) sind in textstrukturierter Form in einem Textverarbeitungssystem zu halten. Eine Ausnahme bildet die Digitalisierung mittels Scanning, die im Rahmen der Digitalisierungsaktion 2018/19 angewandt werden durfte und für welche die Regelungen des Kapitels 11.7.5 gelten.
- Die einzelnen rechtskräftig unterzeichneten Papierversionen (Total- und Teilrevisionen) dienen einzig als Grundlage für die Digitalisierung, sind selber aber nicht Gegenstand der Digitalisierung oder des ÖREB-Katasters.
- Die Bereitstellung der Dokumente im ÖREB-Kataster richtet sich nach den spezifischen Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.

11.7.2 Titelblatt

Das Baugesetz und die weiteren Bestimmungen/Vorschriften der Nutzungsplanung sind als digitale Gesamtdokumente mit einem spezifischen **Titelblatt** gemäss folgendem Beispiel zu versehen:

Das Bild zeigt ein Beispiel für ein Titelblatt eines Baugesetzes. Es besteht aus einem rechteckigen Rahmen, der in zwei Spalten unterteilt ist. In der oberen linken Ecke befindet sich ein graues Wappen. Rechts daneben steht der Text 'Kanton Graubünden' über 'Gemeinde'. Darunter steht 'Baugesetz'. Im unteren Bereich des Rahmens sind zwei Absätze in kleinerer Schrift: 'Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. April 2006 Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007' und 'Letzte Änderung: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 Genehmigt von der Regierung RB Nr. 425 vom 29. April 2014'.

- Kantonsname, Gemeinename, Gemeinewappen
- Bezeichnung des Planungsmittels
- Angaben zum **Ersterlass**, zwingend Genehmigungsdatum/Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weitere Angaben
- Angaben zum Erlass der **letzten Änderung**, zwingend Genehmigungsdatum/Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weitere Angaben

In fusionierten Gemeinden mit noch nicht zusammengeführten Operaten kann, falls die allerletzte Änderung noch durch die frühere Gemeinde erlassen wurde, der Name der früheren Gemeinde auf das Titelblatt gesetzt werden (nachfolgendes Beispiel 1). Bei Erlassen der neuen politischen Gemeinde muss der neue Gemeinename auf das Titelblatt gesetzt werden (nachfolgendes Beispiel 2). Steht der neue Gemeinename auf dem Titelblatt, so muss für das Baugesetz oder ein Zweitwohnungsgesetz einer einzelnen Fraktion auch der Fraktionsname auf dem Titelblatt gesetzt werden (z.B. "Gemeinde Scuol" mit "Baugesetz Sent"; bei Areal-/Quartierplanbestimmungen empfohlen).

³ Areal-/Quartierplanbestimmungen, kommunales Zweitwohnungsgesetz, Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen

Beispiel 1: Erlass der früheren Gemeinde



Kanton Graubünden
Gemeinde Nufenen

Baugesetz

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. April 2006
Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007

Letzte Änderung:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013
Genehmigt von der Regierung RB Nr. 425 vom 29. April 2014

Beispiel 2: Erlass der neuen Gemeinde



Kanton Graubünden
Gemeinde Rheinwald

Baugesetz Nufenen

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. April 2006
Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007

Letzte Änderung:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. März 2020
Genehmigt von der Regierung RB Nr. 722 vom 7. Juli 2020

11.7.3 Hinweise auf Änderungserlasse

Das Baugesetz und die weiteren Bestimmungen/Vorschriften der Nutzungsplanung müssen zwingend Hinweise auf allfällige rechtskräftige Änderungserlasse⁴ enthalten. Dabei sind die einzelnen Bestimmungen mit den Genehmigungsentscheiden der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) resp. den Beschlüssen der der Gemeinden im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO) in Verbindung zu bringen. Folgende zwei Varianten können angewendet werden, ohne diese miteinander zu kombinieren:

Variante **Fussnotenhinweise** zu Artikeln oder Absätzen:

Art. 25¹ Dorfkernzone
Die Dorfkernzone ist für Wohnnutzungen sowie ...
...

¹ Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007

- Fussnote zwingend mit Genehmigungsdatum/ Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ ergänzt mit Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weiteren Ausführungen zum Inhalt

Variante **Änderungstabelle am Schluss des Dokuments**:

Art. 25 * Dorfkernzone
Die Dorfkernzone [Dorfzone] ist für Wohnnutzungen sowie ...

- Zwingende Markierung geänderter Artikel-/ Absätze mit einem Stern-Zeichen

Änderungstabelle:		
Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
21. August 2008	RB Nr. 315 vom 31. März 2009	Totalrevision
19. Mai 2015	RB Nr. 753 vom 25. August 2015	Art. 25
14. September 2016	RB Nr. 992 vom 15. November 2016	Art. 29, 57a

- Änderungstabelle am Dokumentende mit Ersterlass und allen Änderungserlassen, zwingend mit Genehmigungsdatum/Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ ergänzt mit Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weiteren Ausführungen zum Inhalt

⁴ Unter den Begriff «Änderung» bzw. «ändern» fallen das Hinzufügen, Ersetzen und Aufheben von Gliederungseinheiten (insbesondere von Artikeln, Absätzen, Buchstaben, Ziffern) oder Sätzen, einzelnen Wörtern oder Zahlen.

Im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung 2018/19 mussten Hinweise auf frühere Änderungserlasse nicht zwingend rückwirkend zusammengetragen und als Fussnotenhinweise oder als Änderungstabelle ergänzt werden. Kommen nach der erstmaligen Digitalisierung in diesen Fällen neue Änderungserlasse hinzu, wird empfohlen eine Änderungstabelle nach folgendem Beispiel am Dokumentende vorzusehen:

Änderungstabelle:		
Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
Änderungserlasse bis Ende 2017 sind im vorliegenden Dokument nicht als Hinweise markiert!		
12. Dezember 2018	RB Nr. 125 vom 15. März 2019	Art. 33

11.7.4 Weitere Regelungen

- **Formelle Korrekturen oder Änderungen** aufgrund der Genehmigungsentscheide (Art. 49 KRG) oder Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO) sind direkt in den Bestimmungen umzusetzen. Eine spezielle Darstellung i.S. der amtlichen Kennzeichnung ist nicht erforderlich.
- **Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen** der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) oder der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO) sind zum betroffenen Artikel oder Absatz mit einem Verweis auf den entsprechenden Genehmigungsentscheid/Beschluss anzubringen. Es wird empfohlen, dazu Fussnotenhinweise vorzusehen.

Beispiel:

<p>Art. 25¹ Dorfkernzone Die Dorfkernzone [Dorfzone] ist für Wohnnutzungen sowie _____</p> <p>¹ Von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007 unter Vorbehalt genehmigt, dass sich die Anwendung von ...</p>
--

- zwingend Genehmigungsdatum/Entscheidnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) oder Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ weitere inhaltliche Ausführungen

- Baugesetze, weitere Bestimmungen und Vorschriften müssen immer **inkl. allen Anhängen** aufbereitet und bereitgestellt werden. Hauptdokument und Anhänge müssen zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.
- Baugesetze, weitere Bestimmungen und Vorschriften inkl. deren Anhänge müssen für gescannte Textseiten/-passagen **zwingend** eine OCR-Texterkennung aufweisen. Einzelne Wörter oder Legenden als Teil von Grafiken sollen **nach Möglichkeit** mit einer OCR-Texterkennung versehen werden.
- Die Datenverwaltungsstelle ist frei in der Wahl eines geeigneten Textverarbeitungssystems für die Haltung und Nachführung der digitalen Ursprungsdokumente (digitale Originale).
- Die Gemeinden sind angehalten, im gemeindeeigenen Internetauftritt direkt das rechtskräftige Baugesetz und die weiteren Vorschriften und Bestimmungen des ÖREB-Katasters zu verlinken.

11.7.5 Gescannte Baugesetze, Bestimmungen und Vorschriften

Im Rahmen der Aktion 2018/19 konnte in bestimmten Fällen die Digitalisierung mittels Scanning vorgenommen werden, dies verbunden mit den folgenden Regelungen:

- Auf der ersten Seite des digitalen Dokuments ist ein Deckblatt entsprechend folgendem Beispiel gesetzt:

Kanton Graubünden
Gemeinde

Baugesetz

Hinweis: Dieses digitale Dokument enthält in zeitlichen Reihenfolge alle einzelnen rechtskräftigen Erlasse zum Baugesetz (vereinfachte Digitalisierungsform i.R. der erstmaligen Digitalisierung 2018/19).

Erlasse:

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
21. August 2008	RB Nr. 315 vom 31. März 2009	Totalrevision
19. Mai 2015	RB Nr. 753 vom 25. August 2015	Art. 25
14. September 2016	RB Nr. 992 vom 15. November 2016	Art. 29, 57a

- Nach dem Titelblatt folgen in zeitlicher Reihenfolge alle rechtskräftigen Erlasse, beginnend mit dem Ersterlass.
- Künftige Änderungserlasse (Teilrevisionen) werden in textstrukturierter oder gescannter Form hinten angefügt und auf dem Deckblatt als weiteren Erlass ergänzt.

Werden gescannte Baugesetze, Bestimmungen oder Vorschriften totalrevidiert, so gelten die Vorgaben der vorangehenden Kapitel 11.7.1 bis 11.7.4.

11.8 Planungs- und Mitwirkungsberichte und Genehmigungsentscheide

11.8.1 Grundsätzliches

- Personennennungen sind aus Datenschutzgründen zu anonymisieren. Einzelheiten regeln die Vorgaben des ALG zum ÖREB-Kataster.

11.8.2 Planungs- und Mitwirkungsberichte

- Die Planungs- und Mitwirkungsberichte der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren der Grundordnung und der Quartierplanverfahren werden in PDF-Form bereitgestellt. Die PDF-Dateien können als Bildscan erstellt oder aus dem ursprünglich verwendenden Textverarbeitungssystem erzeugt werden.
- Die Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den Verfahren der Grundordnung sind ohne Anhänge (Umweltverträglichkeitsberichte, Projektdokumentationen usw.) bereitzustellen.
- Anhänge zu Planungs- und Mitwirkungsberichten der Quartierplanverfahren sind einzeln zu beurteilen. Eine Digitalisierung und Bereitstellung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Inhalte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen oder für die Umsetzung des Quartierplanes von Relevanz sind (z.B. Gestaltungsrichtlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben).

11.8.3 Genehmigungsentscheide

- Genehmigungsentscheide der Grundordnung und Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren sind immer als Bildscan der originalen Papierdokumente zu erstellen.
- Genehmigungsentscheide der Grundordnung, die in mehreren Kantonssprachen erstellt wurden, sind in jeder vorhandenen Sprache zu scannen und bereitzustellen.
- Sind die Beschlüsse der Gemeinden im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO) aufgrund der Form (z.B. gebundene Bücher oder Beschlüsse Teil eines umfangreichen Protokolls) nur mit übermässigem Aufwand in die digitale Form zu überführen, so sind Protokollauszüge zu erstellen oder Platzhalter-Beschlussdokumente gemäss folgendem Muster vorzusehen:

Kanton Graubünden
Gemeinde

Quartierplan ...
Beschluss des {*Gemeindevorstandes/Gemeinderates*} vom ... (Art. 19 KRVO)

Hinweis: Dies ist ein Dokument, welches im Rahmen des ÖREB-Katasters Graubünden als Platzhalter eingesetzt wird. Auskünfte zum Beschluss und dessen Inhalt erteilt die Gemeinde.

11.9 Archivierung und Historisierung

Die Gemeinde ist grundsätzlich zuständig für die Archivierung und Historisierung der Nutzungsplandaten. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Archivierung und Historisierung wird das ALG in Absprache mit der ARE und dem Staatsarchiv noch festlegen.

Das ARE kann die Archivierung und Historisierung übernehmen (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 KGeoIV). Sobald das ALG die Einzelheiten zur Archivierung und Historisierung festgelegt hat, wird das ARE unter Mitwirkung der betroffenen Stellen eine Übernahme dieser Aufgaben prüfen.

11.10 Metadaten und Suchdienste

Metadaten stellen formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten dar, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art 3. Abs. 1 lit. g GeolG).

Suchdienste ermöglichen dem Nutzer nach bestimmten Geodaten zu recherchieren. Ein solcher Suchdienst ist im nationalen Suchportal www.geocat.ch vorzufinden.

Nebst den zentral durch das ARE geführten Metadaten (→ Kap. 8.7) und den datensatzbezogenen Metadaten (→ Kap. 7.2) sind weitere Geometadaten entsprechend der Norm SN 612050 zu führen (Schweizer Metadatenmodell für Geodaten GM03). Das ALG wird zur Führung dieser Metadaten Weisungen erarbeiten und erlassen. Im Anschluss wird das ARE unter Mitwirkung der betroffenen Stellen die technische und organisatorische Umsetzung für die Nutzungsplanung festlegen.

12 Anhang

12.1 Datenmodell in INTERLIS

Sollte sich die hier abgedruckte Version der INTERLIS-Modelldefinition von der im Model Repository publizierten unterscheiden, gilt die im Model Repository aufgeschaltete Version.

```
!!=====
!! Kanton Graubünden
!! Amt für Raumentwicklung
!! 7001 Chur
!!
!! www.are.gr.ch
!!
!! Geobasisdatensatz Nr. 45.1-GR Nutzungsplanung
!! Schnittstellenmodell
!!=====
!! Revision History
!!
!! 2016.12.06 ARE Verabschiedung Version 5
!! 2021.05.01 ARE Version 5.1, diverse formal und technisch bedingte Anpassungen:
!!           - Kopfbereich der Modelldefinition aktualisiert
!!           - Bezeichnung LV95 im Modellnamen entfernt
!!           - URL des INTERLIS Model Repository aktualisiert
!!           - Rechtschreibfehler in Constraint-Kommentaren berichtigt
!!           - Rechtschreibfehler in Wert Vorpruefung (Domain Rechtsstatus)
!!             berichtigt
!!           - Constraints auf Knoten einer Aufzählungsdefinition mit Funktion
!!             isEnumSubVal ergänzt, wenn alle Unterelemente gemeint sind
!! 2022.10.10 ARE - Domain Hauptnutzung_CH mit Wert 'HN_00_keine_Hauptnutzung_CH'
!!                 ergaenzt
!!                 - Mangelhafte Definition der Methode isEnumSubVal korrigiert
!!=====

INTERLIS 2.3;

/** Nutzungsplanung Modell GR 5.1
 */
MODEL Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE (de)

AT "https://models.geo.gr.ch"
VERSION "2022-10-10" =

IMPORTS UNQUALIFIED INTERLIS;
IMPORTS UNQUALIFIED Basis_GR_V1_LV95_DE;

DOMAIN

Hauptnutzung_CH = (
  HN_11_Wohnzonen,
  HN_12_Arbeitszonen,
  HN_13_Mischzonen,
  HN_14_Zentrumszonen,
  HN_15_Zonen_fuer_oeffentliche_Nutzungen,
  HN_16_ingeschraenkte_Bauzonen,
  HN_17_Tourismus_und_Freizeitzone,
  HN_18_Verkehrszonen_innenhalb_der_Bauzonen,
  HN_19_weitere_Bauzonen,
  HN_21_allgemeine_Landwirtschaftszonen,
  HN_22_Speziellandwirtschaftszonen,
  HN_23_Rebbauzonen,
  HN_29_weitere_Landwirtschaftszonen,
  HN_31_Schutzzonen_fuer_Lebensraeume_und_Landschaften,
  HN_32_Zonen_fuer_Gewaesser_und_ihre_Ufer,
  HN_39_weitere_Schutzzonen_ausserhalb_der_Bauzonen,
  HN_41_Zonen_fuer_Kleinsiedlung,
  HN_42_Verkehrsflaechen,
  HN_43_Reservezonen_nach_Art_18_Abs_2_RPG,
  HN_44_Wald,
  HN_49_weitere_Zonen_nach_Art_18_Abs_1_RPG_ausserhalb_der_Bauzonen,
  HN_51_Ueberlagernde_Ortsbildschutzzonen,
  HN_52_Ueberlagernde_Schutzzonen_fuer_Lebensraeume_und_Landschaften,
  HN_53_Ueberlagernde_Gefahrenzonen,
  HN_59_weitere_ueberlagernde_Nutzungszone,
  HN_61_Bereiche_rechtsgueltiger_Sondernutzungsplaene,
  HN_62_Bereiche_mit_Sondernutzungsplanungspflicht,
  HN_63_Bereiche_einer_spaeteren_Erschliessungsetappe,
  HN_69_weitere_flaechenbezogene_Festlegungen,
  HN_71_Baulinien,
```



```

HN_79 weitere_linienbezogene_Festlegungen,
HN_81_Naturobjekte,
HN_82_Kulturobjekte,
HN_89 weitere_punktbezogene_Festlegungen,
HN_99 weitere_geometrieunabhaengige_Festlegungen,
HN_00_keine_Hauptnutzung_CH
);

Ebene = (
  ZP_Grundnutzung,
  ZP_TourismusFreizeit,
  ZP_MaterialEnergie,
  ZP_LandForstwirtschaft,
  ZP_OrtsbildKulturgueterschutz,
  ZP_NaturLandschaftsschutz,
  ZP_SchutzzoneBesondereZwecke,
  ZP_Gewaesserschutz,
  ZP_Gefahrenzone,
  ZP_Waldfeststellung,
  GGP_Gestaltungsbereich,
  GGP_Objektschutz_F,
  GGP_Objektschutz_L,
  GGP_Objektschutz_P,
  GGP_Gestaltungsanweisung_F,
  GGP_Gestaltungsanweisung_L,
  GGP_Gestaltungsanweisung_P,
  GEP_Verkehr_F,
  GEP_Verkehr_L,
  GEP_Verkehr_P,
  GEP_Wasser_F,
  GEP_Wasser_L,
  GEP_Wasser_P,
  GEP_Entsorgung_F,
  GEP_Entsorgung_L,
  GEP_Entsorgung_P,
  GEP_Energie_F,
  GEP_Energie_L,
  GEP_Energie_P,
  GEP_Ausstattung_F,
  GEP_Ausstattung_L,
  GEP_Ausstattung_P,
  PLI_Planungsinhalt_F,
  PLI_Planungsinhalt_L,
  PLI_Planungsinhalt_P
);

Verbindlichkeit = (
  Nutzungsplanfestlegung,
  orientierend,
  hinweisend
);

Rechtsstatus = (
  in_Kraft (
    vorbehaltlos,
    nicht_vorbehaltlos
  ),
  laufende_Aenderung (
    Entwurf,
    Vorpruefung,
    oeffentliche_Auflage,
    beschlossen_von_der_Gemeinde,
    Genehmigung_sistiert
  )
);

Festsetzungstyp = (
  neu,
  aufheben
);

TOPIC TransferMetadaten =

CLASS Amt =
  Name : MANDATORY TEXT*80;
  AmtImWeb : URI;
  Bemerkung : TEXT*255;
END Amt;

CLASS Datenbestand =
  Operatsnummer : MANDATORY 3501 .. 9999;
  Stand : GRDatum;
  Gegenstand : MANDATORY TEXT*255;
  Entscheidungsnummer : TEXT*11;

```

```

Genehmigungsdatum : GRDatum;
Datenbestand Art : MANDATORY (
  Rechtskraeftiger_Datenbestand,
  Revisionsdatenbestand (
    Totalrevision,
    Teilrevision
  )
);
Lieferdatum : MANDATORY GRDatum;
Bemerkung : TEXT*255;

!!@ cid="GR_TM01";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Datenbestand_Art = Rechtskraeftiger_Datenbestand, dann muss Stand definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (Datenbestand_Art == #Rechtskraeftiger_Datenbestand) OR
  DEFINED(Stand);

!!@ cid="GR_TM02";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Datenbestand_Art = Revisionsdatenbestand, dann muss Stand leer sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Datenbestand_Art,#Revisionsdatenbestand)) OR
  NOT (DEFINED(Stand));

!!@ cid="GR_TM03";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Datenbestand_Art = Revisionsdatenbestand, dann muss Entscheidungsnummer leer sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Datenbestand_Art,#Revisionsdatenbestand)) OR
  NOT (DEFINED(Entscheidnummer));

!!@ cid="GR_TM04";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Datenbestand_Art = Revisionsdatenbestand, dann muss Genehmigungsdatum leer sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Datenbestand_Art,#Revisionsdatenbestand)) OR
  NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum));

END Datenbestand;

ASSOCIATION Datenbestand_zustStelle =
  zustaendigeStelle -<> {1} Amt;
  Datenbestand -- {0..*} Datenbestand;
END Datenbestand_zustStelle;

END TransferMetadaten;

TOPIC Rechtsvorschriften =

CLASS Dokument =
  Titel : MANDATORY TEXT*80;
  OffiziellerTitel : TEXT*255;
  Abkuerzung : TEXT*12;
  OffizielleNr : MANDATORY TEXT*12;
  Kanton: TEXT*2;
  Gemeinde : GRBfsNummer;
  Entscheidungsnummer : TEXT*11;
  Genehmigungsdatum : GRDatum;
  Rechtsstatus : MANDATORY Rechtsstatus;
  TextImWeb : URI;
  Bemerkung : TEXT*255;

!!@ cid="GR_RV01";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Entscheidungsnummer leer sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  NOT (DEFINED(Entscheidnummer));

!!@ cid="GR_RV02";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Genehmigungsdatum leer sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum));

!!@ cid="GR_RV03";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Genehmigungsdatum definiert ist, dann muss Rechtsstatus = in_Kraft sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum)) OR
  isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft);

```

```

!!@ cid="GR_RV04";
!!@ ccat="error";
!!@ cmsg="Wenn Gemeinde definiert ist, dann muss Kanton ebenfalls definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (DEFINED(Gemeinde)) OR
    (Kanton == "GR");

END Dokument;

CLASS Rechtsvorschrift
EXTENDS Dokument =
END Rechtsvorschrift;

ASSOCIATION HinweisWeitereDokumente =
  Ursprung -- {0..*} Dokument;
  Hinweis -- {0..*} Dokument;
END HinweisWeitereDokumente;

END Rechtsvorschriften;

TOPIC KantonaleTypenTabellen =

CLASS ZP_ZonenTypKanton =
  Code : MANDATORY 1111 .. 9999;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Hauptnutzung : MANDATORY Hauptnutzung_CH;
  Bemerkung : TEXT*255;
  UNIQUE Code;
END ZP_ZonenTypKanton;

CLASS GGP_GestaltungTypKanton =
  Code : MANDATORY 2111 .. 2361;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Hauptnutzung : MANDATORY Hauptnutzung_CH;
  Bemerkung : TEXT*255;
  UNIQUE Code;
END GGP_GestaltungTypKanton;

CLASS GEP_ErschliessungTypKanton =
  Code : MANDATORY 6113 .. 6753;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Hauptnutzung : MANDATORY Hauptnutzung_CH;
  Bemerkung : TEXT*255;
  UNIQUE Code;
END GEP_ErschliessungTypKanton;

CLASS PLI_PlanungsinhaltTypKanton =
  Code : MANDATORY 5111 .. 5214;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Hauptnutzung : MANDATORY Hauptnutzung_CH;
  Bemerkung : TEXT*255;
  UNIQUE Code;
END PLI_PlanungsinhaltTypKanton;

END KantonaleTypenTabellen;

TOPIC Zonenplan =
  DEPENDS ON
    Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabellen,
    Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften;

CLASS ZP_ZonenTypGemeinde =
  Code : MANDATORY 11110 .. 99999;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Abkuerzung : TEXT*12;
  Artikel : TEXT*30;
  NutzungszifferMax : 0.01 .. 9.00;
  NutzungszifferMax Art : MANDATORY (
    Ausnuezungsziffer,
    Geschossflaecheziffer,
    Baumassenziffer,
    Ueberbauungsziffer,
    Gruenflaecheziffer,
    andere_Nutzungsziffer,
    keine_Nutzungsziffer
  );
  Verbindlichkeit : MANDATORY Verbindlichkeit;
  EmpfindlichkeitsstufePrinzipiell : MANDATORY (
    Empfindlichkeitsstufe_I,
    Empfindlichkeitsstufe_II,

```

```

        Empfindlichkeitsstufe_III,
        Empfindlichkeitsstufe_IV,
        keine_Empfindlichkeitsstufe
    );
    Ebene : MANDATORY Ebene;
    Darstellungscode : MANDATORY TEXT*10;
    Bemerkung : TEXT*255;
    UNIQUE Code;

    !!@ cid="GR_ZP01";
    !!@ ccat="error";
    !!@ msg="Wenn NutzungszifferMax_Art = Keine_Nutzungsziffer, dann muss NutzungszifferMax leer sein";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (NutzungszifferMax_Art == #keine_Nutzungsziffer) OR
            NOT (DEFINED(NutzungszifferMax));

    !!@ cid="GR_ZP02";
    !!@ ccat="error";
    !!@ msg="Wenn NutzungszifferMax_Art != Keine_Nutzungsziffer, dann muss NutzungszifferMax definiert
sein";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (NutzungszifferMax_Art != #keine_Nutzungsziffer) OR
            DEFINED(NutzungszifferMax);

    END ZP_ZonenTypGemeinde;

    CLASS ZP_Geometrie (ABSTRACT) =
        Rechtsstatus : MANDATORY Rechtsstatus;
        RechtsstatusBemerkung : TEXT*255;
        Festsetzungstyp : Festsetzungstyp;
        Entscheidungsnummer : TEXT*11;
        Genehmigungsdatum : GRDatum;
        Bemerkung : TEXT*255;

    !!@ cid="GR_ZP03";
    !!@ ccat="error";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft.nicht_vorbehaltlos, dann muss RechtsstatusBemerkung definiert
sein";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (Rechtsstatus == #in_Kraft.nicht_vorbehaltlos) OR
            DEFINED(RechtsstatusBemerkung);

    !!@ cid="GR_ZP04";
    !!@ ccat="error";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Festsetzungstyp definiert sein";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
            DEFINED(Festsetzungstyp);

    !!@ cid="GR_ZP05";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Festsetzungstyp leer sein";
    !!@ ccat="error";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
            NOT (DEFINED(Festsetzungstyp));

    !!@ cid="GR_ZP06";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Entscheidungsnummer definiert sein";
    !!@ ccat="error";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
            DEFINED(Entscheidungsnummer);

    !!@ cid="GR_ZP07";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Entscheidungsnummer leer sein";
    !!@ ccat="error";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
            NOT (DEFINED(Entscheidungsnummer));

    !!@ cid="GR_ZP08";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Genehmigungsdatum definiert sein";
    !!@ ccat="error";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
            DEFINED(Genehmigungsdatum);

    !!@ cid="GR_ZP09";
    !!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Genehmigungsdatum leer sein";
    !!@ ccat="error";
    MANDATORY CONSTRAINT
        NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
            NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum));

```

```

END ZP_Geometrie;

CLASS ZP_Grundnutzung
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRGebietseinteilung2D;
  AufstufungES : MANDATORY (
    keine_Aufstufung,
    Aufstufung_um_1_ES
  );
END ZP_Grundnutzung;

CLASS ZP_TourismusFreizeit
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_TourismusFreizeit;

CLASS ZP_MaterialEnergie
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_MaterialEnergie;

CLASS ZP_LandForstwirtschaft
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_LandForstwirtschaft;

CLASS ZP_OrtsbildKulturqueterschutz
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_OrtsbildKulturqueterschutz;

CLASS ZP_NaturLandschaftsschutz
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_NaturLandschaftsschutz;

CLASS ZP_SchutzzoneBesondereZwecke
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_SchutzzoneBesondereZwecke;

CLASS ZP_Gewaesserschutz
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END ZP_Gewaesserschutz;

CLASS ZP_Gefahrenzone
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRGebietseinteilung2D;
END ZP_Gefahrenzone;

CLASS ZP_Waldfeststellung
EXTENDS ZP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END ZP_Waldfeststellung;

CLASS ZP_Planperimeter =
  Geometrie : MANDATORY GRMultiFlaechen2D;
  Plannummer : MANDATORY 1 .. 999;
  Name : TEXT*50;
  Massstab : MANDATORY 100 .. 25000;
  Bemerkung : TEXT*255;
  UNIQUE Plannummer;
END ZP_Planperimeter;

ASSOCIATION ZP_ZonenTypGemeinde_Dokument =
  ZP_ZonenTypGemeinde -- {0..*} ZP_ZonenTypGemeinde;
  Vorschrift (EXTERNAL) -- {0..*} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften.Dokument;
END ZP_ZonenTypGemeinde_Dokument;

ASSOCIATION ZP_ZonenTypGemeinde_ZP_Geometrie =
  ZP_ZonenTypGemeinde -<> {1} ZP_ZonenTypGemeinde;
  ZP_Geometrie -- {0..*} ZP_Geometrie;
END ZP_ZonenTypGemeinde_ZP_Geometrie;

ASSOCIATION ZP_ZonenTypGemeinde_ZP_ZonenTypKanton =
  ZP_ZonenTypKanton (EXTERNAL) -<> {1} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabellen.ZP_ZonenTypKanton;
  ZP_ZonenTypGemeinde -- {0..*} ZP_ZonenTypGemeinde;
END ZP_ZonenTypGemeinde_ZP_ZonenTypKanton;

END Zonenplan;

TOPIC GenerellerGestaltungsplan =

```

```

DEPENDS ON
  Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabellen,
  Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften;

CLASS GGP_GestaltungTypGemeinde =
  Code : MANDATORY 21110 .. 23619;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Verbindlichkeit : MANDATORY Verbindlichkeit;
  Ebene : MANDATORY Ebene;
  Darstellungscode : MANDATORY TEXT*10;
  Bemerkung : TEXT*255;
UNIQUE Code;
END GGP_GestaltungTypGemeinde;

CLASS GGP_Geometrie (ABSTRACT) =
  Rechtsstatus : MANDATORY Rechtsstatus;
  RechtsstatusBemerkung : TEXT*255;
  Festsetzungstyp : Festsetzungstyp;
  Entscheidungsnummer : TEXT*11;
  Genehmigungsdatum : GRDatum;
  Beschrieb : TEXT*255;
  Bemerkung : TEXT*255;

!!@ cid="GR_GGP01";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft.nicht_vorbehaltlos, dann muss RechtsstatusBemerkung definiert
sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (Rechtsstatus == #in_Kraft.nicht_vorbehaltlos) OR
  DEFINED(RechtsstatusBemerkung);

!!@ cid="GR_GGP02";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Festsetzungstyp definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  DEFINED(Festsetzungstyp);

!!@ cid="GR_GGP03";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Festsetzungstyp leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  NOT (DEFINED(Festsetzungstyp));

!!@ cid="GR_GGP04";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Entscheidungsnummer definiert sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  DEFINED(Entscheidungsnummer);

!!@ cid="GR_GGP05";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Entscheidungsnummer leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  NOT (DEFINED(Entscheidungsnummer));

!!@ cid="GR_GGP06";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Genehmigungsdatum definiert sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  DEFINED(Genehmigungsdatum);

!!@ cid="GR_GGP07";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Genehmigungsdatum leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum));

END GGP_Geometrie;

CLASS GGP_Gestaltungsbereich
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GGP_Gestaltungsbereich;

CLASS GGP_Objektschutz_F
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;

```

```

END GGP_Objektschutz_F;

CLASS GGP_Objektschutz_L
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GGP_Objektschutz_L;

CLASS GGP_Objektschutz_P
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GGP_Objektschutz_P;

CLASS GGP_Gestaltungsanweisung_F
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GGP_Gestaltungsanweisung_F;

CLASS GGP_Gestaltungsanweisung_L
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GGP_Gestaltungsanweisung_L;

CLASS GGP_Gestaltungsanweisung_P
EXTENDS GGP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GGP_Gestaltungsanweisung_P;

CLASS GGP_Planperimeter =
  Geometrie : MANDATORY GRMultiFlaechen2D;
  Plannummer : MANDATORY 1 .. 999;
  Name : TEXT*50;
  Massstab : MANDATORY 100 .. 25000;
  Bemerkung : TEXT*255;
UNIQUE Plannummer;
END GGP_Planperimeter;

ASSOCIATION GGP_GestaltungTypGemeinde_Dokument =
  GGP_GestaltungTypGemeinde -- {0..*} GGP_GestaltungTypGemeinde;
  Vorschrift (EXTERNAL) -- {0..*} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften.Dokument;
END GGP_GestaltungTypGemeinde_Dokument;

ASSOCIATION GGP_GestaltungTypGemeinde_GGP_Geometrie =
  GGP_GestaltungTypGemeinde -<> {1} GGP_GestaltungTypGemeinde;
  GGP_Geometrie -- {0..*} GGP_Geometrie;
END GGP_GestaltungTypGemeinde_GGP_Geometrie;

ASSOCIATION GGP_GestaltungTypGemeinde_GGP_GestaltungTypKanton =
  GGP_GestaltungTypKanton (EXTERNAL) -<> {1} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabellen.GGP_Ge-
staltungTypKanton;
  GGP_GestaltungTypGemeinde -- {0..*} GGP_GestaltungTypGemeinde;
END GGP_GestaltungTypGemeinde_GGP_GestaltungTypKanton;

END GenerellerGestaltungsplan;

TOPIC GenerellerErschliessungsplan =
DEPENDS ON
  Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabellen,
  Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften;

CLASS GEP_ErschliessungTypGemeinde =
  Code : MANDATORY 61130 .. 67539;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Verbindlichkeit : MANDATORY Verbindlichkeit;
  Ebene : MANDATORY Ebene;
  Darstellungscodestruktur : TEXT*10;
  Darstellungscodageplant : TEXT*10;
  Bemerkung : TEXT*255;
UNIQUE Code;
END GEP_ErschliessungTypGemeinde;

CLASS GEP_Geometrie (ABSTRACT) =
  Rechtsstatus : MANDATORY Rechtsstatus;
  RechtsstatusBemerkung : TEXT*255;
  Festsetzungstyp : Festsetzungstyp;
  Entscheidungsnummer : TEXT*11;
  Genehmigungsdatum : GRDatum;
  Realisierungsstand : MANDATORY (
    bestehend,
    geplant,
    aufzuheben
  );
  Bemerkung : TEXT*255;

```

```

!!@ cid="GR_GEP01";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft.nicht_vorbehaltlos, dann muss RechtsstatusBemerkung definiert
sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (Rechtsstatus == #in_Kraft.nicht_vorbehaltlos) OR
  DEFINED(RechtsstatusBemerkung);

!!@ cid="GR_GEP02";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Festsetzungstyp definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  DEFINED(Festsetzungstyp);

!!@ cid="GR_GEP03";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Festsetzungstyp leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  NOT (DEFINED(Festsetzungstyp));

!!@ cid="GR_GEP04";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Entscheidungsnummer definiert sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  DEFINED(Entscheidungsnummer);

!!@ cid="GR_GEP05";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Entscheidungsnummer leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  NOT (DEFINED(Entscheidungsnummer));

!!@ cid="GR_GEP06";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Genehmigungsdatum definiert sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  DEFINED(Genehmigungsdatum);

!!@ cid="GR_GEP07";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Genehmigungsdatum leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum));

END GEP_Geometrie;

CLASS GEP_Verkehr_F
EXTENDS GEP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GEP_Verkehr_F;

CLASS GEP_Verkehr_L
EXTENDS GEP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GEP_Verkehr_L;

CLASS GEP_Verkehr_P
EXTENDS GEP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GEP_Verkehr_P;

CLASS GEP_Wasser_F
EXTENDS GEP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GEP_Wasser_F;

CLASS GEP_Wasser_L
EXTENDS GEP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GEP_Wasser_L;

CLASS GEP_Wasser_P
EXTENDS GEP_Geometrie =
  Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GEP_Wasser_P;

CLASS GEP_Entsorgung_F
EXTENDS GEP_Geometrie =

```



```

    Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GEP_Entsorgung_F;

CLASS GEP_Entsorgung_L
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GEP_Entsorgung_L;

CLASS GEP_Entsorgung_P
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GEP_Entsorgung_P;

CLASS GEP_Energie_F
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GEP_Energie_F;

CLASS GEP_Energie_L
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GEP_Energie_L;

CLASS GEP_Energie_P
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GEP_Energie_P;

CLASS GEP_Ausstattung_F
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END GEP_Ausstattung_F;

CLASS GEP_Ausstattung_L
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END GEP_Ausstattung_L;

CLASS GEP_Ausstattung_P
EXTENDS GEP_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END GEP_Ausstattung_P;

CLASS GEP_PlanperimeterGesamt =
    Geometrie : MANDATORY GRMultiFlaeche2D;
    Plannummer : MANDATORY 1 .. 999;
    Name : TEXT*50;
    Massstab : MANDATORY 100 .. 25000;
    Bemerkung : TEXT*255;
    UNIQUE Plannummer;
END GEP_PlanperimeterGesamt;

CLASS GEP_PlanperimeterVerkehr =
    Geometrie : MANDATORY GRMultiFlaeche2D;
    Plannummer : MANDATORY 1 .. 999;
    Name : TEXT*50;
    Massstab : MANDATORY 100 .. 25000;
    Bemerkung : TEXT*255;
    UNIQUE Plannummer;
END GEP_PlanperimeterVerkehr;

CLASS GEP_PlanperimeterWerkanlage =
    Geometrie : MANDATORY GRMultiFlaeche2D;
    Plannummer : MANDATORY 1 .. 999;
    Name : TEXT*50;
    Massstab : MANDATORY 100 .. 25000;
    Bemerkung : TEXT*255;
    UNIQUE Plannummer;
END GEP_PlanperimeterWerkanlage;

ASSOCIATION GEP_ErschliessungTypGemeinde_Dokument =
    GEP_ErschliessungTypGemeinde -- {0..*} GEP_ErschliessungTypGemeinde;
    Vorschrift (EXTERNAL) -- {0..*} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften.Dokument;
END GEP_ErschliessungTypGemeinde_Dokument;

ASSOCIATION GEP_ErschliessungTypGemeinde_GEP_Geometrie =
    GEP_ErschliessungTypGemeinde -<> {1} GEP_ErschliessungTypGemeinde;
    GEP_Geometrie -- {0..*} GEP_Geometrie;

!!@ cid="GR_GEP08";
!!@ ccat="error";
!!@ cmsg_de="Wenn GEP_Geometrie->Realisierungsstand = geplant, dann muss GEP_ErschliessungTypGemeinde-
>Darstellungscodegeplant definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT

```

```

NOT (GEP_Geometrie->Realisierungsstand == #geplant) OR
  DEFINED(GEP_ErschliessungTypGemeinde->Darstellungscodageplant);

!!@ cid="GR_GEP09";
!!@ ccat="error";
!!@ msg_de="Wenn GEP_Geometrie->Realisierungsstand = bestehend oder aufzuheben, dann muss GEP_Er-
schliessungTypGemeinde->Darstellungscode definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (GEP_Geometrie->Realisierungsstand == #bestehend OR
    GEP_Geometrie->Realisierungsstand == #aufzuheben) OR
  DEFINED(GEP_ErschliessungTypGemeinde->Darstellungscodebestehend);

END GEP_ErschliessungTypGemeinde_GEP_Geometrie;

ASSOCIATION GEP_ErschliessungTypGemeinde_GEP_ErschliessungTypKanton =
  GEP_ErschliessungTypKanton (EXTERNAL) -<> {1} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabel-
len.GEP_ErschliessungTypKanton;
  GEP_ErschliessungTypGemeinde -- {0..*} GEP_ErschliessungTypGemeinde;
END GEP_ErschliessungTypGemeinde_GEP_ErschliessungTypKanton;

END GenerellerErschliessungsplan;

TOPIC AllgemeinePlanungsinhalte =
DEPENDS ON
  Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabellen,
  Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften;

CLASS PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde =
  Code : MANDATORY 51110 .. 52149;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
  Artikel : TEXT*30;
  Verbindlichkeit : MANDATORY Verbindlichkeit;
  Ebene : MANDATORY Ebene;
  Darstellungscode : MANDATORY TEXT*10;
  Bemerkung : TEXT*255;
UNIQUE Code;
END PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde;

CLASS PLI_Geometrie (ABSTRACT) =
  Rechtsstatus : MANDATORY Rechtsstatus;
  RechtsstatusBemerkung : TEXT*255;
  Festsetzungstyp : Festsetzungstyp;
  Entscheidungsnummer : TEXT*11;
  Genehmigungsdatum : GRDatum;
  Darstellung : MANDATORY (
    Zonenplan,
    Genereller_Gestaltungsplan,
    Genereller_Erschliessungsplan,
    Arealplan,
    Quartierplan,
    Baulinienplan_oder_Niveaulinienplan
  );
  Beschrieb : TEXT*255;
  Bemerkung : TEXT*255;

!!@ cid="GR_PLI01";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft.nicht_vorbehaltlos, dann muss RechtsstatusBemerkung definiert
sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (Rechtsstatus == #in_Kraft.nicht_vorbehaltlos) OR
  DEFINED(RechtsstatusBemerkung);

!!@ cid="GR_PLI02";
!!@ ccat="error";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Festsetzungstyp definiert sein";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
  DEFINED(Festsetzungstyp);

!!@ cid="GR_PLI03";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Festsetzungstyp leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  NOT (DEFINED(Festsetzungstyp));

!!@ cid="GR_PLI04";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Entscheidungsnummer definiert sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
  NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
  DEFINED(Entscheidungsnummer);

```

```

!!@ cid="GR_PLI05";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Entscheidungsnummer leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
    NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
    NOT (DEFINED(Entscheidungsnummer));

!!@ cid="GR_PLI06";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = in_Kraft, dann muss Genehmigungsdatum definiert sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
    NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#in_Kraft)) OR
    DEFINED(Genehmigungsdatum);

!!@ cid="GR_PLI07";
!!@ msg="Wenn Rechtsstatus = laufende_Aenderung, dann muss Genehmigungsdatum leer sein";
!!@ ccat="error";
MANDATORY CONSTRAINT
    NOT (isEnumSubVal(Rechtsstatus,#laufende_Aenderung)) OR
    NOT (DEFINED(Genehmigungsdatum));

END PLI_Geometrie;

CLASS PLI_Planungsinhalt_F
EXTENDS PLI_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GREinzelflaeche2D;
END PLI_Planungsinhalt_F;

CLASS PLI_Planungsinhalt_L
EXTENDS PLI_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRLinie2D;
END PLI_Planungsinhalt_L;

CLASS PLI_Planungsinhalt_P
EXTENDS PLI_Geometrie =
    Geometrie : MANDATORY GRKoord2D;
END PLI_Planungsinhalt_P;

ASSOCIATION PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde_Dokument =
    PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde -- {0..*} PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde;
    Vorschrift (EXTERNAL) -- {0..*} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.Rechtsvorschriften.Dokument;
END PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde_Dokument;

ASSOCIATION PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde_PLI_Geometrie =
    PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde -<> {1} PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde;
    PLI_Geometrie -- {0..*} PLI_Geometrie;
END PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde_PLI_Geometrie;

ASSOCIATION PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde_PLI_PlanungsinhaltTypKanton =
    PLI_PlanungsinhaltTypKanton (EXTERNAL) -<> {1} Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.KantonaleTypenTabelle.PLIPlanungsinhaltTypKanton;
    PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde -- {0..*} PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde;
END PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde_PLI_PlanungsinhaltTypKanton;

END AllgemeinePlanungsinhalte;

END Nutzungsplanung_GR_V5_1_DE.

```

12.2 Kantonale Typentabellen

Liste der kantonalen Zonentypen (Klasse ZP_ZonenTypKanton), Version 5.1 vom 1. Mai 2021

Code Hauptnutzung CH			Kantonaler Code		Kantonale Bezeichnung	Artikel	Empfindlichkeitsstufe	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
Bauzone	Nichtbauzone	Überlagerte Nutzung	Grundnutzung			für die Zuordnung kommunaler Zonen massgebend	Vorgabe nach LSV und MBauG14, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe, Bezeichnung teilweise abgekürzt	
			Bauzone	Nichtbauzone						
			1100		Wohnbauzonen					
			1110		Zentrumszonen					
14			1111		Zentrumszone/Kernzone	33 MBauG20 34 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
14			1113		Allstadtzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Historischer Teil in Städten und Ortschaften mit schützenswerter Bausubstanz
18			1114		Bahnhofzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Zone für Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Plangenehm. nach Art. 18 Eisenbahngesetz [SR 742.101]). Zonen für Bauten und Anlagen, die nicht überwiegend mit dem Bau und Betrieb der Eisenbahn in Z'hang stehen, sind anders zu codieren.
14			1115		Dorfkernzone/Dorfzone	35 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
19	49		1117	4117	Schlosszone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Schloss mit zugehörigen Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet oder Nichtsiedlungsgebiet
19	49		1118	4118	Klosterzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Kloster mit zugehörigen Bauten und Anlagen im Siedlungs- oder Nichtsiedlungsgebiet
14			1119		Weitere Zentrumszonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Spezielle Zonen mit Zentrumscharakter
			1120		Erweiterungszonen					
14			1121		Dorferweiterungszone	36 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
14			1122		Kernweiterungszone	36 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
14			1129		Weitere Erweiterungszonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1130		Wohnzonen					
11			1131		Wohnzone 1	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1132		Wohnzone 2	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1133		Wohnzone 3	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1134		Wohnzone 4	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1135		Wohnzone 5	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1136		Wohnzone 6	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1137		Wohnzone 7	37 MBauG20	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
11			1139		Weitere Wohnzone		II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1160		Wohnmischzonen					
13			1161		Wohnmischzone 1	38 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
13			1162		Wohnmischzone 2	38 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
13			1163		Wohnmischzone 3	38 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
13			1164		Wohnmischzone 4	38 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
13			1165		Wohnmischzone 5	38 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
13			1169		Weitere Wohnmischzonen		III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1200		Gewerbe- und Industriezonen:					
			1210		Gewerbemischzonen					
12			1211		Gewerbemischzone 1	39 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1212		Gewerbemischzone 2	39 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1213		Gewerbemischzone 3	39 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1214		Gewerbemischzone 4	39 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1215		Gewerbemischzone 5	39 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1219		Weitere Gewerbemischzonen		III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1220		Reine Gewerbe- und Industriezonen					
12			1221		Gewerbezone	40 MBauG20	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1225		Industriezone	40 MBauG20	IV	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12	49		1226	4226	Kraftwerkzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Nur für Bauten und Anlagen von Kraftwerken im Siedlungsbereich oder im Nichtsiedlungsbereich
12			1229		Weitere Gewerbe- und Industriezonen		III / IV	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1230		Zonen mit beschränkter gewerblicher Nutzung					
12			1231		Lagerzone	41 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1232		Materialumschlagszone	41 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
12			1239		Weitere Zonen mit beschränkter gewerblicher Nutzung			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Weitere gewerblich genutzte Bauzonen
			1300		Besondere Bauzonen:					
			1310		Zonen für Freizeit und Gastgewerbe					
17			1311		Hotelzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	inkl. Spezialzonen für Hotelbetriebe und hotelähnliche Betriebe (Mischnutzungen)
17			1313		Kurzzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
17			1314		Raststättezone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Raststätten für Autobahnen udgl. sofern sie einer Bauzone zugewiesen werden können
17			1315		Zone für touristische Einrichtungen	29 KRG	III	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
15			1316		Zone für Sportbauten und Sportanlagen	44 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
17			1317		Zone für touristisch bewirtsch. Zweitwohnungen			Festlegung	ZP_Grundnutzung	im Sinne des Werkzeugkastens "Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung"
17			1319		Weitere Zonen für Freizeit und Gastgewerbe			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1340		Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen					
15			1341		Zone öffentliche Bauten und Anlagen	28 KRG	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
15			1342		Zone öffentliche Bauten	28 KRG	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
15			1343		Zone öffentliche Anlagen	28 KRG	II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
15			1349		Weitere Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen		II	Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1350	4350	Zonen mit beschränkter baulicher Nutzung					
16			1352		Zone für Kleinbauten und Anbauten	43 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
16			1353		Zone für Grünflächen	30 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
16			1354		Schrebergartenzone	46 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
41				4355	Erhaltungzone	31 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung	gemäss BGE 1C_62/2018 vom 12.12.18 und RB 472 vom 25.6.19

Code Hauptnutzung CH			Kantonaler Code			Kantonale Bezeichnung	Artikel	Empfindlichkeitsstufe	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
Grundnutzung	Bauzone	Nichtbauzone	Überlegerte Nutzung				für die Zuordnung kommunaler Zonen massgebend	Vorgabe nach LSV und MBag14, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe, Bezeichnung teilweise abgekürzt	
			Grundnutzung	Bauzone	Nichtbauzone						
16	49		1359	4359		Weitere Zonen mit beschränkter baulicher Nutzung			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1370			Besondere Mischzonen					Mischzonen mit unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben und Randbedingungen
19			1372			Militärzone mit ziviler Nutzung			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Zonen mit Bauten und Anlagen, die dem Hoheitsrecht des Bundes unterstehen und zusätzlichen komm. Ansprüchen genügen müssen
19			1379			Weitere besondere Mischzonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1390	4390		Zonen für Verkehrsanlagen					
18			1391			Parkierungszone	45 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
18	42		1397	4397		Bahnareal			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
18	42		1398	4398		Flugplatzzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	Bauten und Anlagen eines Flugplatzes inklusive Verkehrsflächen
18	42		1399	4399		Weitere Zonen für Verkehrsanlagen			Festlegung	ZP_Grundnutzung	
			1910	4910		Restflächen					
18			1911			Erschliessungsflächen				ZP_Grundnutzung	nicht mehr verwenden
49				4911		Zone übriges Gemeindegebiet	41 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
43				4912		Zone für künftige bauliche Nutzung	40 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung	auch für Zonen zweiter Nutzungsstufe (altrechtlich) verwenden
			4400	8400		Tourismus und Freizeit					
			4410	8410		Sportzonen					
	59			8411		Wintersportzone	39 KRG 54 MBauG20		Festlegung	ZP_TourismusFreizeit	
49	59		4412	8412		Zone für Sport- und Freizeitnutzungen	55 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	
49	59		4415	8415		Golfplatzzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	Golfplatzareal
49	59		4419	8419		Weitere Sportzonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	Weitere Sportzonen mit projektbezogener Nutzungsplanung
			4420	8420		Erholungszonen					
49	59		4421	8421		Campingzone	56 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	
49	59		4422	8422		Zone für Spiele und Erholung			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	
49	59		4423	8423		Grottizone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	
49	59		4429	8429		Weitere Erholungszonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	Weitere Erholungszonen mit projektbezogener Nutzungsplanung
			4430	8430		Spezialzonen					
49	59		4431	8431		Durchgangszonen für Fahrende			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	Offiziell ausgeschiedene Standplätze
49	59		4439	8439		Weitere Spezialzonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_TourismusFreizeit	Weitere Tourismus und Freizeitzone, die keinem anderen Typ zugeordnet werden können
			4500	8500		Materialabbau, Materialverwertung, Deponierung und Energie					
			4510	8510		Abbau-, Ablagerungs- und Deponiezonen					
	59			8511		Materialabbauzone	57 MBauG20		Festlegung	ZP_MaterialEnergie	inkl. allfällige Wiederauffüllung mit sauberem Material
	59			8512		Materialablagungszone	-		Festlegung	ZP_MaterialEnergie	nicht mehr verwenden; neu der Deponiezone resp. den Deponietypen A bis E zuordnen
	59			8513		Deponiezone	59 MBauG20		Festlegung	ZP_MaterialEnergie	
	59			8514		Abbau- und Deponiezone			Festlegung	ZP_MaterialEnergie	Im Sinne von Art. 57 und 59 Mbag 20
49	59		4519	8519		Weitere Abbau-, Ablagerungs- und Deponiezonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	
			4550	8550		Materialverwertung und Materiallagerung					
	59			8551		Materialbewirtschaftungszone	58 MBauG20		Festlegung	ZP_MaterialEnergie	
49	59		4552	8552		Kiesaufbereitungszone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	ohne direkten Zusammenhang mit der Gewinnung
49	59		4554	8554		Zwischenlagerzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	
49	59		4556	8556		Kompostierzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	
49	59		4557	8557		Multikomp.sammel- und Kompostierzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	
49	59		4559	8559		Weitere Materialverwertung und Materiallagerung			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	
			4560	8560		Energie					
49	59		4561	8561		Zone für Energieanlagen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_MaterialEnergie	siehe z.B. Leitfaden Windenergieanlagen ARE/AEV
			4600	8600		Land- und forstwirtschaftliche Nutzungszonen					
			4610	8610		Landwirtschaftl. Nutzungszonen					
21			4611			Landwirtschaftszone	32 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
22			4612			Intensivlandwirtschaftszone	47 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung	
21	59		4615	8615		Zone für landwirtschaftliche Bauten	48 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_LandForstwirtschaft	
23	59		4616	8616		Rebwirtschaftszone	49 MBauG20		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_LandForstwirtschaft	
29	59		4617	8617		Gartenbauzone			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_LandForstwirtschaft	
29	59		4618	8618		Weitere landwirtschaftl. Nutzungszonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_LandForstwirtschaft	
	59			8619		Obstgartenzone			Festlegung	ZP_LandForstwirtschaft	

Code Hauptnutzung CH			Kantonaler Code		Kantonale Bezeichnung	Artikel	Empfindlichkeitsstufe	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
Grundnutzung	Bauzone	Nichtbauzone	Grundnutzung		Überlagerte Nutzung	für die Zuordnung kommunaler Zonen massgebend	Vorgabe nach LSV und M.Baug14, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe, Bezeichnung teilweise abgekürzt	
			Bauzone	Nichtbauzone						
			4620	8620	Forstwirtschaftl. Nutzungszonen					
	44		4621		Forstwirtschaftszone			Festlegung	ZP_Grundnutzung	altrechtlich, Wald als Hinweis unter 46230 erfassen
		52		8622	Aufforstungszone			Festlegung	ZP_LandForstwirtschaft	altrechtlich, unter 86290 erfassen
	44		4623		Wald	WaG/KWaG		orientierend	ZP_Grundnutzung	
	44	52	4625	8625	Waldweide			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_LandForstwirtschaft	altrechtlich, unter 46290/86290 erfassen
	44	52	4629	8629	Weitere forstwirtschaftl. Nutzungszonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_LandForstwirtschaft	
			4700	8700	Schutzzonen					
			4710	8710	Ortsbildschutzzonen					
	39	51	4712	8712	Freihaltezone	35 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_OrtsbildKultur.schutz	
		51		8713	Ortsbildschutzzone			Festlegung	ZP_OrtsbildKultur.schutz	soweit nicht im GGP festgelegt
	39	51	4719	8719	Weitere Ortsbildschutzzonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_OrtsbildKultur.schutz	
			4720	8720	Kulturgüterschutzzonen					
		51		8721	Archäologiezone	36 KRG		Festlegung	ZP_OrtsbildKultur.schutz	
	39	51	4722	8722	Archäologische Schutzzone	36 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_OrtsbildKultur.schutz	
	39	51	4729	8729	Weitere Kulturgüterschutzzonen			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_OrtsbildKultur.schutz	
			4730	8730	Natur-und Landschaftsschutzzonen					
	31	52	4731	8731	Naturschutzzone	33 KRG		Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_NaturLandschaftsschutz	
		52		8732	Landschaftsschutzzone	34 KRG		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	
		52		8733	Ruhezone	-		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	nicht mehr verwenden, auf Codes 8734 oder 8735 umcodieren
		52		8734	Wildruhezone	50 MBauG20		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	
		52		8735	Weitere Natur-und Landschaftsschutzzonen			Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	
		52		8736	Trockenstandortzone	52 MBauG20		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	
		52		8737	Zone für Vorranggebiete (Trockenstandorte)	53 MBauG20		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	Die Trockenstandorte innerhalb der Zone werden als Hinweis erfasst.
		52		8738	Zone Wildtierkorridor	51 MBauG20		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	
		52		8739	Zone geschützte Moorlandschaften	34 KRG		Festlegung	ZP_NaturLandschaftsschutz	Zonenfestlegung entsprechend Art. 34 Abs. 4 KRG. Kein Baugesetzartikel, da ausschliesslich eidg. Moorlandschaftverordnung gilt. Moore innerhalb der Moorlandschaft werden als überlagernde Naturschutzzone festgelegt.
			4740	8740	Schutzzonen für besondere Zwecke					
		51		8741	Landschaften mit schützensw. Bausubstanz			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	Bestimmung gemäss RIP2000
		51		8742	Wohnschutzgebiet			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
		51		8743	Streusiedlungszone			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
		51		8745	Weitere Schutzzonen für besondere Zwecke			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
	49	51	4746	8746	Militärz. mit beschränkt. ziviler Nutzung			Festlegung	ZP_Grundnutzung ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
		59		8747	Immissionsschutzzone			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
		59		8748	Schiesssektorzone			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
		59		8749	Flugsicherheitszone			Festlegung	ZP_Schutz.Besond.Zwecke	
			8750	Gewässerschutzzonen						
		52		8751	Grundwasser- und Quellschutzzone	37 KRG		Festlegung	ZP_Gewässerschutz	
		52		8752	Gewässerraumzone	37a KRG		Festlegung	ZP_Gewässerschutz	
		52		8759	Weitere Gewässerschutzzonen			Festlegung	ZP_Gewässerschutz	
			8760	Gefahrenzonen						Digitalisierungsanweisungen siehe Anhang
		53		8761	Gefahrenzone 1	38 KRG		Festlegung	ZP_Gefahrenzone	
		53		8762	Gefahrenzone 2	38 KRG		Festlegung	ZP_Gefahrenzone	
		53		8763	Keine Gefahrenzone	38 KRG		Festlegung	ZP_Gefahrenzone	
		53		8764	Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet	38 KRG		orientierend	ZP_Gefahrenzone	
		53		8768	Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet	38 KRG		orientierend	ZP_Gefahrenzone	altrechtlich; nur in Gemeinden ohne Erfassungsbereich
		53		8769	Keine Gefahrenzone	38 KRG		Festlegung	ZP_Gefahrenzone	altrechtlich; nur in Gemeinden ohne Erfassungsbereich
			8911	Waldgrenzen (in Bauzonen)						
				8911	Statische Waldgrenze gemäss Art. 10/13 Waldgesetz	10/13 WaG		Festlegung	ZP_Waldfeststellung	siehe auch Richtlinie für die Waldfeststellung im Kanton Graubünden (Art. 14 KWaG)
			9990	Technische Codes						
		53		9998	Zone infolge Genehmigungsentscheid oder Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft			hinweisend	ZP_Gefahrenzone	Kommt zur Anwendung, wenn Gefahrenzonen infolge Genehmigungsentscheid (Art. 49 KRG; Sistierung, Rückweisung) oder laufendes Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft treten. Einzelheiten siehe Attribut STATUSBEMERKUNG der Klasse ZP_Gefahrenzone.
	49			9999	Zone infolge Genehmigungsentscheid oder Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft			hinweisend	ZP_Grundnutzung	Kommt zur Anwendung, wenn Grundnutzungen infolge Genehmigungsentscheid (Art. 49 KRG; Sistierung, Rückweisung) oder laufendes Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft treten. Einzelheiten siehe Attribut STATUSBEMERKUNG der Klasse ZP_Grundnutzung. Kommunale Zonenbezeichnung bei Rechtsmittelverfahren: "Zone ist Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens".

Code Hauptnutzung CH			Kantonaler Code		Kantonale Bezeichnung	Artikel	Empfindlichkeitsstufe	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
Grundnutzung			Grundnutzung							
Bauzone	Nichtbauzone	Überlagerte Nutzung	Bauzone	Nichtbauzone						
						<i>für die Zuordnung kommunaler Zonen massgebend</i>	<i>Vorgabe nach LSV und MBag14, Abweichungen in begründeten Fällen möglich</i>	<i>Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich</i>	<i>Vorgabe, Bezeichnung teilweise abgekürzt</i>	

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 5 vom 29. Februar 2020:

- Angaben in Spalte Artikel an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Codes 1131-1137: Kantonale Bezeichnung an Musterbaugesetz 2020 angepasst (Bezeichnungen A/1 bis G/7 auf 1 bis 7 reduziert)
- Code 1139: Rechtschreibfehler korrigiert
- Codes 1161-1165: Kantonale Bezeichnung an Musterbaugesetz 2020 angepasst (Bezeichnungen A/1 bis E/5 auf 1 bis 5 reduziert)
- Codes 1211-1215: Kantonale Bezeichnung an Musterbaugesetz 2020 angepasst (Bezeichnungen A/1 bis E/5 auf 1 bis 5 reduziert)
- Code 8512: Artikel gelöscht (in MBauG 2020 nicht mehr enthalten) und Bemerkung ergänzt
- Code 8513: Bemerkung gelöscht
- Code 8514: Bemerkung an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Code 8733: Artikel gelöscht (in MBauG 2020 nicht mehr enthalten) und Bemerkung ergänzt
- Code 8734: Kantonale Bezeichnung entsprechend Musterbaugesetz 2020 in Wildruhezone geändert und Bemerkung gelöscht
- Code 8752: Artikel der Gewässerraumzone auf 37a KRG gesetzt

Liste der kantonalen Gestaltungstypen (GGP_GestaltungTypKanton), Version 5.1 vom 1. Mai 2021

Code Hauptnutzung CH	Kantonaler Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		Vorgabe bei allfälliger komm. Differenzierung		für die Zuordnung komm. GGP-Bereiche, - Objekte und - Anweisungen massgebend	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe	
	2100		Gestaltungsbereiche				
	2110		Teilbereiche Siedlung				Generell über die Zonenvorschriften hinausgehende allgemeine Bauvorschriften
69	2111		Schutzbereich	62 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2112		Erhaltungsbereich	63 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2114		Innenentwicklungsbereich	64 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2115		Neugestaltungsbereich		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2116		Vorabklärungsbereich		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	21161		Bereich mit Konzeptpflicht		"	"	
	21162		Bereich mit Wettbewerbspflicht		"	"	
69	2117		Bereich mit Pflicht zur Gestaltungsberatung	61 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Falls nicht einem Zonentyp zugeordnet
69	2118		Generell geschützter Siedlungsbereich	43 KRG	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	ausschl. aufgrund KRG Art. 43 erlassene Bereiche
69	2119		Weitere spezielle Teilbereiche Siedlung		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	2120		Aussenraum-Bereiche Siedlung				Konkrete Bauverbotsbereiche in einer Bauzone
69	2121		Freihaltebereich	65 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2122		Bauverbotsbereich	67 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2123		Strassen-/Platzbereich		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Verkehrsflächen mit Hochbauverbot oder generellem Bauverbot
69	2124		Hofraum-, Gartenbereich		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Grünflächen mit Hochbauverbot oder generellem Bauverbot
69	2129		Weitere spezielle Aussenraum-Bereiche Siedlung		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	2130		Bau-Bereiche Siedlung				Beschränkungen/Präzisierungen wie Baustandort, Material, Nutzung, ...
69	2131		Baubereich Hochbauten		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	In der Regel keine zusätzliche Abgrenzung mit Baulinie
	21311		Baustandort Hochbauten/Hauptbauten		"	"	
	21312		Baustandort Hochbauten/An- und Kleinbauten		"	"	
	21313		Erweiterungsbereich		"	"	
	21314		Erweiterungsbereich für An-/Kleinbauten		"	"	
69	2132		Baubereich Tiefbauten		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	21321		Baustandort Tiefbauten		"	"	
	21322		Erweiterungsbereich für Tiefbauten		"	"	
69	2134		Beizugsperimeter für Nutzungskonzentration		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	21341		Abgebende Fläche		"	"	
	21342		Nehmende Fläche		"	"	
69	2135		Bereiche mit Materialbeschränkungen und -vorgaben		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	z.B. Dachmaterialien, Pflasterung
69	2137		Bereich mit Nutzungsbeschränkungen	68 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	z.B. Einzäunungsverbot; Bepflanzungsverbot
69	2138		Bereich mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	im Vergleich zur ordentlichen Nutzung/Ordnung
69	2139		Weitere spezielle Bau-Bereiche Siedlung		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	21391		Bereich für Baugestaltungslinien		"	"	
	2140		Schutzbereiche Landschaft				Objektbezogen formulierte Auflagen für Teilgebiet
69	2141		Baumkulturen		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2142		Hecken, Feldgehölze		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	für eine gebietsweise Festlegung verwenden (keine Einzelobjekte)
69	2143		Ufervegetation		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2144		Ökotope		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	21441		Biotop für Amphibien		"	"	
	21442		Geotope		"	"	
69	2145		Schutzbereich Flora		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	21451		Flachmoor		"	"	
	21452		Mager-/Trockenstandort		"	"	
69	2146		Schutzbereich Fauna		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2149		Weitere spezielle Schutzbereiche Landschaft		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
	2150		Teilbereiche Landschaft				Generell formulierte Auflagen für einen bezeichnetes Teilgebiet
69	2151		Bereich mit Nutzungsbeschränkungen	68 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Anstelle eines spezifizierten Zonentyps
69	2152		Erhaltenswerte Kulturlandschaft		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Anstelle eines spezifizierten Zonentyps
69	2153		Hochbauverbot		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Auch für Nutzbauten in der Landwirtschaftszone
69	2154		Bereiche mit Wiederherstellungsmassnahmen		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2155		Rodungsbereich	KWaG	orientierend	GGP_Gestaltungsbereich	Flächen gemäss Waldgesetzgebung
	21551		Bereich mit zu entfernender Bepflanzung		"	"	
69	2156		Aufforstungsbereich	KWaG	orientierend	GGP_Gestaltungsbereich	künftige Flächen der Waldgesetzgebung
69	2157		Bauverbotsbereich	67 MBauG20	Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	
69	2158		Parks (National-, Regional-, Landschafts-, Natur- usw.)		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	Anstelle eines spezifizierten Zonentyps
69	2159		Weitere spezielle Teilbereiche Landschaft		Festlegung	GGP_Gestaltungsbereich	

Code Hauptnutzung CH	Kantonaler Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		<i>Vorgabe bei allfälliger komm. Differenzierung</i>		<i>für die Zuordnung komm. GGP-Bereiche, -Objekte und -Anweisungen massgebend</i>	<i>Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich</i>	<i>Vorgabe</i>	
	2200		Gestaltungsobjekte				
	2210		Gebäude und Anlagen mit Schutz-/Nutzungsbestimmungen (1. Teil)				wie Code 21100, aber objektbezogen
99	2211		Generell geschützte Einzelbauten	43 KRG	Festlegung	GGP_Objektschutz_F GGP_Objektschutz_L GGP_Objektschutz_P	ausschliesslich Erlass aufgrund KRG Art. 43
99	2212		Wertvolle Gebäude und Anlagen - geschützte (schützenswerte) Objekte		Festlegung	"	nicht mehr verwenden; neu Codes 2251-2254 verwenden gemäss Wegleitung Geschützte und ortsbildprägende Bauten (Nutzungsplanung), ARE/BVR, 2018
99	2213		Wertvolle Gebäude und Anlagen - zu erhaltende Objekte		Festlegung	"	"
99	2214		Wertvolle G. und A. - ortstypisch, prägende Objekte		Festlegung	"	"
99	2216		Störende Gebäude und Anlagen		Festlegung	"	Ersatzlose Abbruchempfehlung
99	2217		Zu erneuernde Gebäude und Anlagen		Festlegung	"	Sanierungsbedarf mit Verbesserungspotenzial
99	2218		Gebäude und Anlagen mit Nutzungsaufgaben		Festlegung	"	Farbe, Dachmaterial, ..
99	2219		Weitere Gebäude und Anlagen mit Schutz-/Nutzungsbestimmungen		Festlegung	"	
			Fortsetzung siehe Codes 2250				
	2220		Natur- und Kulturobjekte				
99	2221		Geschützte Kulturobjekte	70 MBauG20 44 KRG	Festlegung	GGP_Objektschutz_F GGP_Objektschutz_L GGP_Objektschutz_P	Kalkofen, Schalensteine, Brücken, Wege, ..
99	2222		Geschützte Naturobjekte	70 MBauG20 44 KRG	Festlegung	"	Quellen, Geotope, Elemente Flora, Fauna, Hecken und Felgehölze etc.
99	2223		Erhaltenswertes Kulturobjekt	70 MBauG20	Festlegung	"	
99	2224		Erhaltenswertes Naturobjekt	70 MBauG20	Festlegung	"	
99	2225		Kulturobjekt		Festlegung	"	altrechtlich, nicht mehr verwenden
99	2226		Naturobjekt		Festlegung	"	altrechtlich, nicht mehr verwenden
99	2229		Weitere Natur- und Kulturobjekte		Festlegung	"	
	2230		Weitere Objekte				
99	2231		Ortstypisch, prägende Objekte		Festlegung	GGP_Objektschutz_F GGP_Objektschutz_L GGP_Objektschutz_P	
99	2232		Aussichtspunkte, Merkpunkte u.ä.		Festlegung	"	
99	2233		Weitere Objekte		Festlegung	"	
	2240		Baulinien für die bauliche Gestaltung				Situierung von Bauten aus gestalterischen Gründen; Baulinien siehe Allg. Planungsinhalte
79	2241		Baulinie Typ A	71 MBauG20 55 KRG	Festlegung	GGP_Objektschutz_L	
79	2242		Baulinie Typ B	71 MBauG20 55 KRG	Festlegung	GGP_Objektschutz_L	
79	2243		Baulinie Typ C	71 MBauG20 55 KRG	Festlegung	GGP_Objektschutz_L	
79	2244		Baulinie Typ D	71 MBauG20 55 KRG	Festlegung	GGP_Objektschutz_L	
79	2249		Weitere Baulinien für die bauliche Gestaltung		Festlegung	GGP_Objektschutz_L	
	2250		Gebäude und Anlagen mit Schutz-/Nutzungsbestimmungen (2. Teil)				
99	2251		Geschützte Bauten	69/1 MBauG20	Festlegung	GGP_Objektschutz_F GGP_Objektschutz_L GGP_Objektschutz_P	Wegleitung Geschützte und ortsbildprägende Bauten (Nutzungsplanung), ARE/BVR, 2018
99	2252		Ortsbildprägende Bauten	69/2 MBauG20	Festlegung	"	"
99	2253		Bemerkenswerte Bauten	69/4 MBauG20	Festlegung	"	"
99	2254		Zu erhaltende Bauten	69/3 MBauG20	Festlegung	"	"

Code Hauptnutzung CH	Kantonaler Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		Vorgabe bei allfälliger komm. Differenzierung		für die Zuordnung komm. GGP-Bereiche, -Objekte und -Anweisungen massgebend	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe	
	2300		Gestaltungsanweisungen				
	2310		Zusätzliche Anordnungen zur Regelbauweise				
99	2311		Stellungsanweisung		Festlegung	GGP_Gestaltungsanweisung_F GGP_Gestaltungsanweisung_L GGP_Gestaltungsanweisung_P	
		23111	Firstrichtung		"	"	
		23112	Orientierung/Stellung Hauptfassade		"	"	
99	2313		Materialanweisung		Festlegung	"	
99	2314		Formanweisung		Festlegung	"	
99	2315		Nutzungsanweisung		Festlegung	"	
99	2316		Höhen- oder Geschossanweisung		Festlegung	"	
99	2319		Weitere zusätzliche Anordnungen zur Regelbauweise		Festlegung	"	
	2320		Anordnungen für Bauten und Anlagen (ausschliesslich Gebäude)				Projektbezogene Anordnungen ausschliesslich Gebäude
99	2321		Anordnungen für Bauten und Anlagen		Festlegung	GGP_Gestaltungsanweisung_F GGP_Gestaltungsanweisung_L GGP_Gestaltungsanweisung_P	Mauer, Zaun, Brunnen, Bank etc.; keine Bauten und Anlagen im Sinne des Objektschutzes; keine flächenhaften Baustandorte
99	2322		Anordnungen für Bauten und Anlagen		Festlegung	"	"
	2330		Anordnungen zur Oberflächengestaltung				Projektbezogene Anordnungen
99	2331		Anordnungen zur Bepflanzung und Vegetation		Festlegung	GGP_Gestaltungsanweisung_F GGP_Gestaltungsanweisung_L GGP_Gestaltungsanweisung_P	Baum, Hecke, etc.; keine Bepflanzung im Sinne der Schutz-/Teilbereiche Landschaft; keine Bepflanzung im Sinne des Objektschutzes
99	2332		Anordnungen zur Bepflanzung und Vegetation		Festlegung	"	"
99	2335		Golfplatz		Festlegung	"	
		23351	Green		"	"	Einteilung und Definition ist beispielhaft aufgezeigt
		23352	Bunker		"	"	
		23353	Abschlag		"	"	
99	2337		Skipisten		Festlegung	"	
	2340		Anordnungen zur Terraingestaltung				
99	2341		Abbau / Ablagerung		Festlegung	"	Etappierung: - Bereich Abbau/Aufschüttung 1. Etappe - Bereich Abbau/Aufschüttung 2. Etappe - etc.
99	2342		Abbau / Ablagerung		Festlegung	"	"
99	2345		Anweisungen zur Terrainhöhe		Festlegung	"	Höhenlinie / Höhenkote Verbindliche Terrainhöhen, Höhenangabe in Feld Beschrieb
	2350		Anordnungen für Schnitte				
79	2351		Profilinien		Festlegung	GGP_Gestaltungsanweisung_L	Profilbezeichnung im Attribut Beschrieb (1,2 oder A, B...)
	2360		Weitere Anweisungen zur Gestaltung				
99	2361		Weitere Gestaltungsanweisungen		Festlegung	GGP_Gestaltungsanweisung_F GGP_Gestaltungsanweisung_L GGP_Gestaltungsanweisung_P	

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 5 vom 29. Februar 2020:

- Angaben in Spalte Artikel an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Code 2114: Bezeichnung an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Codes 2115 und 2116: Verweis auf Musterbaugesetz gestrichen
- Code 2137: Bezeichnung an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Codes 2212-2214: Verweise auf Musterbaugesetz gestrichen
- Code 2254 ergänzt

Liste der kantonalen Erschliessungstypen (Klasse GEP_ErschliessungTypKanton), Version 5.1 vom 1. Mai 2021

Code Haupt-nutzung CH	Kantonaler Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		Vorgabe bei komm. Differenzierung		für die Zuordnung komm. Erschl.anlagen/-bereiche massgebend	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe	
	6100		Teilbereich Verkehr inkl. verwandte Sport- und Freizeitanlagen				
	6110		Bereiche Verkehr				
69	6113		Verkehrsbereich	74 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F	
		61131	Beizugsgebiet Parkierungsanlagen		"	"	
69	6114		Parkierung	74 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F	
		61141	Parkierungsbereich		"	"	
69	6115		Fussgängerbereich	74 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F	
		61151	Fussgängerzone		"	"	
69	6116		Verkehrsregelungssystem	74 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F	
		61161	Tempo 30 Zone		"	"	
		61162	Verkehrsleitsystem		"	"	
		61163	Verkehrsberuhigte Strassenbereiche		"	"	falls nicht als Linie erfassbar
69	6117		Übrige Verkehrsbereiche	74, 76 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F	
		61171	Bereich für Langlaufloipe		"	"	
		6118	Bereich Privaterschliessung	73 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F	Art. 60 KRG
	6120		Verkehrsanlagen - Strassen				
79	6121		Nationalstrasse	NSG	orientierend	GEP_Verkehr_L	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11) Strassengesetz des Kantons Graubünden (BRB 807.100)
		61211	NS 4-Spur		"	"	
		61212	NS 2-Spur		"	"	
		61213	Ein- und Ausfahrt		"	"	
79	6122		Kantonale Hauptstrasse	StrG	orientierend	GEP_Verkehr_L	Strassengesetz des Kantons Graubünden (BRB 807.100)
		61221	Hauptstrasse ohne Sammel-/Erschliessungsfunktion		"	"	
		61222	Hauptstrasse mit Sammel-/Erschliessungsfunktion		"	"	
		61223	Einspurstrecke, Ein- und Ausfahrt		"	"	
79	6123		Kantonale Verbindungsstrasse	StrG	orientierend	GEP_Verkehr_L	Strassengesetz des Kantons Graubünden (BRB 807.100)
		61231	Verbindungsstrasse ohne Sammel-/Erschliessungsfunktion		"	"	
		61232	Verbindungsstrasse mit Sammel-/Erschliessungsfunktion		"	"	
		61233	Einspurstrecke, Ein- und Ausfahrten		"	"	
79	6124		Sammelstrasse	78 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	
79	6125		Dorfstrasse	78 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	
79	6126		Erschliessungsstrasse	78 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	
		61261	Quartierstrasse		"	"	öffentliche Strassen
		61262	Wohnstrasse		"	"	mit verkehrsberuhigenden Massnahmen
		61263	Privatstrasse		"	"	privat
79	6127		Weitere Strassentypen		Festlegung	GEP_Verkehr_L	
		61271	Zufahrt zu Einzelobjekt		"	"	
	6130		Verkehrsanlagen - Wege				
79	6131		Land- und Forstwirtschaftsweg	79 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	
		61311	Landwirtschaftsweg, Güterweg		"	"	Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BRB 915.100)
		61312	Forstwirtschaftsweg		"	"	Kantonales Waldgesetz (BRB 920.100)
		61313	Alpweg		"	"	Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BRB 915.100)
79	6133		Radweg/Mountainbikerouten mit Verbindungscharakter	80 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	Strassengesetz des Kantons Graubünden (BRB 807.100)
79	6134		Fussweg	80 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	nach Art. 2 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) i.d.R. innerhalb Siedlungsgebiet
		61341	Trottoir		"	"	
	6135		Sport- und Freizeitanlagen - Wanderwege				
79	6135		Wanderweg	80 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	nach Art. 3 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) i.d.R. ausserhalb Siedlungsgebiet; kann auch für 'Fuss- und Wanderwege' verwendet werden, ohne Differenzierung in Fusswege (6134) und Wanderwege (6135)
		61351	Winterwanderweg		"	"	
		61352	Sommerwanderweg		"	"	
		61353	Schneeschuhwanderweg		"	"	
	6140		Sport- und Freizeitanlagen - Weiteres				
79	6141		Wege Sport und Freizeit (Sommer)	80 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	
		61411	Mountainbikeanlage		"	"	Anlagen ausschliesslich für Mountainbike (insbesondere Downhill); Mountainbikerouten mit Verbindungscharakter sind unter 6133 zu codieren
		61412	Reitweg		"	"	
		61413	Vita Parcours, Finnenbahn		"	"	
		61414	Lehr- und Erlebniswege, -pfade		"	"	
79	6142		Wege Sport und Freizeit (Winter)	80 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	
		61421	Langlaufloipe		"	"	soweit nicht als Zone in ZP_TOURISMUSFREIZEIT
		61422	Schittelbahn		"	"	
		61424	Pferdeschlittenweg		"	"	
	6150		Verkehrsanlagen - Nebenanlagen Strassen				
99	6151		Parkierung	81 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_F GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	
		61511	Parkplatz		"	"	
		61512	Parkhaus		"	"	
99	6152		Bauliche Nebenanlagen		Festlegung	GEP_Verkehr_F GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	Nebenanlagen, die der Kantonstrasse angehören sind orientierend zu bezeichnen (Art. 4 Strassengesetz des Kantons Graubünden [BRB 807.100])
		61521	Kehrplatz		"	"	
		61522	Ausstellplatz / Ausweichplatz		"	"	
		61523	Überführung		"	"	
		61524	Unterführung		"	"	
		61525	Brücke		"	"	
		61526	Schneeabladestelle		"	"	
		61527	Strassensperre		"	"	
99	6153		Anschlusswerke		Festlegung	GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	Anlagen, die der Nationalstrasse/Kantonstrasse angehören sind orientierend zu bezeichnen (Art. 4 Strassengesetz des Kantons Graubünden [BRB 807.100] und Art. 6 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [SR 725.11])
		61531	Anschlusswerk/-punkt an NS/VS/HS/SS		"	"	kann auch als Linienstück in GEP_Verkehr_L definiert werden
		61532	Anschlusspunkt Quartierserschliessung		"	"	kann auch als Linienstück in GEP_Verkehr_L definiert werden
		61533	Anschlusspunkt Fussweg		"	"	

Code Haupt- nutzung CH	Kantonal- Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		Vorgabe bei komm. Differenzie- rung		für die Zuordnung komm. Erschl.anlagen/ bereiche massgebend	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe	
99	6155		Ausstattung zu Verkehrsanlagen		Festlegung	GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	Anlagen, die der Nationalstrasse/Kantonsstrasse angehören sind orientierend zu bezeichnen (Art. 4 Strassengesetz des Kantons Graubünden [BRB 807.100] und Art. 6 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [SR 725.11])
	61551		Raststätte		"	"	Typ Heildiland: Benzin, Verpflegung, Toilette, Telefon
	61552		Rastplatz		"	"	Typ Apfelwuh: Toilette, Telefon
	6160		Verkehrsanlagen - ÖV				
99	6161		Bahnlinie	EBG	orientierend	GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
	61611		SBB			"	
	61612		RhB			"	
	61613		Matterhorn Gotthard Bahn			"	
	61614		Anschlussgleise		Festlegung	"	Verordnung über die Anschlussgleise (SR 742.141.51)
	61615		Bahnübergang			GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	
79	6163		Schiffahrtline	BSG	orientierend	GEP_Verkehr_L	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SR 747.201)
99	6165		Flughafen / Flugfeld	LFG	orientierend	GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	Bundesgesetz über die Luftfahrt (SR 748)
89	6166		Helikopterlandeplatz		Festlegung / orientierend	GEP_Verkehr_P	Aussenlandeverordnung (AuLaV; SR 748.132.3); Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)
	6180		Sport- und Freizeitanlagen - (konzess.) Transportanlagen				
79	6181		Touristische Transportanlagen	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Verkehr_L	Verbindlichkeit 'Festlegung' aufgrund Vorgaben/Anforderungen ARE-CH vom Dez. 2017
	61811		Standseilbahn		"	"	
	61812		Luftseilbahn		"	"	
	61813		Sessellift, Kabinenbahn		"	"	
	61814		Skilift		"	"	
79	6185		Verschiedene Transportanlagen		Festlegung	GEP_Verkehr_L	
	61851		Materialseilbahn		"	"	
	61852		Förderband (Kies)		"	"	
	61853		Rolltreppe		"	"	
	6190		Verkehrsanlagen - Nebenanlagen ÖV /konzess.				
99	6191		Station			GEP_Verkehr_F GEP_Verkehr_L GEP_Verkehr_P	
	61911		Bahnhof / Station	EBG	orientierend	"	Eisenbahngesetz (SR 742.121)
	61912		Bus- und Postautohaltestellen	77 MBauG20	Festlegung	"	
	6200		Teilbereich Wasserversorgung inkl. verwandte Anlagen und Bereiche für Sport- und Freizeit				
	6210		Bereiche Wasserversorgung				
69	6213		Versorgungsbereich Wasser	75 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_F	
69	6214		Druckstufe	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_F	
69	6218		Bereich Privaterschliessung - Wasser	73 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_F	
	6210		Sport- und Freizeitbereich - Beschneigung				
69	6216		Beschneigungsfläche	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_F	
	62161		enger Perimeter		"	"	fixe Anlagen
	62162		erweiterter Perimeter		"	"	mobile Anlagen
	62163		Perimeter punktuelle Beschneigung		"	"	mobile Anlagen
	62164		Speichersee		"	"	
	6220		Wasserleitungen				Es gelten die Definitionen nach Weisung LK GR
79	6221		Hauptleitung (Trinkwasserversorgung)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_L	Quelle LKGR: LKLinie.Wasser.Leitung.Funktion.Hauptleitung
79	6222		Fernwasserleitung (Trinkwasserversorgung)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_L	Quelle LKGR: LKLinie.Wasser.Leitung.Funktion.Fernwasserleitung ; in UEB nicht berücksichtigt
79	6223		Zubringerleitung (Trinkwasserversorgung)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_L	Quelle LKGR: LKLinie.Wasser.Leitung.Funktion.Zubringerleitung ; in UEB nicht berücksichtigt
79	6228		Weitere Wasserleitungen	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_L	Quelle LKGR: LKLinie.Wasser.Leitung.Funktion.andere , LKLinie.weitereMedien.Leitung.Art.andere
	6226		Sport- und Freizeitanlagen - Beschneigung				
79	6226		Wasserleitung Beschneigung	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_L	Quelle LKGR: LKLinie.weitereMedien.Leitung.Art.Beschneigungsleitung ; in UEB nicht berücksichtigt
	6230		Wasserbezug				Quelle LKGR: LKFlaechе.Wasser.Spezialbauwerk.Art.Wassergewinnungsanlage
89	6231		Quelle ungefasst	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	
89	6232		Quellefassung Trinkwasser	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	
89	6233		Grundwasserfassung (Trinkwasserversorgung)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	
89	6234		Flusswasserfassung (Trinkwasserversorgung)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	
89	6235		Seewasserfassung (Trinkwasserversorgung)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	
89	6236		Fassung Brauchwasser	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Bewässerung, Beschneigung, Tränke usw.
89	6237		Weitere Objekte Wasserbezug	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	
	6250		Sonderbauwerke, Armaturen und weitere Objekte Wasser				
89	6251		Brunnenstube	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKFlaechе.Wasser.Spezialbauwerk.Art.Wassergewinnungsanlage
89	6252		Reservoir	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKFlaechе.Wasser.Spezialbauwerk.Art.Wasserbehälter
89	6253		Hydrant / Zapfstelle	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKPunkt.Wasser.thydrant , LKPunkt.weitereMedien.Leitungspunkt.Art.Hydrant
89	6254		Brunnen	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKPunkt.Wasser.unbekannt.Art.Brunnen
89	6255		Pumpwerk	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKFlaechе.Wasser.Spezialbauwerk.Art.Foerderanlage ; nicht bei Fassung
89	6256		Anschlusschacht	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKPunkt.Wasser.Schacht
89	6257		Absperrorgan	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKPunkt.Wasser.Absperrorgan
89	6258		Druckreduktion	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKPunkt.Wasser.Schacht
89	6259		Weitere spez. Sonderbauwerke und Armaturen	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_P	Quelle LKGR: LKFlaechе.Wasser.Spezialbauwerk.Art.weitere
	6260		Weitere Objekte der Wasserversorgung				
79	6261		Druckzonengrenze	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Wasser_L	
	6300		Teilbereich Abwasser				
	6310		Entsorgungsbereiche Abwasser				

Code Haupt- nutzung CH	Kantonaler Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		Vorgabe bei komm. Differenzierung		für die Zuordnung komm. Erschl.anlagen/ bereiche massgebend	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe	
69	6313		Entsorgungsbereich Abwasser	75 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_F	kommunale Perimeter der Abwasserentsorgung
69	6318		Bereich Privaterschliessung - Abwasser	73 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_F	
	6320		Abwasserleitung				Es gelten die Definitionen nach Weisung LK GR
79	6321		Sammelkanal Schmutz-/Mischabwasser	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_L	Quelle LKGR: LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Funktion. Sammelkanal und gleichzeitig LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Nutzungsart.Mischabwasser/Schmutzabwasser
79	6322		Hauptsammelkanal	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_L	Quelle LKGR: LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Funktion. Hauptsammelkanal*; in UEB nicht berücksichtigen
79	6323		Druck-/Pumpleitung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_L	in UEB nicht berücksichtigen
79	6324		Regenabwasserleitung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_L	Quelle LKGR: LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Funktion. Strassenentwässerung, LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Nutzungsart.Regenabwasser; in UEB nicht berücksichtigen
79	6325		Reinabwasserleitung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_L	Quelle LKGR: LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Funktion. Reinabwasser; in UEB nicht berücksichtigen
79	6326		Andere Leitungen	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_L	Quelle LKGR: LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Funktion.andere, LKLinie.Abwasser.Haltung_Kanal.Nutzungsart.andere
	6350		Sonderbauwerke, Armaturen und weitere Objekte Abwasser				
89	6351		Zentrale ARA	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	Quelle LKGR: LKFlaech.Abwasser.Spezialbauwerk.weitere
89	6352		Private ARA	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	Quelle LKGR: LKFlaech.Abwasser.Spezialbauwerk.weitere
89	6353		Regenauslass	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6354		Regenbecken	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	Quelle LKGR: LKFlaech.Abwasser.Spezialbauwerk.Regenbecken
89	6355		Pumpwerk	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	Quelle LKGR: LKFlaech.Abwasser.Spezialbauwerk.Pumpwerk
99	6356		Entlastungsleitung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P GEP_Entsorgung_L	
89	6357		Versickerungs-/Retentionsanlage	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	Quelle LKGR: LKFlaech.Abwasser.Versickerungsanlage, LKPunkt.Abwasser.Versickerungsanlage
89	6358		Weitere Objekte des Abwassers	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
	6400		Teilbereich Abfall				
	6410		Entsorgungsbereiche Abfall				
69	6413		Entsorgungsbereich Abfall	75 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_F	
69	6418		Bereich Privaterschliessung - Abfall	73 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_F	
	6420		Abfallsammelstellen				
89	6421		Hauskehricht	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6422		Gewerbeabfall	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6423		Grünabfall (kompostierbar)	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6424		Papier	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6425		Glas	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6426		Batterie	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6427		Kleider	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6428		Weitere Sonderabfälle	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
89	6429		Multisammelstelle	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
	6440		Abfallverwertung und -entsorgung				
89	6441		KVA	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	wenn nicht ausdrücklich als Zone für diesen Zweck in ZP_Grundnutzung
89	6442		Deponie	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	wenn nicht ausdrücklich als Zone für diesen Zweck in ZP_Grundnutzung
89	6443		Kompostierplatz	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	wenn nicht ausdrücklich als Zone für diesen Zweck in ZP_Grundnutzung
89	6444		Ablagerung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	wenn nicht ausdrücklich als Zone für diesen Zweck in ZP_Grundnutzung
89	6449		Weitere Anlagen der Abfallverwertung- und entsorgung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Entsorgung_P	
	6500		Teilbereich Energie				
	6510		Versorgungsbereiche Energie				
69	6513		Versorgungsbereich Energie	75 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_F	
69	6518		Bereich Privaterschliessung - Energie	73 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_F	
	6520		Stromleitungen				
79	6521		Hochspannungsleitung	EleG	orientierend	GEP_Energie_L	Netzebenen 1 [380/220 kV], 3 [>36 bis <220 kV], 5 [1 bis 36 kV]; Elektrizitätsgesetz (SR 734.0)
79	6523		Niederspannungsleitung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_L	Netzebene 7 [< 1 kV]; nach Art. 16 Elektrizitätsgesetz (SR 734.0) kann der Bundesrat Niederspannungsverteilstrom von der Plangenehmigungspflicht befreien
79	6529		Weitere Stromleitungen			GEP_Energie_L	
	6530		Übrige Energieleitungen				
79	6531		Gasleitung	RLG	orientierend	GEP_Energie_L	Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1)
79	6532		Fernwärmeleitung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_L	
79	6533		Ölpipe	RLG	orientierend	GEP_Energie_L	Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1)
79	6539		Weitere Energieleitungen			GEP_Energie_L	
	6540		Erzeugungsanlagen				
89	6541		Kraftwerkzentrale	BWRG	orientierend	GEP_Energie_P	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BR 810.100)
99	6542		Druckleitung	BWRG	orientierend	GEP_Energie_L GEP_Energie_P	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BR 810.100)
99	6543		Stausee	BWRG	orientierend	GEP_Energie_F GEP_Energie_P	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BR 810.100)
89	6544		Wasserfassung	BWRG	orientierend	GEP_Energie_P	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BR 810.100)
99	6549		Weitere Erzeugungsanlagen			GEP_Energie_F GEP_Energie_L GEP_Energie_P	
	6550		Verteilanlagen				
89	6551		Trafostation	EleG	orientierend	GEP_Energie_P	Elektrizitätsgesetz (SR 734.0)
89	6552		Verteilstation/Verteilkabine	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6553		Unterwerk	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6559		Weitere Verteilanlagen	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
	6560		Sonderbauwerke, Armaturen und weitere Objekte				
89	6561		Öffentliche Beleuchtung	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
99	6569		Weitere Objekte		Festlegung	GEP_Energie_F GEP_Energie_L GEP_Energie_P	

Code Haupt- nutzung CH	Kantonal- Code	Komm. Code	Kantonale Bezeichnung Kommunale Bezeichnung	Artikel	Verbindlichkeit	Ebene	Bemerkungen
		Vorgabe bei komm. Differenzie- rung		für die Zuordnung komm. Erschl.anlagen/ bereiche massgebend	Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich	Vorgabe	
	6600		Teilbereich Kommunikation				
	6610		Versorgungsbereiche Kommunikation				
69	6613		Bereich Kommunikationsversorgung	75 MBauG20		GEP_Energie_F	
69	6618		Bereich Privaterschiessung - Kommunikation	73 MBauG20		GEP_Energie_F	
	6620		Kommunikationsleitungen				
79	6621		Kommunikationsleitung			GEP_Energie_L	
79	6622		Kommunikationsleitung SBB/RhB			GEP_Energie_L	
79	6623		Kommunikation/Steuerung von Ver- und Entsorgungsanlagen			GEP_Energie_L	z.B. Steuerkabel zu Wasserversorgungsanlagen
79	6629		Weitere Kommunikationsleitungen			GEP_Energie_L	
	6640		Kommunikationsanlagen				
89	6641		Sendeanlage	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6642		Umsetzer	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6643		Richtstrahl	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6644		Mobilfunkantenne	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6645		Gemeinschaftsantenne	82 MBauG20	Festlegung	GEP_Energie_P	
89	6649		Weitere Kommunikationsanlagen		Festlegung	GEP_Energie_P	
	6700		Teilbereich Ausstattung inkl. verwandte Anlagen und Bereiche für Sport- und Freizeit				
	6710		Versorgungs- und Entsorgungsbereich				
69	6711		Ausstattungsbereich	75 MBauG20	Festlegung	GEP_Ausstattung_F	
	6720		Weiteres				
89	6721		Informationsstandort	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Ausstattung_P	
89	6722		Feuerstelle, Picknickplatz	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Ausstattung_P	
99	6729		Weitere Objekte der Ausstattung		Festlegung	GEP_Ausstattung_F GEP_Ausstattung_L GEP_Ausstattung_P	
	6730		Medizinische Versorgung				
99	6731		Medizinische Versorgung		Festlegung	GEP_Ausstattung_F GEP_Ausstattung_L GEP_Ausstattung_P	
	6740		Ausbildung				
99	6741		Ausbildung		Festlegung	GEP_Ausstattung_F GEP_Ausstattung_L GEP_Ausstattung_P	
	6750		Sport- und Freizeitanlagen				
79	6752		Schiessanlage	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Ausstattung_L	
	67521		Regionale Schiessanlage		"	"	
	67522		Schiessanlage 300 m		"	"	
	67523		Schiessanlage 50 m		"	"	
	67524		Jagdschiessanlage		"	"	
99	6753		Outdoor	83 MBauG20	Festlegung	GEP_Ausstattung_F GEP_Ausstattung_L GEP_Ausstattung_P	
	67531		Bobbahn		"	"	
	67532		Skeletonbahn		"	"	
	67533		Sommerschlitte/bahn		"	"	Typ Churwalden

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 5 vom 29. Februar 2020:
- Angaben in Spalte Artikel an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Code 6533: Vokalfolge "Oe" der kantonalen Bezeichnung in Umlaut geändert

Liste der kantonalen allgemeinen Planungsinhalte (Klasse PLI_PlanungsinhaltTypKanton), Version 5.1 vom 1. Mai 2021

Code Haupt-nutzung CH	Kantonal-er Code	Kantonale Bezeichnung	Artikel <i>für die Zuordnung komm. allg. Planungsinhalte massgebend</i>	Verbindlichkeit <i>Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich</i>	Ebene <i>Vorgabe</i>	Bemerkungen
	5110	Perimeter Ergänzung Grundordnung und Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen				
69	5111	Nutzungspläne Rev. ausstehend		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
69	5112	Zonenplan Rev. ausstehend		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
69	5113	Genereller Gestaltungsplan Rev. ausstehend		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
69	5114	Genereller Erschliessungsplan Rev. ausstehend		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
69	5115	Teilgebietsplanung mit besonderen Bestimmungen		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
	5120	Perimeter Folgeplanung - Arealplangebiet				
62	5121	Arealplanpflicht	26, 46 KRG 84 MBauG20	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	Darstellung zwingend im Zonenplan (Art. 26 Abs. 4 KRG)
61	5125	Arealplan (in Revisionsverfahren oder rechtskräftig)	26, 46 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	→ Kap. 11.1.2, 11.2.10
61	5126	Arealplan (in Revisionsverfahren oder rechtskräftig)	26, 46 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	→ Kap. 11.1.2, 11.2.10
61	5127	Arealplan (in Revisionsverfahren oder rechtskräftig)	26, 46 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	→ Kap. 11.1.2, 11.2.10
	5130	Perimeter Folgeplanung - Quartierplangebiet				Fortsetzung der Codes 5135-5137 unter 5190-5199
62	5131	Quartierplanpflicht	26, 51 KRG 84 MBauG20	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	Darstellung zwingend im Zonenplan (Art. 26 Abs. 4 KRG)
61	5135	Quartierplan rechtskräftig	26, 51 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	Folgeplanung rechtskräftig, → Kap. 11.1.2, 11.2.10
61	5136	Quartierplan rechtskräftig	26, 51 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	Folgeplanung rechtskräftig, → Kap. 11.1.2, 11.2.10
61	5137	Quartierplan rechtskräftig	26, 51 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	Folgeplanung rechtskräftig, → Kap. 11.1.2, 11.2.10
	5140	Perimeter Folgeplanung - Landumlegungsgebiet				
62	5141	Landumlegung (allgemein)	65 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
62	5142	Grenzberichtigung	65 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	bei Beschränkung auf einen Siedlungsbereich
62	5143	Landumlegung und Grenzberichtigung	65 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
62	5144	Baulandumlegung	65 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
	5150	Bereich Genereller Gestaltungspläne und Genereller Erschliessungspläne in PDF-Form (Scanning)				→ Kap. 11.1.2, 11.2.10
61	5151	Genereller Gestaltungsplan (in Revisionsverfahren oder rechtskräftig)		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	
61	5152	Genereller Gestaltungsplan (in Revisionsverfahren oder rechtskräftig)		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	
61	5153	Genereller Gestaltungsplan (in Revisionsverfahren oder rechtskräftig)		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	
61	5155	Genereller Erschliessungsplan rechtskräftig		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Pläne Ver-/Entsorgung i.R. provisorischer Numerisierungen
61	5156	Genereller Erschliessungsplan rechtskräftig		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Pläne Ver-/Entsorgung i.R. provisorischer Numerisierungen
61	5157	Genereller Erschliessungsplan rechtskräftig		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Pläne Ver-/Entsorgung i.R. provisorischer Numerisierungen
	5160	Spezielle Regelungen				
99	5161	Vertragliche Baubeschränkung		hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F PLI_Planungsinhalt_L PLI_Planungsinhalt_P	
99	5162	Spezialrechtliche Regelungen		orientierend	PLI_Planungsinhalt_F PLI_Planungsinhalt_L PLI_Planungsinhalt_P	
69	5163	Regelungen zu Erst-/Zweitwohnungsanteile		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
69	5164	Regelungen zur Baulandverfügbarkeit		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	
99	5169	Weitere spezielle Festlegungen		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F PLI_Planungsinhalt_L PLI_Planungsinhalt_P	
	5170	Bau- und Niveaulinien (Baubeschränkung)				alle Bereiche und Linien zur Baugestaltung nur im GGP
71	5171	Baulinie	55 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_L	
-	5172	Waldabstandslinie	55, 78 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_L	im Zonenplan verbindlich darzustellen
71	5173	Gewässerabstandslinie	55 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_L	
71	5179	Niveaulinie	56 KRG	Festlegung	PLI_Planungsinhalt_L	
	5190	Perimeter Folgeplanung - Quartierplangebiet (Fortsetzung des Codebereichs 5135-5137)				erst verwenden, wenn Codebereich 5135-5137 ausgeschöpft
61	5191 - 5199	Quartierplan rechtskräftig	26, 51 KRG 84 MBauG20	hinweisend	PLI_Planungsinhalt_F	Folgeplanung rechtskräftig, → Kap. 11.1.2, 11.2.10

Code Haupt- nutzung CH	Kantona- ler Code	Kantonale Bezeichnung	Artikel <i>für die Zuordnung komm. allg. Planungsinhalte massgebend</i>	Verbindlichkeit <i>Vorgabe, Abweichungen in begründeten Fällen möglich</i>	Ebene <i>Vorgabe</i>	Bemerkungen
	5210	Perimeter mit aufhebender Wirkung im Rahmen von Teilrevisionen				
69	5211	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des Zonenplans		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Revisionsdatenbestände; siehe Kap. 11.6.2
69	5212	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des Generellen Gestaltungsplans		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Revisionsdatenbestände; siehe Kap. 11.6.2
69	5213	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des Generellen Erschliessungsplans		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Revisionsdatenbestände; siehe Kap. 11.6.2
69	5214	Perimeter mit aufhebender Wirkung für einzelne Zonen-/Festlegungstypen der rechtskräftigen Nutzungsplanung		Festlegung	PLI_Planungsinhalt_F	nur für Revisionsdatenbestände; siehe Kap. 11.6.2

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 5 vom 29. Februar 2020:

- Angaben in Spalte Artikel an Musterbaugesetz 2020 angepasst
- Code 5130: Bemerkung ergänzt
- Code 5173: Verweis auf Artikel 78 KRG gelöscht

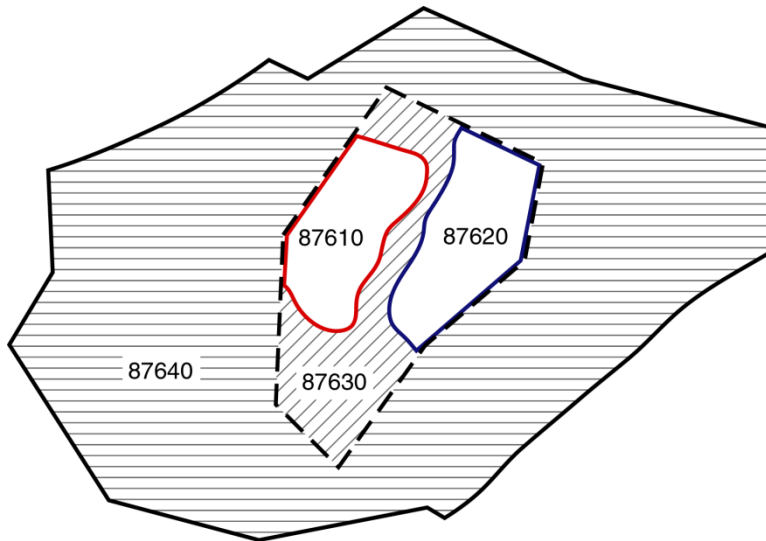
12.3 Anforderungen an die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes

Die Datenverwaltungsstelle (DS) des rechtskräftigen Datenbestandes nimmt in der digitalen Nutzungsplanung eine wichtige Rolle ein. Sie führt fristgerecht die Daten nach, stellt die inhaltliche wie auch technische Qualität sicher und nimmt die Rolle einer Schaltstelle zwischen der Gemeinde, dem Amt für Raumentwicklung, der Geodatendrehscheibe und dem künftigen ÖREB-Kataster ein. Die Anforderungen an die DS ergeben sich aus den Inhalten der vorliegenden Weisung sowie den nachstehenden Grundsätzen.

- Die DS verfügt über raumplanerisches Fachwissen (empfohlener minimaler Ausbildungsgrad: Hochschulbildung im Bereich Raumplanung).
- Die DS verfügt über Kenntnisse des Bündner Planungssystems, der Planungsmittel und Verfahren.
- Die DS verfügt über Kenntnisse der technischen Rechtsgrundlagen (Geoinformationsrecht Bund/Kanton), insbesondere auch Kenntnisse des ÖREB-Katasters.
- Die DS verfügt über Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit Geodaten und geografischen Informationssystemen.
- Die DS verfügt über eine den Aufgaben und technischen Anforderungen entsprechende technische Infrastruktur
- Die DS verfügt über eine klar definierte Struktur (Organigramm, Verantwortlichkeiten, Stellvertretungen).
- Für die Arbeiten an den Daten werden nur ausgewiesene und qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt. Die Mitarbeiter verfügen über nutzungsplanungsspezifische Modellkenntnisse (Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung Graubünden). Der Personalschulung wird entsprechendes Gewicht beigemessen.
- Alle Arbeiten an Daten sind vertraglich geregelt. Sie stützen sich auf eine Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Datenverwaltungsstelle.
- Die Arbeiten an den Daten erfolgen aufgrund festgelegter Abläufe: Erstellung, Freigabe, Verteilung, Ablage sind definiert.
- Alle Arbeiten an den Daten sind rückverfolgbar dokumentiert: Herkunft, Art, Änderungsstand, Freigabe usw.
- Die Datensicherheit ist durch ein Sicherungskonzept gewährleistet. Die Zugriffsrechte auf die Datenbestände sind geregelt.

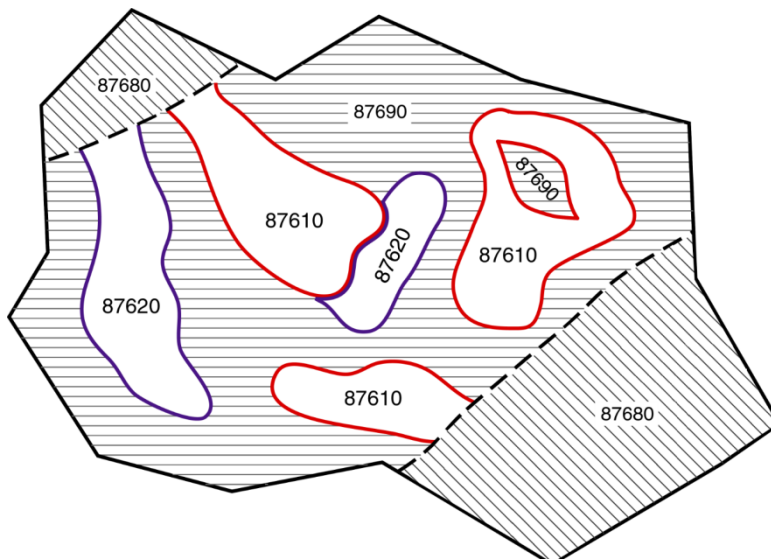
12.4 Digitalisierungsanweisung Gefahrenzonen

Fall A – Gemeinden mit Erfassungsbereich Naturgefahren



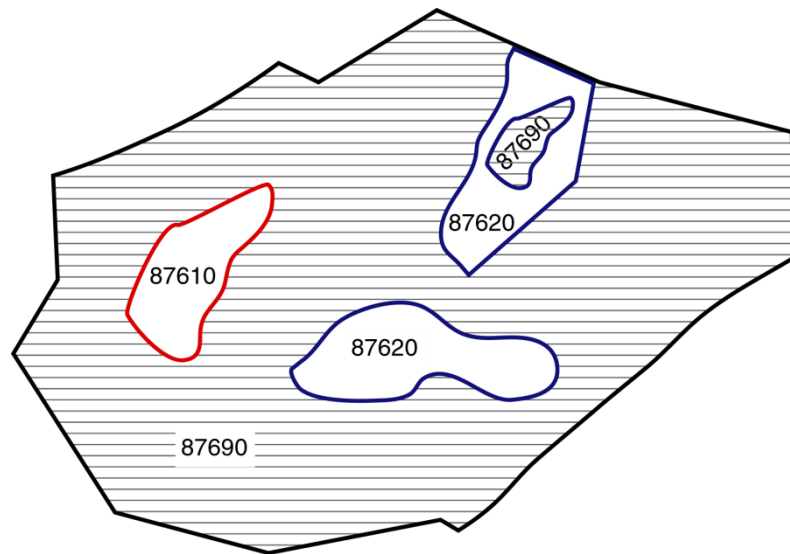
- Legende:
- 87610 Gefahrenzone 1
 - 87620 Gefahrenzone 2
 - 87630 Keine Gefahrenzone
 - 87640 Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet
 - - - Erfassungsbereich

Fall B (altrechtlich) – Gemeinden ohne Erfassungsbereich Naturgefahren mit offenen Gefahrenzonen



- Legende:
- 87610 Gefahrenzone 1
 - 87620 Gefahrenzone 2
 - 87680 Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet
 - 87690 Keine Gefahrenzone
 - - - Ungefährer Bereich der Gefahrenzonen

Fall C (altrechtlich) – Gemeinden ohne Erfassungsbereich Naturgefahren mit geschlossenen Gefahrenzonen resp. vollständiger Gefahrenzonenausscheidung



- Legende:
- 87610 Gefahrenzone 1
 - 87620 Gefahrenzone 2
 - 87690 Keine Gefahrenzone

12.5 Erfassung der Darstellungsmodelle für kommunale Darstellungsdienste

12.5.1 Ziele und Grundsätze der kommunalen Darstellung

- Der ÖREB-Kataster und die kommunalen Darstellungsdienste stellen die Nutzungsplaninhalte in ihrer **kommunalen Detaillierung** dar und nicht wie im kantonalen Darstellungsdienst in einer aggregierten, vereinfachten Form auf Stufe Kanton.
- Die verschiedenen kommunalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungstypen sind innerhalb desselben Operats **eindeutig voneinander unterscheidbar** dargestellt.
- Die eigentümerverbindliche rechtsgültige Papierversion der Nutzungspläne werden im ÖREB-Kataster und den kommunalen Darstellungsdiensten **möglichst unverfälscht** abgebildet.

Wichtig: Eine vollständige Übereinstimmung der kommunalen Darstellungsdienste mit den Papierplänen ist nicht beabsichtigt bzw. weder möglich noch nötig. Im Vordergrund steht die eindeutige Unterscheidbarkeit der Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungstypen. Der Übereinstimmung der kommunalen Darstellungsdienste mit den Papierplänen wird vom Signaturenkatalog und den technischen Rahmenbedingungen eingeschränkt.

12.5.2 Begriffe

Darstellungsdienst	Internetdienst, mit dem darstellbare Geodaten angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht (Art. 2 lit. i GeoIV).
Darstellungsmodell	Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (Art. 3 GeoIG), in der kommunalen Nutzungsplanung u.a. durch die Zuordnung von Signaturen zu kommunalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungstypen.
Signatur	Grafisches Zeichen zur Darstellung von Objekten in Form von Flächen-, Linien- und Punktgeometrien.
Signaturenkatalog	Sammlung von Signaturen, beschrieben mit Namen (Signaturnummer) und grafischer Darstellung.
Signaturnummer	Bezeichnung der einzelnen Signaturen des Signaturenkatalogs, z.B. 873F02.
Darstellungscod	Attribut des Geodatenmodells Nutzungsplanung, in welchem die Signaturnummern gemäss Signaturenkatalogs erfasst werden.

12.5.3 Grundprinzip

- Die Datenverwaltungsstelle oder bei Revisionsdatenständen das beauftragte Planungsbüro definieren auf Basis der Papierpläne zu jedem Datenbestand das entsprechende kommunale Darstellungsmodell. Dies erfolgt anhand der Attribute Darstellungscod, Darstellungscodbestehend und Darstellungscodgeplant der kommunalen Typentabellen, in welchen die Signaturen des Signaturenkatalogs ARE mit ihrer Signaturnummer erfasst werden. Die Signaturen müssen unter Beachtung der Grundsätze von Kap. 12.5.1 so gut wie möglich mit der Darstellung der Papierpläne übereinstimmen, aber nicht vollständig mit dieser korrespondieren.
- Die Datenverwaltungsstelle oder das Planungsbüro liefern über den Datenprüfdienst die Geodaten dem Kanton ab. Der Datenprüfdienst prüft u.a. das Vorhandensein korrekter Signaturnummern. Ein nachgeschalteter zentraler Dienst des Kanton verarbeitet die Geodaten mit den darin enthaltenen Darstellungsinformationen zu einer kommunalen Darstellung. Diese Darstellung wird als Web Map Service inkl. einer vereinfachten Legende bereitgestellt und im Falle rechtskräftiger Datenbestände im ÖREB-Kataster, auf der kantonalen Geodaten-dreh-scheibe und in map.geo.gr.ch eingebunden. Der zentrale Dienst verarbeitet nebst rechtskräftiger Datenbestände auch Entwurfs- und Revisionsdatenbestände.
- Für die nachfolgenden Nutzungsplaninhalte wird keine individuelle kommunale Darstellung erfasst, da die Darstellung fest im Darstellungsdienst implementiert ist:
 - Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Zonenplan

- Festsetzungstyp aufheben (Revisionsdatenbestände)
- Realisierungsstand aufzuheben (Genereller Erschliessungsplan)
- Planperimeter (alle Planungsmittel)

12.5.4 Signaturenkatalog

- Der Signaturenkatalog umfasst die Gesamtheit aller Signaturen, die für die kommunale Darstellung zur Verfügung stehen.
- Die zur Auswahl stehenden Flächen-, Linien und Punktsignaturen sind zur gezielten effizienten Anwendung thematisch gegliedert. Die Bezeichnung der Signaturen entspricht jeweils den ersten drei Zahlen des jeweiligen kantonalen Codes.
- Genügen die thematisch gruppierten Signaturen nicht oder gilt es Spezialfälle abzubilden, so können für die Erfassung der Darstellungsmodelle Signaturen frei aus anderen Signaturbereich verwendet werden.
- Die Signaturnummern sind wie folgt strukturiert:

621 L 01



Laufnummer 0-99

Hinweis: Im Signaturbereich 600-699 des generellen Erschliessungsplans entsprechen die um die Zahl 50 höheren Signaturen in aller Regel einer passenden Signatur des Realisierungsstandes geplant.

Geometriertyp F/L/P für Fläche, Linie oder Punkt

Code für die thematische Gliederung

Code stimmt mit den ersten drei Zahlen der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen überein, d.h.

100-199, 400-499, 800-899, 999 → Zonenplan



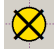

200-299 → Genereller Gestaltungsplan

600-699 → Genereller Erschliessungsplan

500-599 → allgemeine Planungsinhalte

Signaturen beginnend mit 000 stellen allgemeine Flächen-, Linien- und Punktsignaturen dar.

- Nutzungsplaninhalte mit Festsetzungstyp 'aufheben' (Revisionsdatenbestände) und der Realisierungsstand 'aufzuheben' (Genereller Erschliessungsplan) werden in den kommunalen Darstellungsdiensten automatisch mit roten resp. schwarzen Kreuzsignaturen überlagert. In den kommunalen Typentabellen wird einzig die Grundsignatur erfasst. Die mit roten und schwarzen Kreuzsignaturen kombinierten Signaturen sind im Signaturenkatalog nicht enthalten.

Beispiel	Beschreibung	Prinzip
	Festsetzungstyp neu/leer	Grundsymbol wird in Attributen Darstellungscode, Darstellungscodebestehend und Darstellungscodageplant der kommunalen Typentabellen erfasst
	Festsetzungstyp aufzuheben	Überlagerte rote und/oder schwarze Kreuzsignaturen werden bei Bedarf automatisch vom kommunalen Darstellungsdienst überlagert
	nur GEP: Festsetzungstyp neu/leer und Realisierungsstand aufzuheben	
	nur GEP: Festsetzungstyp aufheben und Realisierungsstand aufzuheben	









- Das ARE stellt den Signaturenkatalog in PDF- und Excel-Form bereit. Der Signaturenkatalog wird auf Anfrage durch das ARE als QGIS Symbolbibliothek (Basissystem der kommunalen

Darstellungsdienste) abgegeben, dies in der jeweils aktuell verfügbaren Systemversion. Andere proprietäre Symbolbibliotheken sind Sache der Planungsbüros und Datenverwaltungsstellen.

12.5.5 Erfassungsvorgaben und Hinweise

- Die **Farbe** und die **Signaturgrundform** (z.B. Schraffurtyp/-ausrichtung, Liniensignaturform) sind die **Hauptmerkmale**, an welche die Erfassung des Darstellungsmodells gemäss Papierplan primär ausgerichtet werden müssen. Weitere Signatureigenschaften wie Strichbreiten, Linienabstände, Punktsymbolgrössen etc. sind sekundär zu berücksichtigende Merkmale, die vom Papierplan abweichen können und aufgrund der beschränkt möglichen Anzahl Signaturen des Signaturenkatalogs auch werden.

Beispiele:

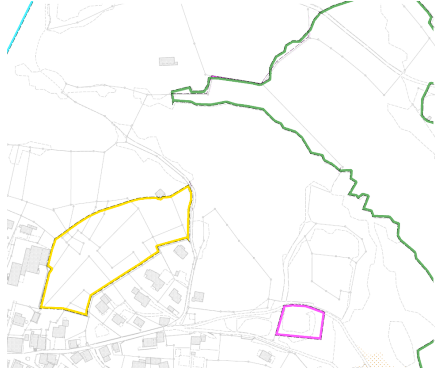
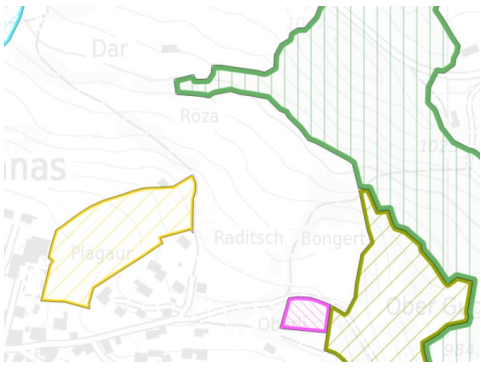
Darstellung im Papierplan	Signatur des Signaturenkatalogs
	
	
	
	

- Abweichungen zwischen Papierplan und kommunalem Darstellungsdienst fallen bei älteren Planungen, die nicht entsprechend der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung dargestellt sind, tendenziell höher aus. Diese grösseren Abweichungen zwischen Papierplan und kommunalem Darstellungsdienst werden toleriert, da mit den Ortsplanungsrevisionen infolge RPG1 eine Teil-Vereinheitlichung der Darstellung einhergehen wird. Der Signaturenkatalog wird für die unverfälschte Wiedergabe alter Planungen nicht besonders erweitert.
- Grossflächige überlagerte Flächenfestlegungen müssen in Darstellungsdiensten auch dann erkennbar sein, wenn nur einzelne Grundstücke betrachtet werden resp. die äussere Flächenumrandung sich vollständig ausserhalb des Bildschirmbereiches befindet. Folglich sind abweichend zu den Papierplänen im kommunalen Darstellungsmodell grossflächige überlagerte Flächenfestlegungen mit einer zusätzlichen Linienschraffur zu definieren. Dies betrifft vor allem überlagerte Zonenplanfestlegungen und Gestaltungsbereiche.

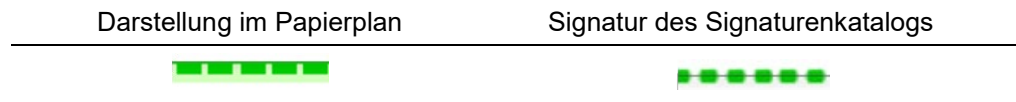
Kleinräumliche Flächenfestlegungen, die sich wie im Objektschutz des Generellen Gestaltungsplan auf einzelne Bauten beziehen, sind ohne zusätzliche Linienschraffur im Darstellungsmodell zu definieren.

Der kantonale Darstellungsdienst bietet eine Orientierungshilfe.

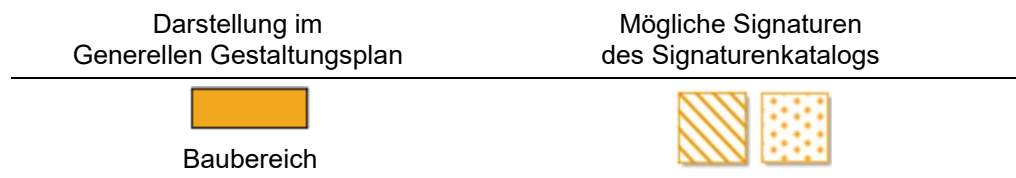
Beispiel:

Darstellung im Papierplan	Darstellung im Darstellungsdienst
	

- Linienfestlegungen, die im Papierplan exzentrisch mit einem Versatz dargestellt sind, müssen im Darstellungsdienst als zentrische Signaturen definiert werden.



- Werden die Pfeilsignaturen 615L11 bis 615L22 verwendet, so ist sicherzustellen, dass die Stützpunktfolge bzw. Definitionsrichtung der zugrundeliegenden Geometrie stets stabil bleibt. Die Darstellungsdienste zeichnen den Pfeil immer in Richtung des Endknotens der Liniengeometrie.
- Stimmt bei der erstmaligen Erfassung des Darstellungsmodells die Darstellung der Zonen, Erschliessungs- und Gestaltungselementen von Teilrevisionen nicht mit der vorangegangenen Gesamtrevision oder anderen Teilrevisionen überein, so bestimmt die Datenverwaltungsstelle oder die Gemeinde die zu verwendende Signatur (vgl. auch Kap. 8.5.4 der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung).
Bei späteren Teilrevisionen ist das bestehende Darstellungsmodell durch das beauftragte Planungsbüro zu übernehmen und wo nötig zu ergänzen (vgl. auch Kap. 8.5.4 der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung).
- Für Gestaltungselemente dürfen grundsätzlich keine vollflächigen Signaturen verwendet werden, da diese im dynamischen und statischen Auszug des ÖREB-Katasters zu undeutlichen Farbüberlagerungen mit der Grundnutzung des Zonenplans führen.



Der Verzicht auf vollflächigen Signaturen gilt auch für kleinräumige Gestaltungsobjekte in der Grösse einzelner Bauten.

- Die Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe wird einheitlich von den kommunalen Darstellungsdiensten mit einem Punktraster dargestellt. Bei älteren Planungen, die nicht entsprechend der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung dargestellt sind, kann dies zu Abweichungen führen, die toleriert sind.



- Zonen öffentlicher Nutzungen, die spezielle Lärmschutzbedürfnisse aufweisen und im Zonenschema des Baugesetzes eine höhere Empfindlichkeitsstufe aufweisen (z.B. Werkhof in ZöBA ESIII), sind in der kommunalen Typentabelle mit eigenen Codes und eigenen Signaturnummern zu erfassen.

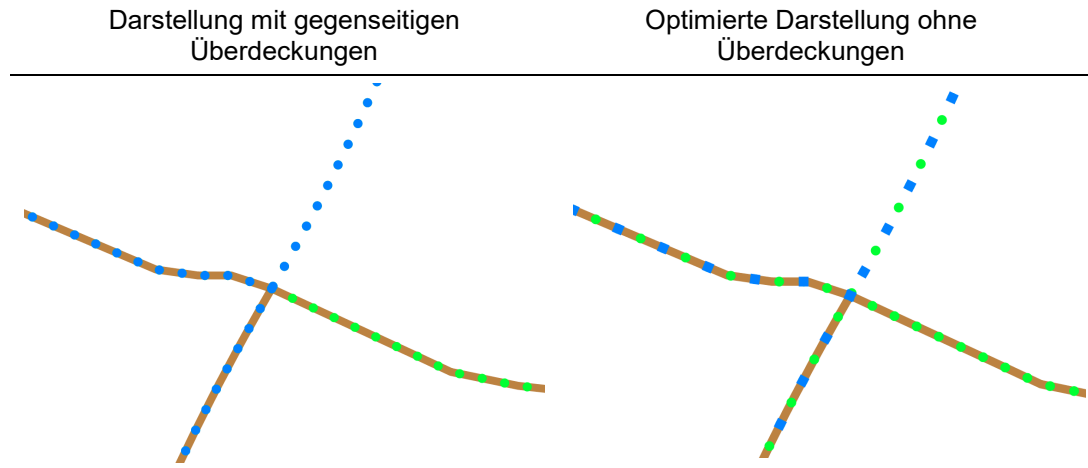


134F15

- Gewässerfestlegungen (Code 4911) mit spezifischer Darstellung im Zonenplan sind mit einer dem Papierplan entsprechenden Signatur zu erfassen.
- Die Landwirtschaftszone (Code 4611), die Forstwirtschaftszone (Code 4621) und der Wald (Code 4623) sollen, wenn sie im Papierplan nur wenig von der Darstellungsvorgabe gemäss der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung abweichen, mit den entsprechenden Signaturen 461F01, 462F01 und 462F03 versehen werden. Die Operats-übergreifende heterogene Wirkung der kommunalen Darstellung verringert sich dadurch.
- Die Darstellungsreihenfolge der einzelnen Geometrieklassen entspricht derjenigen des kantonalen Darstellungsdienstes⁵.

⁵ www.aren.ch > Dienstleistungen > Nutzungsplanung > Digitale Nutzungsplanung > Layerstruktur zum kantonalen Darstellungsdienst

- Die Darstellungsreihenfolge innerhalb der einzelnen Darstellungslayer erfolgt nach dem Attribut Code (tiefe Codezahl oben/darüber, hohe Codezahl unten/darunter). Bestehen innerhalb eines kantonalen Codes mehrere kommunale Differenzierungen/Codes, so lässt sich deren Darstellungsreihenfolge über eine geeignete Wahl der Einer-Stelle direkt steuern⁶.
- Geometrisch identische Verkehrslinien des Generellen Erschliessungsplans erfordern wegen den sich möglicherweise überdeckenden Liniensignaturen besondere Beachtung. Liniensignaturen dürfen einander im kommunalen Darstellungsdienst nicht vollständig überdecken. Zur möglichst konfliktfreien Bildschirmdarstellung sind allenfalls grössere Abweichungen zum Papierplan erforderlich. Unter Umständen hilft eine Anpassung der Einer-Stelle der Code-Zahl, um die Darstellungsreihenfolge zu beeinflussen (siehe vorangehende Ausführungen). Weiter sind im Signaturenkatalog im Bereich 613L* und 614L* Liniensignaturen mit unterschiedlichen Punktsymbolabständen bereitgestellt.



Bei umfangreicher Überlagerung von Verkehrslinien empfehlen sich folgende Signaturen:

Erschliessungstyp	Signatur	Hinweis
Mountainbikeweg	613L41	
Radweg	613L45	
Winterwanderweg	613L14	Der Code des Winterwanderweges muss aufgrund der Darstellungsreihenfolge tiefer sein, als derjenige des Wanderweges
Wanderweg	613L05	

Erscheinungsbild:



Bei geringerer Überlagerung von Verkehrslinien können alternativ für Radwege auch 613L03 und für Mountainbikewege 613L16 verwendet werden.

Die Signaturen werden vom Darstellungsdienst dann sauber übereinander gezeichnet, wenn die Liniengeometrien gleichgerichtet sind und sie einen identischen Geometrie-Startpunkt aufweisen.

12.5.6 Signaturvorgaben

Die Signaturnummern der nachfolgenden Codes sind als Vorgabe wie folgt in den kommunalen Typentabellen zu erfassen:

Codes	Inhalt oder kantonalen Bezeichnung	Signaturnummer
4912	Zone für künftige bauliche Nutzung und altrechtliche 2. Nutzungsetappen	491F02
5125-5127	Hinweisende Perimeter rechtskräftiger Arealpläne	512F05

⁶ z.B. Wanderweg (Sommer) und Winterwanderweg innerhalb Code 6135 (Darstellungslayer GEP Verkehr Fuss-/Wanderwege)

5135-5137 5191-5199	Hinweisende Perimeter rechtskräftiger Quartierpläne	513F05
5151-5153	Hinweisende Perimeter gescannter Genereller Gestaltungspläne	515F01
5155-5157	Hinweisende Perimeter gescannter Genereller Erschliessungspläne	515F05
8763	Keine Gefahrenzone	876F03
8764	Auf Gefahrenzone nicht untersuchtes Gebiet	876F04
9998	Zone infolge Genehmigungsentscheid oder Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft	999F08
9999	Zone infolge Genehmigungsentscheid oder Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft	999F09

Bauzonen zweiter Erschliessungsetappe sind ungeachtet der Plandarstellung mit einer 45°-Linienschraffung nach folgendem Beispiel zu erfassen (Farbe gleich oder ähnlich der ersten Erschliessungsetappe):



113F16

12.5.7 Dienste

Rechtskräftige Datenbestände der ÖREB-Kataster-Prüfplattform:

- OGC Web Map Service: Zugang über ALG zu beantragen
- Kommunale Legenden: Zugang über ALG zu beantragen
- Die kommunalen Darstellungen inkl. Legenden sind auch über die ÖREB-Kataster-Prüfplattform zugänglich.

Rechtskräftige Datenbestände der produktiven ÖREB-Kataster-Umgebung:

- OGC Web Map Service: https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung_kommunal
- Kommunale Legenden (Direktaufruf): [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende_operat_\[OPERAT_NR\].html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende_operat_[OPERAT_NR].html)
- Die kommunalen Darstellungen inkl. Legenden sind auch über den ÖREB-Kataster, der kantonalen Geodatendrehscheibe und map.geo.gr.ch zugänglich.

Entwurfs-/Revisionsdatenbestände:

- OGC Web Map Service: In Vorbereitung
- Kommunale Legenden: In Vorbereitung

12.5.8 Erweiterungen des Signaturenkatalog

Der Signaturenkatalog wird bei ausgewiesenem Bedarf erweitert. Aufgrund der technischer Rahmenbedingungen und der nicht vollständig erforderlichen und möglichen Übereinstimmung zwischen Papierplan und kommunalem Darstellungsdienst erfolgt dies zurückhaltend.

12.5.9 Erstmalige Erfassung

Das ARE beauftragt die Datenverwaltungsstellen mit der erstmaligen Erfassung der kommunalen Darstellung der **rechtskräftigen Nutzungsplanungen** und finanziert deren Aufwand mittels Pauschalen.

Grundlage für die Erfassung sind die rechtskräftigen Nutzungsplänen. Das ARE wird bei Bedarf die rechtskräftigen Akten ausleihen.

Ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Infrastruktur **Revisionsdatenbestände** verarbeiten kann (voraussichtlich Q1/2022), müssen für Revisionen, die dem Kanton zur Vorprüfung oder Genehmigung eingereicht werden die kommunalen Darstellungsmodelle erfasst werden.

12.6 Wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben

Auslöser	Beschreibung der Änderung und betroffene Bestandteile der digitalen Nutzungsplanung
Teilweise Verwirrung bezüglich der Bezeichnung der Attributwerte in_Kraft.vorbehaltslos und in_Kraft.nicht_vorbehaltslos	<p>Kapitel 7.1.5: Die Begriffsbeschreibung zu den Attributwerten "In Kraft-vorbehaltslos" und "In Kraft - nicht vorbehaltslos" wurde für ein besseres/korrektes Begriffsverständnis präzisiert.</p> <p>Betroffene Bestandteile der digitalen Nutzungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weisung ARE
Unklarheiten in Bezug auf den Zeitpunkt der definitiven Rechtskrafterlangung	<p>Kapitel 8.7.3: Ergänzung des Datums der definitiven Rechtskrafterlangung. Dies ist eine unverbindliche Datumsangabe, die nach erfolgter Genehmigung (Art. 49 KRG) das Inkrafttreten bei unbenutztem Ablauf allfälliger Beschwerdefristen als angenäherter Zeitpunkt wiedergibt und den Prozess der Datennachführung unterstützt. Rückfragen bezüglich der Rechtskrafterlangung beim ARE, dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales oder dem Verwaltungsgericht erübrigen sich damit.</p> <p>Betroffene Bestandteile der digitalen Nutzungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weisung ARE - Darstellungsdienst Stand der Digitalisierung (WMS) - map.geo.gr.ch - GeoGR-Viewer
Untergeordnete technische Mängel der INTERLIS-Modelldefinition	<p>Kapitel 7.1.2 und 12.1: Die in den kantonalen Typentabellen ZP_ZonenTypKanton und PLI_PlanungsinhaltTypKanton definierte Hauptnutzung '00_keine_Hauptnutzung_CH' wurde im Schnittstellenmodell ergänzt.</p> <p>Kapitel 12.1: Fehlerhafte Definitionen der Methode isEnumSubVal wurde im Schnittstellenmodell korrigiert.</p> <p>Betroffene Bestandteile der digitalen Nutzungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weisung ARE - INTERLIS-Modelldefinition
Diverse Auslöser	<p>Kapitel 8.4: Ergänzung des Kapitels mit dem Zugang zu dem Darstellungsdienst "Bauzonen Graubünden"</p> <p>Kapitel 9.2/11.3: Präzisierung, dass bei der Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes die Freigabe via Weblink und nicht per Einreichung eines Formulars ausgelöst wird.</p> <p>Kapitel 11.2.16: Regelung und Hinweis, dass Anordnungen zur Mehrwertangabe und Baulandverpflichtungen in Genehmigungsentscheiden der Nutzungsplanung im Datenbestand der rechtskräftigen Nutzungsplanung bzw. der Grundordnung nicht speziell abzubilden sind (gemäss News-Mail ARE vom 9. März 2022).</p> <p>Kapitel 12.5.5: Empfehlung für die Verwendung von Signaturen bei umfangreicher Überlagerung von Verkehrslinien (gemäss News-Mail ARE vom 3. Juni 2022).</p> <p>Betroffene Bestandteile der digitalen Nutzungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weisung ARE

Hinweise zu den Auswirkungen und zur Umsetzung:

- Die neue INTERLIS-Modellversion ist ab dem 10. Oktober 2022 gültig.
- Die Rückwärtskompatibilität bestehender INTERLIS-Transferdateien (XTF) in der Version Geodatenmodell INTERLIS vom 1. Mai 2021 ist gegeben.
- Die zentralen Metadaten (Kapitel 8.7.3) und entsprechenden Darstellungsdienste sind bereits mit dem neuen Attribut der definitiven Rechtskrafterlangung versehen und wo gegeben befüllt.

12.7 Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen im Rahmen von Teilrevisionen

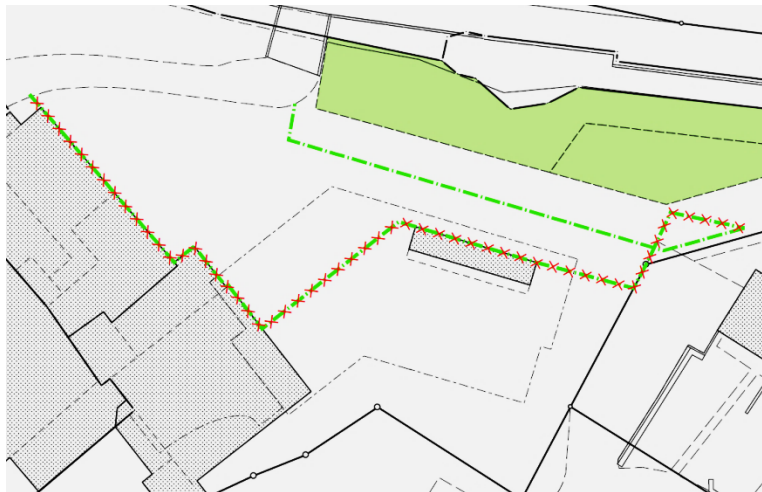
Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden ermöglicht für die Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen im Rahmen von Teilrevisionen der Grundordnung zwei Varianten der Plandarstellung und Datenerfassung. Nebst der reinen Änderungsdarstellung besteht auch die Möglichkeit, Perimeter mit aufhebender Wirkung festzusetzen.

12.7.1 Teilrevisionen der Grundordnung mit Änderungsdarstellung

Bei einer reinen Änderungsdarstellung werden die neuen Festlegungen sowie alle aufzuhebenden rechtskräftigen Festlegungen im Planfenster und im festlegenden Abschnitt der Planlegende dargestellt. Das Attribut Festsetzungstyp definiert im Revisionsdatenbestand, ob im Rahmen des Revisionsverfahrens eine neue Planfestlegung festgesetzt wird (Attributwert 'Neu') oder ob eine rechtskräftige Planfestlegung aufgehoben resp. ausser Rechtskraft gesetzt wird (Attributwert 'Aufheben').

Beispiel:

Zonenplanausschnitt:



Die neuen Planfestlegungen wie auch alle aufzuhebenden rechtskräftigen Planfestlegungen werden sichtbar im Plan dargestellt.

Zonenplanlegende:

Festlegungen Zonenplan	
	Waldabstandslinie
	Waldabstandslinie aufheben

Erfassung im Revisionsdatenbestand:

Tabelle	Attribut (Auszug)	Wert
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde (Typ Waldabstandslinie)	Code Bezeichnung Verbindlichkeit	51720 Waldabstandslinie Nutzungsplanfestlegung
PLI_Planungsinhalt_L (neue Waldabstandslinie)	Code (Fremdschlüssel) Rechtsstatus Festsetzungstyp Entscheidnummer Genehmigungsdatum	51720 laufende Aenderung - ... neu leer leer
PLI_Planungsinhalt_L (aufhebende Waldabstandslinie)	Code (Fremdschlüssel) Rechtsstatus Festsetzungstyp Entscheidnummer Genehmigungsdatum	51720 laufende Aenderung - ... aufheben leer leer

Die Klassen ZP_Grundnutzung und ZP_Gefahrenzone dürfen in Revisionsdatenbeständen keine Objekte mit Festsetzungstyp 'aufheben' enthalten, da diese Klassen im rechtskräftigen Datenbestand innerhalb der Operats-/Gemeindegrenzen keine Lücken aufweisen dürfen.

Eine Änderung des Realisierungsstandes an Objekten des Generellen Erschliessungsplanes darf direkt ohne Aufhebung des alten Zustandes erfolgen.

Eine Änderung der Strassenklassierung (Wechsel innerhalb des Codebereiches 6120-6131) darf direkt ohne Aufhebung der alten Klassierung erfasst werden. Dasselbe gilt für die Flächen des Objektschutzes (Wechsel innerhalb des Codebereiches 2211-2214 und 2251-2254).

12.7.2 Teilrevisionen der Grundordnung mit Perimeter aufhebender Wirkung

Der Einsatz eines Perimeters aufhebender Wirkung ist für diejenigen Fälle angebracht, bei denen die konfliktfreie Darstellung aufzuhebender Festlegungen erschwert ist. Durch die Festlegung eines Perimeters aufhebender Wirkung wird die Datenerfassung vereinfacht und die Lesbarkeit des Plans verbessert. Die einzelnen aufzuhebenden rechtskräftigen Planfestlegungen werden im Revisionsdatenbestand nicht erfasst und ebenso im Nutzungsplan nicht dargestellt.

Ein Perimeter aufhebender Wirkung kann für ein gesamtes Planungsinstrument (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan oder Genereller Erschliessungsplan) oder nur für einzelne Zonen-/Festlegungstypen definiert werden. Der Perimeter aufhebender Wirkung ist festlegender Inhalt des Nutzungsplans und nicht zwingend identisch mit einem allfälligen administrativen Revisionsperimeter.


Beispiel eines Perimeters mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte eines Planungsinstruments:

Genereller Erschliessungsplan (Auszug):



Die aufzuhebenden rechtskräftigen Planfestlegungen werden im Plan **nicht** dargestellt, sondern einzig über den Perimeter mit aufhebender Wirkung ausser Rechtskraft gesetzt. Allfällige neue Planfestlegungen werden wie üblich im Plan und der Planlegende dargestellt.

Legende Genereller Erschliessungsplan (Auszug):

Festlegung Zonenplan	
	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des GEP

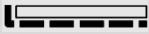
Erfassung des Perimeters aufhebender Wirkung im Revisionsdatenbestand:

Tabelle	Attribut	Wert
PLI_PlanungsinhaltTyp-Gemeinde	Code	52130
	Bezeichnung	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des GEP
	Verbindlichkeit	Nutzungsplanfestlegung
PLI_Planungsinhalt_F	Code (Fremdschlüssel)	52130
	Rechtsstatus	laufende Aenderung - ...
	Festsetzungstyp	aufheben

	Entscheidnummer	leer
	Genehmigungsdatum	leer
	Beschrieb	leer

Beispiel eines Perimeters mit aufhebender Wirkung für einzelne Festlegungstypen:

Legende Genereller Erschliessungsplan (Auszug):

Festlegung Genereller Erschliessungsplan	
	Perimeter mit aufhebender Wirkung für Beschneigungsflächen und Wasserleitungen

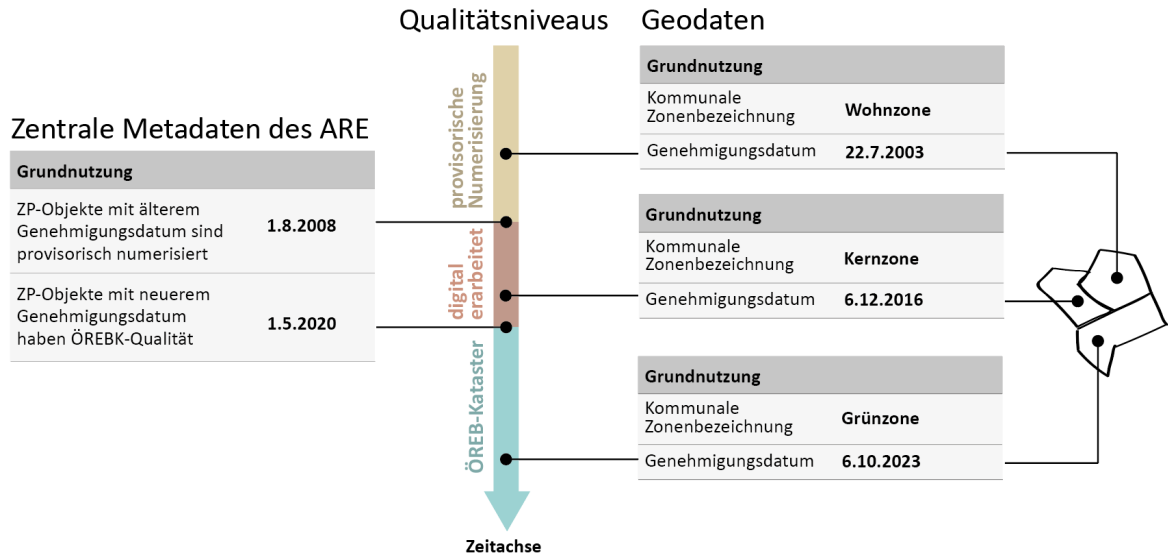
Erfassung des Perimeters aufhebender Wirkung im Revisionsdatenbestand:

Tabelle	Attribut	Wert
PLI_PlanungsinhaltTyp-Gemeinde	Code	52140
	Bezeichnung	Perimeter mit aufhebender Wirkung für Beschneigungsflächen und Wasserleitungen
	Verbindlichkeit	Nutzungsplanfestlegung
PLI_Planungsinhalt_F	Code (Fremdschlüssel)	52140
	Rechtsstatus	laufende Aenderung - ...
	Festsetzungstyp	aufheben
	Entscheidnummer	leer
	Genehmigungsdatum	leer
	Beschrieb	62160,62260

Die kommunalen Codes der aufzuhebenden Festlegungstypen sind kommasepariert entsprechend der Syntax **<Code 1>,<Code 2>,<Code ...>** im Attribut Beschrieb zu erfassen. Im Attribut Bezeichnung der Klasse PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde sind die entsprechenden kommunalen Bezeichnungen der aufzuhebenden Festlegungen aufzuführen.

12.8 Erläuterungen zu den Qualitätsniveaus und zentralen Metadaten

Rückschlüsse auf Qualitätsniveaus der Nutzungsplaninhalte (→ Kap. 3.3) geben die zentral vom ARE bereitgestellten Metadaten (→ Kap. 8.7). Nachfolgende Darstellung gibt am Beispiel dreier Grundnutzungszonen die Zusammenhänge wieder.



12.9 Abkürzungsverzeichnis

AI	Aggregationsinfrastruktur der Kantone (www.geodienste.ch)
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden
AP	Arealplan
ARE	Amt für Raumentwicklung Graubünden
ARE-CH	Bundesamt für Raumentwicklung
AV	Amtliche Vermessung
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
BauG	Baugesetz
DS	Datenverwaltungsstelle
ES	Empfindlichkeitsstufe nach eidg. Lärmschutzverordnung
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62)
GeoIV	Eidg. Verordnung über Geoinformation (SR 510.620)
GEP	Genereller Erschliessungsplan
GGP	Genereller Gestaltungsplan
KGeoIG	Kantonales Geoinformationsgesetz (BR 217.300)
KGeoIV	Kantonale Geoinformationsverordnung (BR 217.310)
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (BR 801.110)
LSV	Eidg. Lärmschutzverordnung (SR 814.41)
MBauG	Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden (www.bvr.ch)
NUP	Nutzungsplanung
ÖREBK	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)
PDF	Portable Document Format (plattformunabhängiges Dateiformat für Dokumente)
PLI	Allgemeine Planungsinhalte
QP	Quartierplan
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
WMS	Web Map Service (internetbasierter Kartendienst)
ZP	Zonenplan